Einige vorläufige

Anmerkungen

zu den

Weißmannischen Bemerkungen

über das Resultat

des Embser Kongresses.

Frankfurt und Leipzig 1787.

Einleitung.

Nichts kann dem Freunde der Aufklärung, dem Patrioten angenehmer seyn, als wenn er sieht und hört, daß unsre so gerühmte Aufklärung nicht bloß in Büchern vorhanden, sondern von denjenigen, welche die Macht dazu in Händen haben, solche Grundsäze, die unserm Zeitalter zur Ehre gereichen, wirklich thätig ausgeführt werden. Dieses ist der Fall mit dem von den einsichtsvollen vier deutschen Erzbischöfen veranstalteten Embser Kongresse. Schon oft hatten einzele Schriftsteller über den Despotismus, die eingeschlichenen Mißbräuche und Usurpazionen der römischen Kurie geklagt, schon oft über die Fesseln, in welche sich der gesamte deutsche Episkopat so gutwillig hatte schmieden lassen, geseufzet. Allein diese Stimme war viel zu schwach, als daß sie in Rom nur einigen Eindruck hätte machen sollen. Die Freimüthigen wurden vielmehr gehaßt, und verfolgt, ihre Schriften verbrannt, oder dem Verzeichnisse der verbotenen Bücher einverleibt, sie selbst auch hie und da zum Widerrufe gezwungen. Und wie wäre es

auch möglich gewesen, daß eine Privatstimme hier eine Aenderung hätte bewirken sollen, da selbst die Stimme der Nazion, die seitdem Konzil zu Trebur 895 *, also bald nach der Entstehung der Beschwerden über die römische Kurie, so oft und so laut und freimüthig auf Reichstägen, Konzilien und besondern Konventen ertönte, nicht vermögend war, vom römischen Hofe nur eine Erleichterung des, wie sich die versammleten Deutschen schon unter K. Arnulf ausdrückten, kaum zu ertragendes Joches zu erhalten! Der päpstliche Hof kannte zu gut die Gesinnungen des noch unaufgeklärten Volks, verstand nur gar zu gut, das politische Interesse einiger Höfe mit dem seinigen zu verbinden, als daß er nur in irgend einem Punkte hätte nachgeben sollen. Er ging vielmehr, auf diese mächtigen Stützen und Kunstgriffe sich verlassend, so weit, daß er zu den alten Beschwerden eine Menge neuer hinzufügte, a) die zum größten Nachtheile der ganzen Nazion abgeschlossenen Verträge doch so oft übertrat, so oft für sich unverbindlich erklärte, als es sein Interesse erfoderte, und endlich jene heiligen Versprechungen, durch deren Erfüllung der Nazion noch einigerma-

sen

* S. Baronii Annales Tom. 10. ad a. 895.

a) z. B. Die Einholung der Quinquennal Fakultäten, die Absendung der Nunzien mit so ausgedehnten Fakultäten u. s. w.

sen hätte geholfen werden können, niemals erfüllte. b) Was die Stimme redlicher Privat Schriftsteller, was die öffentliche Aufzählung von hundert und mehreren Beschwerden nicht bewirken konte, das mußte endlich die Unpolitik des römischen Hofes zu Stande bringen.

In einer Zeit, wo sehr einsichtsvolle und große Gelehrte die Rechte des Papstes und der Bischöfe mit so viel Würde als Freimüthigkeit untersucht, wo diese Untersuchungen selbst in die Kabinete der Fürsten und Bischöfe drangen und also zu befürchten war, daß sie bei der ersten Gelegenheit in Thaten übergehen würden, in einer Zeit, wo durch die bessere Einrichtung der Volksschulen, Seminarien und Universitäten, das Volk, der Adel und die Geistlichkeit, wenn auch nicht allgemein doch wenigstens großen Theils, über eben jene Punkte richtige Begriffe erhielt, wo also die ehemals dem Papste so wichtige Stütze zusammenstürzte, in einer solchen Zeit hätte man von der so gerühmten Römerpolitik ihr altes und oft so nützlich vorgekehrtes Rettungs-

b) S. versprach der Papst bald ein allgemeines Konzil zu berufen. Das geschah erstlich sehr spät, aber zu einer Zeit, wo wegen der fürwaltenden Irrungen an die Nazionalbeschwerden nicht gedacht werden konnte. Nachher aber hat er keines wieder berufen. So versprach der Papst die Revision und Retaxation der römischen Kameral Anschläge. Wo ist das aber geschehen?

mittel—das Temporisiren erwarten sollen. Da man der alten Bürde schon gewohnt war, da noch ein großer Theil des Volks die Usurpazionen der römischen Kurie für Rechte ansah, die dem Primas nothwendig zustehen müssen; so würden wahrscheinlich keine oder doch nur sehr geringe Vorschritte geschehen seyn. Der Papst wäre in seinen Usurpazionen wenn auch nicht allgemein, doch wenigstens in den meisten Staaten, geschützt worden, und hätte in der Folge vielleicht eine günstige Gelegenheit gefunden, neue Eingriffe zu seinem Vortheile nicht ohne glücklichem Erfolg zu machen. Zum Wohl der Nazion verschmähte diesesmal die römische Kurie ihre alte Politik, und suchte sich gerade in diesem Zeitpunkte auf Kosten eines großen Theils der deutschen Nazion zu erweitern.

Schon zu Anfange dieses Jahrhunderts war man in Baiern, und späterhin in der Pfalz auf den Gedanken gerathen, sich der beschwerlichen Jurisdikzion der deutschen Fürstbischöfe, deren Sprengel sich in die Pfalzbaierischen Staaten erstreckten, zu entziehen, und eigne Hofbischöfe aufzustellen. Es läßt sich freilich mit Hofbischöfen, deren Temporalien man sperren kann, weit leichter unterhandeln als mit deutschen Fürstbischöfen und Reichsständen, die immer bei dem patriotisch gesinnten

Reichs-

Reichstagen Schutz finden. Und so kann man im Grunde dem Pfalzbaierischen Kabinet diesen Gedanken nicht verübeln, wenn nur nicht die vom ganzen Körper der Nazion und noch neuerlich vom deutschen Fürstenbunde garantirte Reichsverfassung dadurch erschüttert würde. Eifrig drang man schon 1703 von Seiten Baierns bei der römischen Kurie auf die Errichtung eigner Baierischer Bißtümer. Allein, war es Politik oder wirkliche Hochachtung vor dem deutschen Staatskörper, vor dieser eben so alten als verehrungswürdigen Konföderazion, genug das baierische Projekt fand damals, so wie nachherige Versuche mehrmalen bei der römischen Kurie keinen Beifall, und der Baierische Hof so wie nachher der Pfälzische waren getrennt, noch zu politisch ohnmächtig, als daß sie den Papst hätten zwingen, oder mit Gewalt ihren Lieblingsentwurf hätten ausführen können. Die Sache ruhte, aber der Wunsch blieb, sich der ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Allein nachdem die Pfalz und Baiern mit einander verbunden einen solchen Staat bildeten, der durch seine Größe respektabel allenfals einen kleinen Eingriff in die Rechte deutscher Reichsstände wagen konte, wachte der alte Lieblings Entwurf nur mit einigen Veränderungen von neuem wieder auf. Eigne Bi-

schöfe vom Papste sich sogleich aufstellen zu lassen schien in der Hinsicht nicht thunlich, weil dann zu befürchten war, daß alle dadurch gedrückte Bischöfe sich vereinen, und beim ganzen Reiche Schutz gegen diese Entreißung wohl erworbener und ausgesicherter Rechte suchen und finden dürften. Allein einen Nunzium für die gesamten Pfalzbaierischen Staaten aufstellen zu lassen, der nach Isidorischen Grundsätzen mit allen nur erdenklichen Fakultäten versehen, dann in jedem Falle suppliren könte, wenn etwa der ordentliche Bischof sich weigern wollte, den landesherrlichen Absichten und Fügungen zu entsprechen, dies schien minder auffallend.

Was dem päpstlichen Hofe schon einigemal als nicht thunlich und unausführbar gewesen war, fand gerade izt, man weiß nicht, ob aus Unpolitik oder aus Zwang, dessen Beifall, und Herr Zoglio ward zum Nunzius in München bestimmt. Nothwendig mußten die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, denen wohl bekannt war, wie viel die Erzbischöfe von Köln und Trier bisher von dem Kölner Nunzius gelitten, darüber betroffen werden, daß auch ihnen ein neues Joch aufgebürdet werden sollte. Anfangs vermuthete man, daß der Münchner Nunzius bloß zur Vermehrung des Glanzes des Pfalzbaierischen Hofes nach Mün-

chen

chen abgehen würde, allein um desto sicherer zu gehen, fanden sie für rathsam, bei Seiner Heiligkeit anzufragen, ob und welche Fakultäten der neue Herr Nunzius erhalten würde. Hier erfuhr man nun endlich, daß er mit eben den Vollmachten in München erscheinen würde, als der Kölnische Nunzius in jenen Gegenden. Nun versuchte man durch Vorstellungen und Bitten, den Papst von der Absendung eines solchen Nunzius abzubringen; allein alles war vergeblich, und die Erzbischöfe die voraussahen, welchen Stoß ihre Gerechtsame durch diese römische Neuerung erhalten würde, fanden kein besseres Mittel, ihre Rechte zu schützen, als den starken Arm Seiner Majestät des Kaisers anzurufen. Die für die Erz und bischöfliche Macht so vortheilhafte Antwort desselben ist bekannt, und eben so bekannt ist es aus der mehrmalen gedruckten Punktazion, daß diese kaiserliche Antwort für die Erzbischöfe Ermunterung war, eine neue Revision ihrer Gerechtsamen sowohl als der Usurpazionen der römischen Kurie vorzunehmen.

So bereitete sich also Rom durch seine Unpolitik oder Schwäche selbst die Lage vor, in der es sich itzt befindet, und in die es wenigstens sobald nicht gerathen wäre, wenn es sich nicht hätte

beifallen lassen, in diesen für die Kurie eben nicht günstigen Zeiten, der deutschen Nazion einen neuen Nunzius, eine neue Beschwerde zu machen. Von so einsichtsvollen Erzbischöfen, als dermahlen in der deutschen Kirche glänzen, stand zu erwarten, daß sie bei einer so wichtigen Revision nicht bloß ihren Einsichten, nicht bloß den Einsichten einiger Räthe trauen würden, sondern es war zu vermuthen, was sich auch durch öffentliche Gerüchte bestätigte, daß sie die geschicktesten Männer über so erhebliche Dinge befragen würden. Nachdem dieses geschehen, schickten sie die durch ihre gelehrten Einsichten rühmlichst bekannten vier Deputirten nach dem Baade Embs ab, um sich über die Reformazionspunkte zu vereinigen.

Ein solches Geschäft konte nicht so heimlich verhandelt werden, daß so wohl die Bischöfe als auch die Nunzien und Freunde der römischen Kurie davon nicht hätten Wissenschaft erhalten sollen. Freilich erfur man nicht sogleich, was denn eigentlich verhandelt worden, allein das war denn doch ganz allgemein bekannt, daß eine gänzliche Reformazion der Gegenstand dieses Kongresses sey. Die römischen Kurialisten und ihre Freunde, die da wußten, was für Aufklärung und Aufschlüsse

unser

unser deutsches geistliches Staatsrecht seit etwa zwanzig Jahren erhalten, zitterten vor den Folgen, die eine solche Untersuchung in unsern Zeiten nach sich ziehen könte und müßte. Sie wußten gar wohl, auf welchen sandigten Boden ihr Gebäude errichtet worden, und daß sich dasselbe bloß durch den Wahn erhalten, als ob es auf einem Felsen stehe. Nichts war also auch natürlicher, als daß sie allen Kräften aufboten, das ihnen so liebe, so einträgliche Sistem zu erhalten.

Ihre erste und stärkste Bemühung war, den Saamen der Uneinigkeit auszustreuen, wohlwissend, daß es unmöglich sey, vereinigten Kräften zu widerstehen. Was für geheime Kunstgriffe vorgekehrt, was für Leidenschaften in Bewegung gesezt worden, das mag der zukünftige Geschichtschreiber unsrer Tage entwikeln. Hier nur so viel, daß die Kurialisten-Freunde die bischöflichen Höfe umschwärmten, und stäts flüsterten, der Embser Kongreß habe keine geringere Absicht, als die alten Metropolitanrechte wieder aufleben zu machen, es sey demselben bloß darum zu thun, den Papst zu verdrängen, die Erzbischöfe hingegen zu eben so viel Päpsten ihrer Erzdiözesen zu machen, das natürliche Interesse der Bischöfe, auch von politischer Seite betrachtet, erfodere also, sich gegen die

Erz-

Erzbischöfe zu vereinen, und enger an den Papst anzuschließen, der sich immer weit willfähriger bezeigt habe, und ferner bezeigen werde, als der so nahe Erzbischof. Ferner, sagte man, so lange die Bischöfe es mit dem Papste gehalten haben, hat dieser sie immer gegen alle Eingriffe weltlicher Fürsten geschüzt, diesen starken Arm werden sie verlieren, wenn sie den Papst gegen sich reizen. Freunde der Aufklärung mogten immerhin erwidern, daß man doch der Erzbischöflichen öffentlichen Versicherung „sie seyen nicht gesonnen, sich in „irgend etwas zu vergrößern, sondern „ganz zufriedenmit dem was sie haben„ einigen Glauben beimessen müsse, man mogte sagen, daß die Bischöfe in ihre ursprüngliche Gerechtsamen eingesetzt werden sollen, daß sie also selbst gewännen, daß der Papst seine Pflichten nicht erfülle, wenn er aus Privatrechte aufhören wollte, die Bischöfe in ihren wesentlichen Gerechtsamen zu schützen, daß aber auch nach der dermaligen politischen Lage der Pabst viel zu ohnmächtig, als die Bißtümer gegen große Regenten schützen zu können, und daß die deutsche Konföderazion, der deutsche Staatskörper selbst innere Kräfte genug habe, um sich in seiner Konstituzion zu erhalten. Alle diese und denen ähnliche Gegenantworten fruchteten nur

sehr

sehr wenig, und das römische Zischen, die nun vorgekehrte Kurialisten Politik siegte bei manchem bischöflichen Kabinet sowohl als bei Privatmännern, ohne daß man noch einmal wußte, was es denn eigentlich mit der Embser Punktazion für eine Bewandniß habe. Vielleicht ist aber auch die zurückgehaltene öffentliche Bekanntmachung der Embser Punktazion Schuld daran, daß die Kurialisten Lüge geglaubt worden und noch geglaubt wird, ohngeachtet sie durch die Publikazion der berührten Punkte, so feierlich und authentisch widerlegt worden. Denn wenn die Bischöfe diese Punkte erhalten hätten, ehe sie noch verführt von den Kurialisten, dagegen eingenommen gewesen, so würden sie gewiß keine Vergrößerungsabsichten, keinen für sie entspringenden Nachtheil darinn entdeckt haben.

Nicht zufrieden einige bischöfliche Kabinete gewonnen zu haben, wollten sie auch das große Publikum blenden, und durch allerlei Mittel für sich bestechen. Allerlei Schriftsteller mußten auftreten, die alten Päpstliche Ansprüche aufwärmen, und die Erzbischöflichen Bemühungen verdächtig machen. Dieses geschah theils durch das bekannte Verdammungsbreve des Eybelschen Schriftchens: Was ist der Papst, wo die Ultamontanischen Grundsätze eben so ausgekramt sind, als in dem Schreiben des

Pap-

Papstes an den Herrn Fürstbischof von Freisingen, theils durch die respektwidrige Epistel des damiatischen Erzbischofs Hr. Pakka. Wie viel die Kurpfalzbaiersche Regierung durch ihre verschiedene Erlasse gegen die Erzbischöfe gethan, ist so hinlänglich bekannt, daß ich davon eine Erwähnung zu thun nicht nöthig habe. Auch eine Menge Privatschriftsteller traten auf, und schrieben gegen die bischöfliche Gewalt und für den Papst oder vielmehr für die Kurie, wie z. B. ein gewisser Kübel so genannter Professor zu Heidelberg, der zugleich im Schimpfen und Schänden seines Gleichen sucht.

Dergleichen Gegner hatten die patriotischen Erzbischöfe, ehe noch bekannt war, was die Deputirten zu Embs beschlossen hatten. Nun war es hohe Zeit, die Punkte selbst den Bischöfen zu kommuniziren, und öffentlich bekannt machen zu lassen, damit Jedermann sehen könne, daß die Erzbischöfe ganz und gar keine Vergrößerungsabsichten haben, sondern daß ihr einziger Zweck war: die vielen Beschwerden, welche seit mehreren hundert Jahren von der Nazion und dem deutschen Episkopat geführt worden, abgestellt zu wissen.

Dies war freilich ein Donnerschlag für die Kuriali-

rialistenfreunde, deren Lügen und Vorspieglungen nun so feierlich widerlegt waren, da jedermann, der nur lesen wollte, sich vom Gegentheile dessen was jene vorgegeben, überzeugen konnte. Dessen ohngeachtet haben sich noch einige Bischöfe der Embser Punktazion widersezt nicht so wohl aus Ueberzeugung, als vielmehr aus allerlei falschen Vorspieglungen. Man hat die Worte der Punktazion selbst zu verdrehen gesucht, um nur jene häßliche Anklage, „die Erzbischöfe wollen sich auf Kosten des Papstes vergrößeren„ zu beschönigen und wahrscheinlich zu machen. Keiner hat diese Kunst so fein verstanden, keiner mit so vieler Sophisterei alle in Embs aufgestellte Grundsätze so verdreht, als ein gewisser, wie es verlauten will, Strasburger Professor, der unter dem erborgten Nahmen L. Weißmann Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses hat drucken lassen. In einem so elenden Deutsch auch dieses Schriftlein abgefaßt ist; so hat es doch bei jenen, welche aus Privatrache, aus Leidenschaft oder andern Absichten so gern sähen, wenn die Erzbischöfe unrecht behielten, sehr vielen Eindruck gemacht. Da ich mir für Aufklärung, Religion und Tugend sehr vieles verspreche, wenn die Embserpunkte realisirt würden, so hat mich dieses bewogen, einige Bemerkungen über diese Weißmannische

Schrift

Schrift aufzusetzen, und damit der Leser, der noch keine Parthie genommen, sogleich sehen könnte, auf wessen Seite mehr Recht und Wahrheit ist, so habe ich die ganze Weißmannische Schrift selbst abdrucken lassen, und diese mit einigen Anmerkungen begleitet. Unpartheiisch kann ich mich im eigentlichsten Verstande nicht nennen, denn da ich nach verschiedenen Prüfungen der Embser Punkte gefunden, daß Religion, Tugend und Aufklärung dadurch unendlich gewinnen würden; so habe ich Parthie genommen, so erkläre ich mich freimüthig und öffentlich für dieselbe. Heißt dieses demnach partheiisch seyn; so bin ich es im allerhöchsten Grade. Allein dieser Partheilichkeit ungeachtet werde ich der Wahrheit immer getreu bleiben, und durch nichts in der Welt bewogen werden können, derselben etwas zu vergeben.

Das Publikum selbst soll aus den nachfolgenden Anmerkungen urtheilen, ob ich von dieser Regel abgewichen.

Aus deiner Mitte, deutsches und weises Publikum! erschallen tausend und tausend Stimmen, die bei unsern aufgeklärten Zeiten um Verbesserung der Kirchenzucht des katholischen Deutschlandes schreien. Deine konzentrirte Stimme durchdrang die Palläste der Großen, und erhob sich bis zu dem Throne, und der große Monarch Oesterreichs Joseph der zweite hat durch Anordnung des Konkurses auf die Pfarren, durch Zergliederung der größeren Pfarreien in kleinere, durch Errichtung mehrerer Bißthümer, durch Anlegung der Seminarien zur Ausbildung des Klerus, und durch Aufhebung der Exemtion und übertriebener Andächteleien, für die Herstellung der alten Verfassung der Kirchendisziplin ruhmwürdigst gesorget. Die Weisheit des Monarchen hat alle scheinbare Einwendungen vereitelt, und dessen Standhaftigkeit hat alle eingestreute Schwierigkeiten überstiegen. Gesegnete Staten, auf welche eine geläuterte Kirchenzucht den wichtigsten Einfluß hat! Diese

erhabenen und glänzenden Beispiele des Reichsoberhauptes haben auch die geistlichen Kurfürsten und Erzbischöfe, die wir auf den ersten hierarchischen Stufen der deutschen Kirche verehren, zur Nachahmung ermuntert. Diese obersten Kirchenvorsteher des deutschen Reichs haben in dem Monate August des verwichenen Jahres in dem Embserbade einen Kongreß durch die hierzu ernannten Deputirte veranstaltet. Mainz vertrat der Herr Weihbischof und geheime Staatsrath Heimes, Trier der Herr geheime Rath und Offizial Beck, Köln der geheime Rath und Offizial zu Münster Herr Thautphäus, Salzburg aber hat zu dieser Zusammenkunft den Herrn geistlichen Rath Bönicke abgeordnet. Lauter geübte Männer, welche, wie der Eingang des Resultats des Embserkongresses saget, von Vorurtheilen unbefangen, und in den Grundsätzen des deutschen Statsrechtes etwas weiter als ein Reiffenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel ꝛc. gekommen sind. Das ganze deutsche Publikum hat ihre beobachtenden und neugierigen Blicke auf diese Männer gerichtet. Lange waren die von selben gepflogene Verhandlungen aller Augen verborgen. Hiedurch wurden einige auf mißtrauische Vermuthungen geleitet; andere glaubten, daß das ganze Verbesserungsgeschäft in

eine

eine Stockung gerathen, und bei allen hat sich eine Dunkelheit über jene Punkte verbreitet, welche in dem Embserbade reiflich erwogen, und einhellig beschlossen worden. Endlich hat der Anfang dieses Jahres den Nebel zertheilet. Das Resultat des Embserkongreßes ist im Drucke erschienen. Das Publikum hat diese Schrift begierig aufgekauft, durchlesen, übergedacht, und seine Bemerkungen gemacht. Ich gestehe, daß ich als ein getreues Echo hier die Sprache des Publikums richtig wiederhallen werde, und diese Sprache ist der Stoff dieser Bemerkungen. [1])

[1]) Wer sollte nach diesem Eingange nicht vermuthen, daß der Verfasser dieser Schrift, der sich wie gewisse Herren eine solche Miene von Aufklärung, einen solchen Anstrich von Wunsch nach Reformazion zu geben weiß, wer sollte von einem solchen Manne nicht vermuthen, daß er so gnädig seyn würde, seinen vielvermögenden Beifall den in dem Embser Kongresse festgesetzten Punkten zu schenken! Punkten, die doch gewiß erst ausgeführt werden müssen, ehe nur an irgend eine Disziplinarreform ernstlich gedacht werden kann! Eben der aufgeklärte Joseph der zweite, womit fieng er denn seine im allem Betrachte wichtige Reform an? Nicht etwa mit der Eindämmung des in den finstern Zeiten nicht ohne Beihülfe der deutschen Un-

Bemerkungen über die Vorrede der Embsischen Punktazionen.

„Die Veranlassung zu dem Embsischen Congresse soll das Schreiben seyn, welches Se. Kais. Majestät an die 4 Herren Erzbischöfe des deutschen Reichs vom 12 Weinmonats 1785 erlassen haben: in welchem dem gesammten Episkopate die huldreichste Zusage gegeben wird, die bischöflichen Rechte als

---

Uneinigkeit so hoch gestiegenen päpstlichen Ansehens? War er es nicht, der vor allen andern Dingen damit beschäftigt war, den Papst in seine ursprünglichen Gränzen zurück zu weisen? denn er wußte, daß so lange der alte Einfluß der päpstlichen Kurie auf die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe bleibt, eine Reform der deutschen Kirche, eine platte Unmöglichkeit ist. Diese Unmöglichkeit vordersamst zu heben, scheint nun, wenn man alles reiflich überlegt, der Hauptzweck des Embser Kongresses gewesen zu seyn. Wären nur erst diese Punkte ausgeführt; so würden die Erzbischöfe mit Einverständniß ihrer Suffragane schon ernstlich an eine Reformazion gedacht haben. Aber Herr Weißmann will das nicht wissen, und übergeht daher wohlbedächtlich was im XXIII Punkte festgesetzt wird, und unläugbar ist, daß nämlich eine Reform nicht vorgenommen werden kann, bis erst die Beschwerden gegen die römische Kurie gehoben sind. Doch hievon unten ein Wort mehr.

Was die kleine Stichelei gegen die Deputirten betrifft,

als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplin-Verfassung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in ihre verlornen Rechte eingesetzt würden. Durch dieses allergnädigste Schreiben, und durch diese huldreichste Erklärung ermuntert, haben die 4 Herren Erzbischöfe 4 Deputirte nach Embs abgeordnet, und von

---

trifft, so wird jedermann, der diese Personen selbst kennt, darüber lachen. Da diese seit mehreren Jahren die geistlichen Geschäfte dirigiren, und in den vier Erzdiözesen so wichtige Veränderungen ohnehin schon vorgegangen sind; so steht wenigstens die allgemeine Meinung, die durch die Embser Punktazion bestärkt wird, für sie, daß der Verfasser des Resultats nicht unrecht habe; wenigstens ist so viel gewiß, daß alle diese Herren doch ein bischen mehr Einsicht haben, als ein Strasburger Professor, der, wenn er ex Cathedra seinen Patronen zu Gefallen nicht ohne vollwichtige Gründe spricht, sich infallibel dünkt, oder als ein paar Domizellaren, die ihre Weisheit in Rom hohlten, und izt eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben glauben, ihr Mütchen zu kühlen. Uebrigens ist hier auch noch zu bemerken, daß alle Punkte nicht eher abgeschlossen und festgesezt wurden, bis sie erst von allen vier Erzbischöfen, deren vortrefliche Einsichten doch wohl hinlänglich bekannt sind, einhellig genehmigt waren. Die Stichelei trifft also sowohl die Deputirten, als die

denenselben eine Verzeichniß der gehinderten bischöflichen Rechte verfassen, und diese nach richtigen Grundsätzen in Ueberlegung ziehen lassen.„

Bemerkung. Da das angerühmte Schreiben auf die Rechte aller Bischöfe abzielet, so hätte man zu diesen Congresse alle übrigen Bischöfe einladen sollen. [2]) Auch diese haben zu reden und zu spre-

Erzbischöfe, woran Herr Weißmann wohl nicht gedacht hat. Der Gelehrte Herr sucht sich zwar am Ende den Rücken zu sichern, und verschanzt sich hinter das Publikum, dessen Echo er blos seyn will. Wir kennen aber dieses Publikum schon. Das große unbestochene Publikum ist schon längst des römischen Despotism müde, und wünscht Abhülfe. Dies bezeugen so viele Reichsabschiede, die öffentlichen Beschwerden der Nazion, die Wahlkapitulationen der Kaiser, und noch die jüngsten Koblenzer Beschwerden. Nur ein kleiner Theil des Publikums hat zu wenig Einsicht, um ein richtiges Urtheil über die Embser Punkte fällen zu können. Und dieses Urtheil faßt der Bestochene oder Rachsüchtige begierig auf, um das größere weisere Publikum zu bethören. Allein, die gute Sache wird siegen, und alle Feinde des Embser Kongresses werden endlich verstummen, und schamroth von der Bühne abtreten müsseu.

[2]) Dieses ist auch nach zuverläßigen Versicherungen selbst ans bischöflichen Gegenden von den vier Erzbi-

sprechen, in wie weit die von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Rechte durch Uebergriffe des päpstlichen Stuhles gestöret und gemindert worden. Wie hat man dieses so große und wichtige Geschäft,

---

bischöfen geschehen. Man hat die Bischöfe schriftlich eingeladen, ihre Beschwerden über die Eingriffe des römischen Hofs mitzutheilen, und mit den Erzbischöfen gemeinsame Sache zu machen. Allein einige antworteten gar nicht, andere so zweideutig oder so spät, daß die Erzbischöfe nur vordersamst unter sich einig zu werden suchen mußten. Sie hatten das Zutrauen zu ihren Suffraganen und Mitbischöfen, daß sie die nach vielen Vorbereitungen festgesetzte Punkte genehmigen, oder wenigstens freundschaftlich mit ihnenedarüber kommuniziren würden. Niemand hat sie dazu gezwungen, noch weniger hat jemand verlangt, daß alle Bischöfe auf die Einsichten der vier Deputirten kompromittiren sollten, wie Weißmann so hämisch hinwirft. Sie theilten ja ganz offenherzig ihrn Mitbischöfen diese Punkte nach erhaltener Reichsoberstthauptlicher Genehmigung mit und baten, mit ihnen sich zu vereinigen. Allein man weiß ja, was darauf erfolgte. Wollen nun einige Bischöfe zum Wohle ihrer Diözesanen dem römischen Despotism sich nicht entwinden; so mögen sie. Allein sie werden doch nicht andere patriotisch gesinnte Bischöfe oder wohl gar die Erzbischöfe hindern wollen, dieses zu thun?

welches die genauesten Gränzlinien zwischen den Vorrechten des Papstes und den Rechten der Bischöfe bestimmen soll, nur vier Männer überlassen können? Könnten wohl diese 4 Männern in dem engen Zeitraume von so wenigen Tagen die Wichtigkeit dieser Geschäfte genugsam übersehen, reiflich überlegen, und behandeln [3])? haben wohl alle Bischöfe auf die Einsicht derenselben kompromittirt? hatten selbe hin-

[3]) Das haben die Deputirten so wenig als die Erzbischöfe sich zugetraut. Nach zuverläßigen Versicherungen haben geschickte Männer schon eine geraume Zeit vorher in allen vier Erzdiözesen den Auftrag erhalten, die Beschwerden der deutschen Bischöfe über die römische Kurie aufzusetzen, und überhaupt die Mittel anzugeben, wie dem Unwesen zu steuren, und eine vollständige Reform der deutschen Kirche ausgeführt werden könnte. Diese Aufsätze kamen den Erzbischöfen selbst, von deren großen Einsichten das Publikum schon überzeugt ist, zu Handen. Die Erzbischöfe selbst prüften und wogen, und die Deputirten wurden demnach schon vorher so vollständig unterrichtet und in den Stand gesetzt, daß sie in kurzer Zeit über diese wichtigen Punkte sich vereinen konnten. Die Kürze der Zeit, während welcher alles vestgesezt ward, beweiset daher, daß alles schon vorher reiflich übergedacht und erwogen war, was ohnehin von so einsichtsvollen, großen Erzbischöfen zu erwarten stand.

hinlängliche Kenntniß von der Verfassung anderer Bißtümer, von ihren hergebrachten Rechten, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten rc. rc. [4]) Und sind wohl die Bischöfe schuldig all jenes mit ihrem Beifalle zu beehren, was diese 4 Männer abgeschlossen haben; wenn sie auch in den Grundsätzen des deutschen Statsrechtes weiter als ein Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel rc. gekommen sind? [5]) Ferner ist von dem höchsten Reichsober-

[4]) Deutsche Publizisten sollten das doch wissen. Da nun diese vier Herren von so einsichtsvollen Erzbischöfen zu einem so wichtigen Geschäfte abgeordnet worden; ungeachtet man in allen vier Staten Männer von bewährten Rufe hat; wovon man nur einen Hontheim, Horix und Hedderich nennen will, so spricht die Vermuthung für die guten Einsichten der Deputirten unendlich. Uebrigens ist noch zu bemerken, was schon oben erinnert wurde, daß über alle Gegenstände die geschicktesten Männer befragt worden, die doch wohl von allen diesen Gegenständen hinlängliche Känntnisse haben konten.

[5]) Das haben weder die deutschen Erzbischöfe noch die Deputirten verlangt. Sie sind viel zu einsichtsvoll, als daß sie Untrüglichkeit affektiren oder verlangen sollten. Die Bischöfe haben diese Punkte vor sich, können solche prüfen und dürfen ja nur ihre Zweifel und Bedenklichkeiten, warum sie nicht

haupte diese allergnädigste Zusicherung in der Hinsicht ertheilet worden, damit durch die bischöflichen Rechte die Disziplinarverfassung aufrecht erhalten werde. Und in dem belobten Kongresse ist sehr wenig das Augenmerk auf die Herstellung einer guten Disziplin, sondern schier lediglich auf die Vergrösserung der Metropolitan- und bischöflichen Rechte wider den päpstlichen Stuhl genommen worden.[6])

„Diese

---

nicht gemeinsame Sache machen können, den Erzbischöfen mittheilen. Dann kann man ihre Zweifel heben, oder aber mit ihnen anderweitig einig werden. Das ist eben der Wunsch des Reichsoberhaupts, der Erzbischöfe und ächter deutscher Patrioten. Mit bloßen Sticheleien auf die Personen der Deputirten, wodurch nur verrathen wird, weß Geistes Kind dieses Schriftlein sey, wird weder der Erzbischöflichen noch Antierzbischöflichen Sache geholfen. Allein der römischen Kurie oder wie die Herren von den alten Deutschen in der Reichssprache genannt wurden, den römischen Kourtisanen und Hofschranzen ist das eben recht, wenn der Geist der Zwietracht unter den Deutschen entsteht, und von gedungenen Menschen erhalten wird. Die Herren fischen im Trüben, wofür uns Gott bewahren wolle.

[6]) Gerade als ob Herr Weißmann selbst Deputirter bei dem Embser Kongresse gewesen wäre; so spricht er. Am Ende der Punktazion sagen ja die Depu-

tir-

„Diese Vorrede saget weiter, daß zwar der Papst der Oberaufseher und Primas und der Mittelpunkt der Einigkeit der ganzen Christenheit verbleibe, und daß er hiezu von Gott mit der erforderlichen Jurisdiktion versehen worden, und daß ihm alle Katholiken den kanonischen Gehorsam leisten müssen. Da aber alle andere Vorzüge und Reservationen mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden sind, sondern aus den falschen Dekretalen abstammen, so gehören selbe vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt sich unter dem allerhöchsten Schutze Sr. kais. Majestät in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt einzusetzen.„

Bemerkung. Wir haben in der Vorgehenden Bemerkung schon angefüget, daß es sehr hart ist, zu entscheiden, welche Gewalt und Rechte dem Primas, und welche den Bischöfen zustehe. Es ist hier

---

tirten selbst, daß wenn die Erz und Bischöfe erst in diese Gerechtsame unterm Schutze des Kaisers eingesetzt wären, sie dann an eine gemeinschaftliche vollständige Reform Hand anlegen würden. Es ist also zu vermuthen, daß die Erzbischöfe auch über diese Punkte sich schon vereinigt haben. Wenn sie dieselben den Bischöfen noch nicht kommunizirt haben; so geschah es vermuthlich aus dem Grunde,

hier die Gränzlinie eben so schwer als zwischen den Rechten der kirchlichen und weltlichen Macht zu finden. Die Herren Deputirten glauben diese Linie dadurch richtig bestimmet zu haben, da sie den Papst als den Mittelpunkt der Einigkeit, den Oberaufseher und Primaten anerkennen, und selben die hiezu erfoderliche Jurisdiktion zustehen, auf der andern Seite aber ihm all jene Reservationen absprechen, die in den ersten Jahrhunderten mit dem Primate nicht verbunden waren, sondern aus den

fal=

---

de, weil sie erst in der Hauptsache nämlich wegen Abstellung der Beschwerden über die römische Kurie einig werden wollten. Dieses ist der Grund aller Reformazionen. Der Augenschein lehrt, daß in der gedruckten Punktazion hauptsächlich auf die gravamina contra Curiam romanam so wohl extra als circa causas beneficiales Rücksicht genommen worden. Es steht zu vermuthen, daß auch gewisse Principien über die Reformationem disciplinæ ecclesiasticæ festgesetzt worden. Wenigstens ist es allgemeine Sage, daß auch hierüber die geschicktesten Männer befragt worden.

Uebrigens ist es eine offenbare Lüge, wenn Herr Weißmann sagt, es sey schier lediglich auf die Vergrößerung der Metropolitan und bischöflichen Rechte wider den römischen Stuhl Rücksicht genommen worden. Der Erfolg wird zeigen, daß die Metropoliten gar keine Absicht haben, ihre Rechte

zu

falschen Dekretalen des Isidors geflossen sind. [7]) Allein diese Jurisdiktion scheinet ein leeres Schattenbild zu seyn, da dem Papste alle Zweige derselben durch die nachstehenden §§. der Punktazion entrissen werden. [8]) Und da er nach Vorschrift derenselben wenig mehr zu befehlen hat, so wird sich auch selten eine Gelegenheit äusern, ihm den kanonischen Gehorsam mit Ehrerbietigkeit leisten zu können. [9]) Sehr vielen war auch sehr auffallend, wie man

zu erweitern; auch vergrößeren wollen sie weder sich noch die Bischöfe, aber in die ursprünglichen bischöflichen Rechte wollen sie sich und ihre Bischöfe wieder einsetzen, wollen die Usurpazionen der römischen Kürie hindern, wollen werden was sie in den goldnen Jahrhunderten der Kristenheit waren.

[7]) Ganz natürlich, weil sie sich auf eine falsche Voraussetzung gründen.

[8]) Nicht doch. Die Punktazion selbst beweißt, daß dem Papste noch gar viele Rechte gelassen worden, die ihm vielleicht nach einer noch strengeren Prüfung füglich genommen werden könnten. Man sehe über die Frage, was ist der Pabst die Mainzer Monatschrift Jahrgang 1787. S. 269.

[9]) Der Papst behält immer so viel zu befehlen, als er in den ersten Jahrhunderten zu befehlen hatte, und die Bischöfe haben immer noch die nämliche Gelegenheit ihren kanonischen Gehorsam zu beweisen, als in den ersten Jahrhunderten.

man in dem Kongresse von den ersten Jahrhunderten hat sprechen mögen, da es doch offenbar, daß keine beständige Bischöfe in den ersten Jahrhunderten in Deutschlande gewesen sind, und daß der christliche Glaube meistens per Episcopos regionarios verbreitet worden ist.[10]) Will man sich auf die ersten Jahrhunderte beziehen, „und will eine weltliche Macht (schreibet der gelehrte Hr. von Haiden in seinen Reflexionen über die Note des Fürsten von Kaunitz Seite 97. welches auch von der bischöflichen Macht kann gesagt werden) alles das, was in den ersten Jahrhunderten

[10]) Das wußte der Embser Kongreß freilich. Allein was thut das zur Sache? Wenn dermalen ein heidnisches Reich in Ostindien, wo itzt bloß Missionarien oder episcopi regionarii wären, ganz zur katholischen Kirche übergieng, und nun vom Papste, dem in diesem Falle allerdings das Recht zustünde, eigne Bischöfe erhielten; so würden diese dadurch die nämliche Macht und Gewalt haben, als die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten, und wenn es der römischen Kurie einfallen wollte, diese neuen Bischöfe zu bloßen päpstlichen Hauskaplänen herabzuwürdigen; so könnten diese immer darauf dringen, daß der Papst sie in dem ihnen nach der heiligen Schrift und der mündlichen Ueberlieferung zukommenden Rechten nicht stören, sondern ihnen den Genuß der Rechte der Bischöfe in den ersten Jahrhunderten lassen solle.

ten nicht in Uebung war, und in den nachkommenden Jahren in der hierarchischen Ordnung zwischen Haupte und Gliedern anders gemacht worden ist, als es vom Anfange war, für Mißbräuche halten, und den Bischöfen befehlen, sich der ursprünglischen kompetirenden Rechte zu gebrauchen, so müßten alle Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle umgestossen werden." Besonders würden die Metropolitanen viele Vorzüge verlieren, deren Quelle, sie umsonst in den ersten Jahrhunderten aufsuchen würden. Denn wenn alle Rechte, Vorzüge, und Reservationen bei dem Papste aufhören, die in dem ersten Jahrhunderte mit dessen Primate nicht verbunden waren, und welche nur ihren Ursprung den falschen isidorischen Dekretalen zu verdanken haben, so können aus eben diesem Grunde die übrigen Bischöfe und Suffraganen der vier Erzbischöfe, alle Vorrechte und Reservationen derenselben gänzlich zerrütten, und sich ihrer Gerichtsbarkeit entziehen. Febronius (aus dessen Lehrstsieme die meisten der Embsischen Punktazionen aufgestellet worden) behauptet ausdrücklich, daß die Befügniß des Papstes Erzbischöfe und Metropolitanen zu ernennen, aus den falschen Dekretalen herfließe, (*) und daß

(*) Ante falsas Decretales nihil plane invenitur, quod hac in parte prætensionibus Ultramontanorum faveat. Fictæ

daß diese falsche Dekretalen im Jahre 744 zusammen geschmiedet worden. (*) Wenn man nun auf den Ursprung der vier Erzbißtümer in Deutschlande zurück gehet, so erhellet ganz offenbar, daß selbe von dem Papste, und zwar zu den Zeiten, da die falschen Dekretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe von der römischen Kurie benutzet wurden, errichtet worden sind (**). Wer wird es wohl den Bischoffen verargen, wenn sie eben die Sprache gegen die Erzbischöfe führen, und eben jene Gründe gegen selbe auftreten lassen, welche die Herren Deputir=

ctæ Decretales, quæ tantam poteſtatem Pontificibus tribuunt, ſunt Clementis I. ad Jacobum fratrem Domini, cujus fragmentum proſtat apud Gratianum *Diſt.* XXX. *Can.* 2. nec non ſecundæ Epiſtolæ Annacleti Papæ *Diſt.* XCIX. *Can.* 1. Febr. *Cap.* 4. §. 10.

(*) Citatus Febronius *Cap.* 8. §. 2. *pag.* 643. ſcribit: falſas Decretales poſt annum 744. compoſitas eſſe ex certis indiciis conſtat, & Romæ quidem, ut gravis fert ſuſcipio.

(**) Bonifazius, wie es Pagi *in Breviario Hiſtorico Tom. I. pag.* 426. aus den Sendschreiben des Pabstes Zacharias beweiset, ist erst im Jahre 748. Erzbischof zu Mainz ernennet, und ihm so gar Kölln als ein Suffragan untergeben worden. Und Thomaßin behauptet *P. I. lib.* 1. *c.* 37. daß die erzbischöfliche Würde nur der Person des Bonifazius anklebend war, und sich nicht auf dessen Nachfolger erstreckte. Auch der belobte Pagi *pag.* 13. scheinet dieses zu bestärken, da er schreibt, daß Riculphus Bischof zu Mainz zu Ende des 8ten Jahrhunderts die falschen Sendschreiben des Isidors in Deutschlande verbreitet habe. Salzburg hat Leo der III. im Jahre 798 zu einem Erzbißtum erhoben. Diesem Vorzuge hat Passau sich mit allen Kräften entgegen gesetzt, wie denn auch Urolphus Bischof zu Passau das Pallium vom Pabste Eugen dem II. nachhin überkommen hat.

putirten gegen den päpstlichen Stuhl gebraucht und angeführt haben? wenn sie sagen, die Vorzüge und Befügniße Erzbischöfe und Primaten anzustellen, seyen mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sie fließen nur lediglich aus den erkannten falschen Dekretalen, sie können zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe in den Umfang der päpstlichen Jurisdiktion nicht gezogen werden, und sie sind bloße Uebergriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt sich der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe zu entziehen, und in die von Gott verliehene Gewalt sich wieder einzusetzen.[11]) Wenn die Deputati

[11]) Dieses ist ein offenbarer Mischmasch und Verwirrung der Begriffe. Die Metropoliten haben sich keine Eingriffe in die Diözesanrechte der Bischöfe erlaubt, wie die römische Kurie, haben nie versucht, die Bischöfe zu ihren Kaplänen zu machen, wie Rom so oft thun wollte, und that; sondern sind ganz zufrieden, wenn ihnen jene Rechte bleiben, welche die Oberbischöfe in den ersten Jahrhunderten der heilige Johannes zu Ephesus, der heilige Markus zu Alexandrien, Evodius und Ignatius zu Antiochien u. s. w. hatten, und welche ihnen durch eben die Rechtstitel als den Bischöfen das jus diœcesanum ausgesichert worden. Es hat immer Oberbischöfe in den ersten Jahrhunderten ge-

tati einwenden sollten, daß die Metropolitanen im Besitzstande wären, welcher ihnen nicht könnte entrissen werden, so antworte ich mit einer Frage: Ist der Papst nicht ebenfalls in dem Besitzstande? und

wie

---

geben, die gewisse Rechte hatten, welche ihnen aber größtentheils von Papste entrissen worden. Alle Rechte, welche dermalen die Metropoliten ausüben, kann man in den ersten Jahrhunderten finden. Nicht so mit den Rechten, welche die römische Kurie an sich gerissen. Von diesen wissen sechs und sieben volle Jahrhunderte gar nichts.

Daß die Anmaßung der Päpste, Erzbischöfe und Metropoliten anzustellen lediglich aus den falschen Dekretalen fließe, ist wahr; dies kann aber für die Bischöfe kein Grund werden sich der Metropolitan Jurisdiktion zu entziehen. Die Metropolitan oder oberbischöfliche Jurisdiktion existirte vor den falschen Dekretalen, und in den ersten Jahrhunderten *), und diese Jurisdiktion gründet sich keineswegs auf die falschen Dekretalen, sondern auf die Tradizion, auf die Lehren und Beispiele der ersten heiligen Väter. Auch sind die Metropolitangerechtsame schon von dem Konzil zu Nizäa bestätigt worden. Daß der Papst die Ernennung der Metropoliten in Deutschland besonders an sich riß,

und

---

*) Man sehe der Kürze halber des Antonio Pereira von Figueiredo Beweis vom Rechte der Metropolitane über ihre Bischöfe, wie auch das zweite und dritte Stück der Mainzer Monatschrift von diesem Jahre.

wie können durch die Punktazionen seine bisher ruhig besessene [12]) Vorrechte geschmälert wer-

 den?

und dieses Recht den Provinzialsynoden entzog, thut nichts zur Sache. Die Metropoliten sind von allen ihren Mitbischöfen und Suffraganen gleich von ihrer Entstehung an dafür erkannt worden. Man hat niemals über die Metropolitangerechtsame geklagt, die Metropoliten befinden sich also im unfürdenklichen ruhigen Besitze, nicht so der Papst, wie gleich gezeigt werden soll. Die Gegeneinanderstellung der päpstlichen und Metropolitangerechtsame ist also ganz falsch. Ueberhaupt muß man sich wundern, daß man izt diese Grundsätze als für sehr vortheilhaft ansieht, da man ja ohnlängst die Sprache führte: weil die Erzbischöfe alles so haben wollten, wie in den ersten Jahrhunderten; so liege hier Vergrößerungssucht der Erzbischöfe verborgen. Dieses hatte allerdings einen Schein; denn die Erzbischöfe haben gar viel verloren, was sie in den ersten Jahrhunderten ruhig besaßen. Allein diese Furcht ist den Bischöfen authentisch benommen worden, indem man sie versichert hat, daß die Erzbischöfe gern mit den dermaligen Metropolitanrechten zufrieden seyn würden, wenn man nur einmal mit Ernste die Beschwerden der Nazion über die Eingriffe der römischen Kurie zu heben bedacht wäre.

12) Ruhig besessene? — die deutsche Nazion hat beständig über die Usurpazionen der römischen Kurie geklagt. Dieses beweisen die Avisamenta Constan-

den? Noch haben einige angemerket, daß sowohl in dieser Vorrede als in den Punktazionen das tiefste Stillschweigen von dem Patriarchat des Papstes über die deutsche gar keine Kirchen beobachtet werde, und daß die Herren Deputirten sowohl von diesem als den Vorrechten des Patriarchen in Occident die mindeste Anregung gemacht haben. Wir werden diesen Fehler im Verfolge unserer Bemerkungen öfters zu rügen Gelegenheit finden.

Bemerkungen über die §§. der Punktazionen.

§. I.

Hier wird der Satz aufgestellet, daß Christus den Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen für alle jene Fälle gegeben habe, wo es die fo-

---

stantientia und Moguntina, verschiedene Reichsabschiede, die hundert Beschwerden der deutschen Nazion, selbst die Verhandlungen auf dem Konzil zu Trident, die den Kaisern von der Nazion aufgelegte Verbindlichkeit, bei dem römischen Hofe es dahin zu bringen, daß den Beschwerden der Nazion abgeholfen, und noch neuerlich das kurfürstliche Schreiben von 1764 und den jüngsten Koblenzer Beschwerden. Das ist also kein ruhiger Besitz. Nur lag der Unterschied darinn, daß man in

Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirche erfodert. Aus diesem Satze werden die Folgen geleitet, daß a) alle Personen in dem Kirchensprengel dem Bischofe in innerlich und äusserlichen Religionswesen untergeben, daß b) allen Diözesanen verboten, den Rekurs mit Vorbeigehung ihrer Oberhirten nach Rom zu nehmen, daß c) keine Exemtion statt findet außer sie sey vom Kaiser und Reiche bestättiget, daß d) kein Mönchsorden sich den Namen exemt in Hand- oder Druckschriften beilege, und daß e) selbe sich von aller Verbindung mit außer Deutschland wohnenden Obern sich los sagen, und selben kein Geld zuschicken soll.

Bemerkungen. Der Satz: ob die Bischöfe ihre Gewalt von Christo oder von dem römischen

 Stuhle

in ältern Zeiten ehe noch die Falschheit der Isidorischen dekretaleen gänzlich aufgedekt, und erkannt war, die Meinung hegte als ob man von dem guten Willen der Päpste die Entfesselung von dem so harten Joche erwarten müsse, in neueren Zeiten hingegen, wo der Ungrund der päpstlichen Behauptungen erwiesen ist, dafür hält, daß man sich, ohne die kanonische Ehrerbietung vor dem Papste zu verletzen, unter dem Schutze des Kaisers in die ursprünglichen bischöflichen Gerechtsamen einsetzen könne. Worauf sich nun dieses Dafürhalten gründe; soll in der Folge gründlich gezeigt werden.

Stuhle haben, ist ein Schulstreit. [13]) Es ist hierüber lange in dem trientischen Kirchenrathe gestritten, aber nichts beschlossen worden. Wenn ich nun diesen

---

[13]) Jenseits der Alpen oder bei einem Strasburger Professor mag das wohl ein Schulstreit seyn; allein diesseits der Alpen wird für ausgemacht wahr angenommen, und bewiesen, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht vom römischen Stuhle, sondern von Christo als wahre Nachfolger der Aposteln haben. Nicht zu Petro allein, sondern zu allen Aposteln sagte Christus: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch; alle empfingen den heiligen Geist, alle gingen auf Christi Befehl aus, lehrten alle Völker und tauften sie; alle erhielten die unbeschränkte Gewalt zu lösen und und zu binden, wovon sie nicht dem Papste sondern Gott Rechenschaft werden zu geben haben. Alle Kirchenväter der ersten Jahrhunderte stehen für diese Meinung, und selbst mehrere Päpste haben diese Grundsätze gelehrt, und befolgt. Es wäre überflüßig, diesen Satz noch mehr zu erhärten, da er ohnehin allgemein, in Deutschland wenigstens, angenommen, und der Beweis leicht in allen Kompendien zu finden ist. Es bleibt aber doch immer unbegreiflich, ja fast mögte ich sagen, schändlich, daß nur bischöfliche Skribenten blos um gegen die Erzbischöfe desto dreister hervortreten zu können, Sätze, die sie bei andern Gelegenheiten für ausgemachte Wahrheiten verkauften, nun zu einem bloßen Schulstreite herabwürdigen.

diesen Satz läugne, oder wenn ich behaupte, daß die Bischöfe keine unbeschränkte Gewalt von Christo haben, so stehen alle diese Folgen, und die nachstehende Punktazionen auf keinem festen Grunde.[14] Haben die Bischöfe eine unbeschränkte Gewalt, so kann ich nicht fassen, wie der Papst Oberaufseher der Kirche, und wie er mit einer Jurisdiktion über die Bischöfe von Gott versehen ist.[15] So wenig sich bei einem Souveraine, der in seinem Lande unbeschränkte Gewalt hat, ein mit einer Jurisdiktion begabter Oberaufseher anpasset; eben so wenig läßt sich die unumschränkte Gewalt der Bischöfe mit der

[14]) Läugnen kann man alles, damit ist es aber doch warlich noch nicht gethan, denn sonst gäbe es gar keine Wahrheit, weil alle Wahrheiten ohne Ausnahme sind bestritten und geläugnet worden. Das Läugnen eines Strasburger Professors macht bei weitem noch nicht, daß die Embser Punktazion auf einem nicht festen Grunde stehe; sondern da die Wahrheit: daß die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Christo haben, wenigstens sententia communis theologorum ist, auch von vielen heiligen Vätern und selbst von Päpsten ausdrücklich behauptet wird; so steht die ganze Punktazion auf einem sehr guten Grunde.

[15]) Die Oberaufsicht des Papstes geht dahin, daß die Bischöfe die ihnen von Gott verliehene Gewalt

der Jurisdiktion und Oberaufsicht des Papstes vereinigen. Ist die Gewalt des Bischofs unbeschränkt, so kann selber so gut in dem ersten als in dem zweiten und dritten Grade der Blutsfreundschaft die Dispens ertheilen, und diese Gewalt kann durch keine Satzungen der Conzilien oder durch einige Urtheile und Anordnungen der Metropolitanen in keinerlei Fällen beschränket werden. [16]) Wenn die Bi-

walt nicht mißbrauchen, und von der Einigkeit der Kirche sich nicht entfernen. Geschieht dieses, so ist der Papst befugt, ja verbunden, die Mitbischöfe des Erzsprengels zu erinnern und zu ermahnen, ihren Bruder auf die besseren Wege zurückzuführen. Wenn ein Erzbischof von Prag eigenmächtig dem Regenspurger Bißtum Diözesanen entzieht; so wäre es Pflicht des Primas gewesen, für das Regenspurger Bißtum zu eifern. Diese Oberaufsicht, welche in den ersten Jahrhunderten von den Primaten ausgeübt wurde, verträgt sich nun ganz gut mit der unbeschränkten von Christo den Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilten Macht zu lösen und zu binden. Jurisdiktion hat aber der Papst in die einzelen Sprengel der Bischöfe ganz und gar nicht; kann in den Sprengeln der Bischöfe ohne Wissen und Willen des Bischofs ganz und gar nichts ausüben.

[16]) Dieses sind lauter Sophismen. Erstlich steht es vollkommen bei den versammelten Bischöfen, für sich

Bischöfe unumschränkte Jurisdiktion haben, warum sind sie dann in einen besondern Bezirk von Kirchsprengel oder Diözes eingeschränket? 17) warum kann der Papst nach Lehre der Kanonisten diesen Bezirk erweitern oder verengen? 18) und wie könnte er Exemtionen ertheilen, welche von den Herren Deputaten lit. c) selbst anerkennt werden, wenn sie von Kaiser bestättiget sind? 19) was ferner die Folgen und zwar

sich bindende und ihre Gewalt einschränkende Gesetze zum Nutzen und Wohle der gesamten Kirche festzusetzen, ja sie, die versammelten Bischöfe, können sogar dem Papste gewisse Fälle reserviren, wenn sie nämlich dafür halten, daß diese Reservationen zum Wohle der Kirchen gereichen. Allein die einzelnen Bischöfe haben auch vermöge ihrer uneingeschränkten bischöflichen Gewalt die Befugniß von allgemeinen Kirchensatzungen zu dispensiren, wenn der Rekurs an ein allgemeines Konzil unmöglich, wenn die Dispensazion zum Nutzen der Kirche ist, wenn sie den Beifall der Kirche vermuthen können, und überhaupt wenn ihnen nicht ausdrücklich die Befugniß zu dispensiren von dem allgemeinen Konzil benommen worden.

17) Zum Wohle der allgemeinen Kirche.

18) Das kann er nur mit Einwilligung der einschlagenden Bischöfe.

19) Der Verfasser der Anmerkung vergißt den wichtigen

Ad a) belanget, sind wir vollkommen einverstanden, daß jeder aus der Gemeinde seinem Bischofe unterworfen ist, doch in der Maaße, daß er auch seine Unterwürffigkeit gegen den Papst leisten muß, sonst könnte dieser nicht das sichtbare Haupt der Kirche genennet werden.[20]) Nicht minder sind wir

Ad b) ebenfalls der Meinung, daß der Rekurs mit Vorbeigehung des Bischofes nach Rom nicht statt finde. Da aber zugleich von den Herren Deputirten festgesetzet worden, daß der Rekurs in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen nicht benommen wird, wenn man sich nur der Berufung

---

gen Zusatz in der Punktazion. Dort heißt es nicht nur, wenn diese Exemtionen durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätiget sind, sondern es wird hinzugesezt, wenn sie in dem Reiche allgemein anerkannt worden. Dann gehen diese Exemtionen in ein pactum publicum über; sind nicht gültig weil sie von Papste gegeben wurden; sondern weil sie von Kaiser bestätigt, und vom ganzen Reiche angenommen worden.

20) Der Papst kann den Diözesanen unmittelbar nichts befehlen, sie können ihm also auch keinen unmittelbaren Gehorsam beweisen. Alle päpstliche Bullen und Breven müssen das placetum episcopale erhalten, und dann erst sind sie für die Diözesanen verbindend.

ung mittel stuffenweis nach der hierarchischen Verfassung bedienet, das ist, wenn wir uns nicht irren, daß der Rekurs von dem Bischofe an den Metropolitan, und von diesem nach Rom könne genommen werden, so läßt sich hieraus die abermalige Folge ziehen, daß der Metropolitan und der Bischof keine unbeschränkte Gewalt besitzen.[21])

Ad c) d) & e). Wird alles akkordirt: nur sollen wir noch beisetzen, daß auch die vom Kaiser und Reiche anerkannte eben sowohl, wie die unbestättigte Exemtion der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehe. Eine jede Exemtion wie der H. Franz von Sales spricht, ist ein schädliches Mooß an dem Baume der christlichen Kirche.[22]).

§. II.

---

21) Allerdings ist auf solche Art die Macht der Bischöfe von allgemeinen Konzilien beschränkt; allein dies thut der unbeschränkten Gewalt der Bischöfe, zu lösen und zu binden wie schon oben erinnert worden, keinen Abbruch.

22) Zum Wohle der Kirchen wäre freilich zu wünschen, daß alle Exemtionen aufhörten; allein der Herr Professor werfe doch pacta publica über den Haufen. Daß es mit den Konkordaten eine ganz andere Beschaffenheit habe, als mit diesen pactis publicis wird unten gezeigt werden.

§. II.

Ein jeder Bischof, saget die zwote Punktazion, kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in selben dispensiren, wie auch in allgemeinen Kirchengesetzen auf eine bestimmte Frist Nachsicht haben. Hieraus fliessen nachstehende Folgen. Der Bischof kann a) im Abstinenzgebote, wie auch b) in allen Ehehindernissen, so weit der heil. Stuhl den Bischöfen die Dispensvollmacht ertheilet hat, oder auch zuweilen in 2do Gradu consanguinitatis, und in 1mo & 2do affinitatis in einzelen Fällen Dispensen ertheilen. Und da im 1ten und 2ten Grade [23]) der Konsanguinität und Affinität und in dem impedimento honestatis meistentheils dispensirt wird, so könnten c) die Bischöfe zusammen tretten, und diese Impedimenta gänzlich aufheben. Auch hat der Bischof d) die Gewalt, die Verbindlichkeit der heil. Weihen aus dringenden Ursachen in Ansehung der Sub-und Diaconen aufzuheben, wie auch nicht minder e) die Ordensgelübde, und kann selber auch verordnen, daß in den Mannsklöstern die Gelübde nach vollendetem 25ten, und in den Weibsklöstern nach vollbrachtem 40ten Jahre abgeleget werden.

Be-

---

23) Im dritten und vierten Grade heißt es in der Punktazion.

Bemerkungen. Daß der Bischof in den Gesetzen, die er selbst gemacht hat, die Befügniß zu dispensiren habe, hat seine gute Richtigkeit. Unrichtig aber ist der Schluß, daß er auch in allgemeinen Kirchengesetzen Nachsicht haben oder Dispensen ertheilen könne. Nicht einmal der Papst soll zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht in allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren (*). Wie kann wohl die Einförmigkeit und die Aufnahm der Kirchenzucht erhalten werden, wenn jedem Bischofe in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren die Macht beigeleget wird? 24) was nun die aus obigem Satz hergeleite Folgen, und zwar

Ad

24) Ich will hier zur Beantwortung dieses Einwurfs folgende Stelle aus einer kleinen Schrift: Ueber das Schreiben des Herrn Erzbischof Pacca hersetzen. In derselben heißt es S. 35. „In den eignen Diö„zesan gesetzen kann nur, wie auser allem Zweifel „ist, jeder Bischof, so oft es die Nothwendigkeit „oder der Nutzen erfodert, dispensiren. Allein von „allgemeinen Gesetzen kann entweder jeder Bischof „so gut wie der Papst dispensiren, da beide sich zu

„die-

(*) Tunc ſtatus membrorum integer manet, ſi caput fidei (Rom. Pontificem) nulla pulſet injuria, & Canonum manet incolumis ac intemerata auctoritas. Gregorius M. *Lib. LXIII. Epiſt.* 44. *n.* 37. Univerſæ pacis tranquillitas non aliter poteſt cuſtodiri, niſi ſua Canonibus reverentia intemerata ſervetur. Leo M. *Epiſt.* 62. *nunc* 92.

Ad a) belanget, so haben selbst die 3 Herren Erzbischöfe in dem Abstinenzgebote, wie auch

Ad b) in den Ehehindernissen die Dispens bisher nach der erlangten päpstlichen Vollmacht ertheilet, und um selbe, nach erloschenen quinquennio, angelanget, wie die Beilage sub N. I. dieses beweiset.[25]) Und können die Bischöfe in 2. 3. und 4. Grade

---

„diesen allgemeinen Gesetzen auf gleiche Art ver„halten, oder aber weder Papst noch Bischof ha„ben dazu Recht, indem keiner von beiden wahrer „Gesetzgeber ist. Da nun die Päpste selbst bisher „von so vielen allgemeinen Gesetzen und zwar mit „so viel Leichtigkeit und ganz den Kirchensatzungen „entgegen für Geld dispensirten, da die Kirche das „Recht von allgemeinen Gesetzen, wenn es die „Nothwendigkeit und der Nutzen erheischt, zu dis„pensiren nie bestritten hat (ja, was man noch „hinzusetzen könnte, offenbar wie noch im jüngsten „Konzil. Sess. 24. decret. de Reform. matrim. c. „5. festsetzte) so folgt ganz offenbar, daß der Bi„schof in seiner Diözeß in allen jenen Fällen dis„pensiren könne, die nicht ausdrücklich von der „Kirche dem Papste vorbehalten, und den Bischöfen „benommen worden.„ Besonders verdienet über diesen Punkt noch nachgelesen zu werden Gibert Corpus Juris Canonici T. 2. p. 104. und an verschiedenen andern Orten.

25) Ertheilen sie aber künftig auctoritate propria, wie im §. IV. festgesetzt wird, und gezeigt werden soll.

Grade aus eigener unbeschränkter Gewalt dispensiren, warum nicht auch im ersten Grade? [26]) Und warum soll es denn den Bischöfen frei bleiben, wie die Herren Deputirten sich ausdrücken, sich dießfalls in bedenklichen Umständen bei Sr. päpstlichen Heiligkeit Raths zu erholen, da doch die Embser Deputazion eine unbeschränkte Gewalt ihnen zugesprochen hat? [27])

Ad

soll. Ueber das respektwidrige Paccaische Schreiben in Anlage 1. sehe man übrigens die in N. 24 angeführte kleine Schrift.

[26]) Die Ursache des Zusatzes in der Punktazion lit. b. S. 30. scheint zu seyn, weil diese Dispensen bisher von der ganzen zerstreuten Kirche angenommen worden; weil also durch diese Annahme die Kirche gleichsam entschieden zu haben scheint, daß in allen diesen Fällen die Dispens ertheilt werden könne. Die Ursache warum in dem ersten Grade nicht dispensirt wird, scheint zu seyn, weil es der Nutzen und die Nothwendigkeit der Kirche nicht erfodert, oder auch weil das Tridentinum hier die Macht zu dispensiren beschränkt hat, welcher Vorschrift sich aber der Papst ebenfalls unterwerfen muß. Uebrigens ist zu bemerken, daß auch hierüber die versammelte oder zerstreute Kirche allgemeine Anordnungen machen könnte, die allgemein angenommen, auch allgemein bänden.

[27]) Dieses Rathserholen schadet der Unbeschränktheit

Ad c) Will ich mich auf jene Gründe beziehen, die der Verfasser der Bemerkungen über die Augsburgische Konkordate Seite 65 ꝛc. angeführet hat. Sehr auffallend ist uns, daß hier die Deputirten die Anmerkung machen, daß wegen des Impedimenti publicæ honestatis mit den übrigen Bischöfen näher überleget werden soll, ob es nicht räthlicher sey, diese Ehehinderniß ganz aufzuheben, da doch Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Trier als Ordinarius zu Augsburg dieses Impedimentum in den mit dem Kurhofe zu München errichteten neuen Konkordaten schon wirklich vernichtet und aufgehoben haben.[28])

Ad

heit der bischöflichen Gewalt nicht das geringste. Die Bischöfe könnten in bedenklichen Fällen ihre Mitbischöfe so gut wie theologische Fakultäten um Rath fragen, ohne diesen eine Beschränkung ihrer Macht einzuräumen. Das Consilium primatiale erhält nur erst dann Kraft, wenn es vom Bischofe gebilligt ist.

28) Ich habe die angeführten Bemerkungen über die Augsburger Konkordate nicht bei der Hand, kann also über die daselbst angeführten Gründe mich nicht erklären. So viel ist indeß gewiß, daß jeder Bischof für seine Diözeß diese Ehehindernisse aufheben, oder vielmehr allgemein dispensiren kann. Allein hier war die Rede von einer allgemeinen fest-

zu-

Ad d) & e) Haben wir noch kein Beispiel gefunden, daß einer der vier Herren Erzbischöfe, oder einer der Suffraganen Jemanden in der Verbindlichkeit des Diakonats oder Subdiakonats oder der feierlichen Ordensgelübde losgesprochen habe (*). Hier muß ich anfügen, was Thomassin schreibt, da er die von dem päpstlichen Stuhle dem Prinzen Kasimir ertheilte Dispensation anführet, welche dem Prinzen erlaubte, daß er als Diakon und Mönch zu Kluniac den pohlnischen Thron besteigen, und sich eine Gemahlin beilegen dürfte. Er saget, daß dieses eine ganz neue und in vorigen Zeiten unerhörte

(*) Wenn man gegen uns, die von dem Hrn. Bischofe zu Kostanz, den adelichen Stiftfräulein zu Seckingen ertheilte Dispens anführen wollte; so antworten wir, daß der Bischof in einem Gelübde nicht dispensiret, sondern nur erkläret, daß das von den Stiftfräulein der Abtißin gethane Versprechen, die ewige Keuschheit zu halten, kein Gelübd sey: Nos itaque (sind die Worte des Rescripts) de modernis collegii vestri circumstantiis ac necessitatibus sufficienter edocti, audito etiam curiæ nostræ consilio, ac pondaratis mature omnibus, in sponsione secundum statuta a vobis emissa, votum non subesse, auctoritate nostra ordinaria declaramus, aut quatenus opus fuerit, in Domino dispensamus, ut non obstante præfata sponsione, obtenta tamen prius illustrissimæ Dominæ Abbatissæ & Capituli egrediendi ex collegio licentia, ad vota secunda libere & licite transire valeatis. — Datum Marisburgi die 12 Febr. 1783.

zusetzenden Aufhebung, die für ganz Deutschland allerdings anzurathen wäre, und da ist die Einwilligung aller Bischöfe durchaus nöthig.

hörte Dispens gewesen. Wie sehr würde nicht diesem großen Gelehrten jene den Bischöfen durch den Embserkongreß ertheilte Gewalt auffallen? und warum haben denn die Erzbischöfe Pohlens, die den Casimir auf den Thron beförderten, mit ihm nicht selbst die Dispensazion vorgenommen, sondern sich nach Rom gewendet (*)? [29]) Was das Alter zur Pro-

(*) Aliam lubet hic attexere dispensationem novam prorsus & priori ætati inauditam, cujus adeo authores se non facile Episcopi professi essent. Thomassinus *P. II. L. II. c. 27. v 3.*

29) Das Recht der Bischöfe von den Verbindlichkeiten, welche aus dem Diakonat oder Subdiakonat entspringen, oder von den feierlichen Ordensgelübden zu dispensiren, fließt unmittelbar aus der von Christo den Bischöfen mitgetheilten Macht zu lößen und zu binden. Gegen ein solches Recht gilt keine Verjährung. Diese Macht ist ein Fideikommiß, in welches die Bischöfe jure proprio succediren, und von dem sie nichts veräußern dürfen, oder wenn dieses ja geschehen, so ist der Nachfolger befugt, die verlornen Rechte wieder zu nehmen. Nun ist aber die Macht in obigen Fällen zu dispensiren, nirgendwo dem Papste übertragen worden, nirgendwo findet man eine desfalsige Reservazion. Die Bischöfe haben zwar bisher geduldet, daß die Päpste dieses Recht ausübten; allein da dasselbe zu dem großen unveräußerlichen Fideikommiß gehört; so sind die Nachfolger befugt, dasselbe sich wieder zuzueignen; so bald es der Nutzen der Spe-

Profeßion anbelanget, so scheinet das Ziel derselben gar zu weit hinaus gesteckt zu seyn.[30] Auch ist dieses eine Sache, wobei der Landesherr auch ein Paar Worte zu sprechen hat.[31]

Spezialkirchen erfodert. Daß übrigens daraus, weil die Bischöfe bisher dieses Recht nicht ausgeübt, für den Papst nichts gefolgert werden könne, erhelt auch noch aus folgender Bemerkung. Die Erz und Bischöfe haben bisher auch von Rom die Erlaubniß begehrt, in Interstitiis, im Alter mit den Ordinandis zu dispensiren, haben um die Erlaubniß nachgesucht, das Viaticum ohne Licht zu den Kranken zu tragen. Wie abgeschmakt würde nun die Folgerung seyn, ergo müssen die Erz und Bischöfe auch um diese Befugniß ferner bei Seiner Heiligkeit nachsuchen! solche Absurditäten sind schon zu oft widerlegt, als daß man die Gründe wiederkäuen sollte.

30) Die Unordnungen, welche aus der zu frühen Annahme der Novizen entstanden, sind zu bekannt, als daß man sich nicht über diese erzbischöfliche Festsetzung freuen sollte. Ja man hat sogar, ohne von seiner katholischen Religion etwas vergeben zu wollen, gewünscht, daß die ewigen Gelübde wenigstens bei dem weiblichen Geschlechte, gänzlich aufhören, und in alle zwei Jahre zu erneurende umgeschaffen werden möchten.

31) Es wird ihnen niemand wehren deshalb mit den geistlichen Behörden zu kommunizireu. Die Lan-

§. III.

Dieser §. überträgt den Bischöfen die Befugniß eine fromme Stiftung zum Besten der Religion oder des gemeinen Wesens in eine andere, die dem Hauptzwecke näher kömmt, und den Bedürfnissen angemessner ist, aus dem Grunde zu verändern, weil die Absichten mancher milden Stiftungen bei veränderten Zeiten gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs erreichet werden können.

Bemerkungen. Hier hat der Landesherr noch ein Paar Worte mehr zu sprechen. Milde Stiftungen sind auch der Obsorge des Fürsten anvertrauet, und in Sachen, wo die Kumulativ eintritt, wird dem Bischofe nicht freie Hand gelassen. Der Landesfürst, und nicht der Bischof, kann und muß erkennen, ob die Veränderung zur Wohlfahrt des gemeinen Besten abzwecke, und den Bedürfnissen des Staates angemeßner ist.[32]) Aus dieser Ursache schreiben Se. k.k. Majestät in der Antwort dd. Wien den 16. Nov. 1787. sehr weislich: „Ueber die dem „gemeinschaftlichen Schreiben angelegte verschie-
„dene

---

desherren werden aber wohl den Erzbischöflichen Grundsatz billigen.

[32]) Der Landesherr hat allerdings ein Wort mitzusprechen; darf aber doch auch den Bischof nicht ausschließen.

„dene Punkten bemerke ich für dermal nur so viel, „daß deren mögliche Zustandbringung und der da- „von zu erwartende Nutzen von vorläufiger festen „Einverständniß jener Reichsstände, in deren Lan- „den sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum „großen Theile abhangen." Es scheinet, der Hr. Mainzische Weihbischof und geheime Staatsrath Heimes habe diese Befugniß diesem §. hinein gezimmert, um die Aufhebung der Karthaus zu rechtfertigen. [33]) Allein die Herren Mainzer haben noch manche harte Nuß, die ihnen der gelehrte giesische Professor Schlettwein, in Belang dieses Gegenstan-

[33]) Der Mainzer Herr Weihbischof und geheime Staatsrath hatte gar nicht nöthig, diesen § hinein zu zimmern. Die Aufhebung der drei Klöster geschah mit kaiserlicher und päpstlicher Bewilligung, und ist also bereits hinlänglich gerechtfertigt. Uebrigens ist das Hineinzimmern ein sehr beleidigender Ausdruck für alle vier Erzbischöfe, die diese Punkte ausdrücklich genehmigt haben. Auch ist diese Stichelei auf den einsichtsvollen Mainzer Herrn Weihbischof hier ganz unrecht angebracht. Denn schon in den Koblenzer Beschwerden vom Jahre 1769. N. XXVI. ward diese Befugniß dem Bischöfen zugesichert. Und bei der Koblenzer Punktazion war der Herr Weihbischof doch nicht im Spiel. Daß doch gewisse Herren alle Gelegenheiten bei den Haaren herbeiziehen, um — ihr Mütchen zu kühlen! Wir kennen sie schon, die jungen Herren.

des hingeworffen hat, aufzukrachen. [34]) Wir wollen aus dessen Blättern, die mit so vielen Beifalle gelesen werden, und diese Punktazion erschüttern, [35]) keine Beweise abborgen, sondern nur dieses bemerken, daß die Meisten, wenn sie diesen Satz: Die Bischöfe sind befugt, zum besten der Religion oder des gemeinen Wesens fromme Stiftungen abzuändern, in den öffentlichen Blättern der Punktazion lesen, von aller Errichtung einiger milden Stiftungen werden abgeschrecket werden. [36]) Man wird fürchten, daß die Bi-

34) Die Schlettweinischen Nüsse sind endlich so hart nicht, daß sie nicht aufgekracht werden könnten; oder wirklich schon wären. Jeder, der nur Menschenverstand hat, wird einsehen, daß es zum Wohl der Kirche und des Staats gereiche, milde Stiftungen nach den Bedürfnissen unsers Zeitalters umzuformen, besonders da man den Beifall der frommen Stifter selbst, die den Endzweck hatten, gutes zu stiften, was itzt durch manche Stiftungen nicht mehr erreicht werden kann, vernünftig voraus setzen kann.

35) Erschüttern.— Für das Kompliment mag sich Herr Schlettwein selbst bedanken. Ob wohl Herr Weißman die Schlettweinischen Schriften gelesen hat? Unmöglich; sonst könnte er solches Zeug nicht schreiben. Es verdient gar keine Antwort.

36) Das mögen sie. Wenn die Stiftungen für unser Zeit-

Bischöfe die milden Stiftungen zu Schulen, Verpflegung der Armen ꝛc. und anderen Bedürfnissen verwenden werden, für welche sie doch aus eigenen Mitteln zu sorgen und abhelfliche Maße zu verschaffen verbunden sind. [37]) Diese mißtrauische Furcht wird den frommen Eifer für milde Stiftungen vollkommen erlöschen. [38]) Und wer trägt die Schuld—? Ich will dadurch nicht verneinen, daß der Bischof nicht manche unnütze Stiftungen in bessere Werke verändern dürfe. Aber es wird sehr vorträglich seyn, wenn er hiezu die päpstliche Einwilligung erholet.

 [39]) Theils

Zeitalter nicht mehr gut sind; so ist es löblich, wenn gar nichts mehr zu solchen Stiftungen hergegeben wird. Es ist besser das Geld bleibt in dem Beutel des Bürgers, als daß es zu unnützen Stiftungen verschwendet wird.

[37]) Herr Weißmann wird aber doch den nun aufgeklärtern, einsichtsvolleren, Bürger nicht verwehren wollen, zu dergleichen Anstalten jene milde Gaben zu geben, die er sonst zu andern itzt unnützen Anstalten verschwendete. Die Einwohner von Mainz denken wenigstens so, und geben wöchentlich mit Freuden ihre reichhaltigen Allmoßen zur Unterstützung der Armen; und Gott wird ihre Wohlthätigkeit, die fast beispielloß ist, segnen.

[38]) Ist die Stiftung unnütz; so hört der Eifer auf ein frommer Eifer zu seyn; und es ist dann besser der Bürger verwendet sein zu solchen Stiftungen sonst bestimmtes Geld in sein Gewerbe.

[39]) Theils wird er dadurch alle Gehäßigkeit von sich ablehnen, [40]) theils werden ihm Gränzen gesetzt, daß er in der eigenen Sache nicht Richter seyn könne, und aus Vorurtheile oder Eigennutz dasjenige Werk nicht für besser ansehe, was oft schlimmer ist. [41])

Sagt

---

[39]) Wozu das? Kann etwa die entfernte römische Kurie, die gar keine Lokalkänntniß von Deutschland hat, die unsre Verhältnisse nicht weiß, unsre dermaligen Bedürfnisse nicht kennt, kann diese besser entscheiden, ob eine Stiftung itzt überflüßig und unnütz sey, als der Bischof, der sein ganzes Land genau kennt?

[40]) Was ist denn gehässiges bei der Sache? Als in Mainz die drei Klöster aufgehoben wurden, fragte der besser unterrichtete Mainzer Einwohner nicht darnach, ob es mit oder ohne Einwilligung des Papstes geschehen. Der Kurfürst hob sie auf, und das war dem Einwohner genug, und dieser einsichtsvolle Regent, wird deshalb nicht gehaßt, sondern gelobt und geliebt, weil man einsieht, daß die dadurch gemachte Anstalten besser sind, als eine Karthauß und zwei Nonnenklöster. Uebrigens wäre es nicht artig, wenn man das gehässige, wäre auch dergleichen dabei, auf den Papst werfen wollte, und der Papst würde sich auch dafür bedanken.

[41]) Der wahre Bischof kann alles besser einsehen, und ein richtigeres Urtheil fällen, als der entferntere Papst. Uebrigens ist Herr Weißmann selbst nicht gegen die Aufhebung unnüzer Stiftungen. Vielleicht

hat

Sagt doch der weise Nathan: Gewisse Dinge will ich lieber schlecht, nach anderen Willen machen, als allein nach meinem gut.[42])

§. IV.

Dieses vorausgesetzt, saget dieser §., werden a) die sogenannten facultates quinquennales von dem römischen Hofe nicht mehr anbegehrt, und erhalten alle Bischöfe ohne diese alle in selben enthaltene Vollmachten zu dispensiren, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen. Die Dispensen, so auswärtig erlanget werden, sollen kraftlos

 seyn:

---

hat er das auf hohen Befehl so schreiben müssen, weil man im Bißthum. . . . . auch hierinn Veränderungen vornehmen will. Dort wird man also wohl das Gehässige auf den Papst werfen.

42) Dieser Grundsatz des weisen Nathan mag wohl in den Gegenden angenommen seyn, für deren Herrn Hr. Weißmann schreibt; denn dort traut man sich nicht Kräfte genug zu, eignes Gutes zu wirken, macht lieber, wie erst noch neuerlich gewisse Dinge nach anderen Willen schlecht; allein in Mainz, Trier, Kölln und Salzburg macht man keine Dinge schlecht, am allerwenigsten, nach anderen Willen; sondern man untersucht und prüft, ehe man handelt, ob es gut sey oder nicht. Im letztern Falle läßt man die Sache, wie sie ist, im erstern führt man sie aus.

seyn: wie auch b) die übrigen römische Bullen, Breven und päpstl. Verfügungen, wenn diese vom Bischofe nicht angenommen worden. Auch werden c) einige Erklärungen, Bescheide und Verordnungen von keiner römischen Kongregation anerkannt. Und sollen d) die Nuntiaturen völlig aufhören und selben nach Willensmeinung Sr. k. k. Majestät, die Ausübung einiger actuum jurisdictionis voluntariæ oder contentiosæ nicht gestattet werden, nicht minder e) sollen alle Amtsverrichtungen der Proto- und Notarien aufhören, die Bischöfe sollen selbst ihre Notarien creiren, hingegen aber sollen die Ordensvorsteher keine Notarien zu ihren Ordensverrichtungen machen, und selbe brauchen können.

Bemerkungen. Ueber diese Punktazionen überhaupt, als auch über alle Dinge, welche dem Papste gegen die Konkordate [43]) wollen entzogen werden, machte ein tief denkender Mann diese Anmerkung. [44]) Er sagte: das ganze Publikum tritt auf

[43]) Ueber die Konkordate selbst werde ich mich im nachfolgenden erklären.

[44]) Der tiefdenkende Mann hat wenigstens hier keine Probe seines tiefen Verstandes gegeben. Der Statthalter in Holland verhält sich doch warlich zu den holländischen Demagogen nicht so, wie der Papst

auf die Seite des Statthalters. Denn nach den in Holland angenommenen Gesetzen ist es unbillig, den Statthalter, der durch seine Voraltern erworbenen Vorrechte zu berauben. Wenn das Volk in einer Demokratie dem ersten Bürger, dem es sein Wohl zu verdanken hat, einen Vorzug erblich zusteht, so ist es ungerecht, daß sich einige Mitglieder darwider setzen. Wird nicht das Publikum ebenfalls auf die Seite des Papstes treten? [45]) man über-

Papst zu den Bischöfen. Allein wir verstehen schon den Herrn Weißmann, was er damit sagen will, vielleicht nichts anders als was ein Exjesuit gegen sein beßres Wissen und Gewissen in seinen Antworten auf die Fragen und Gegenfragen über das Werkchen: was ist der Erzbischof ꝛc. wähnte; nämlich ob es nicht auf eine geistliche Schweiz oder Neuholland abgesehen sey?

Nur um die Erzbischöflichen Bemühungen verdächtig zu machen, werfen diese Herren solche unlautere Floßkeln dann und wann hin. Die ursprünglichen Primatialrechte werden niemals angetastet werden; sondern ewig unverlezt bleiben. Dieses haben die patriotischen Erzbischöfe so oft erklärt, daß es in der That beleidigend wird, wenn man in ihre so heilige Versicherungen Mißtrauen setzt.

[45]) Allerdings würde das Publikum auf die Seite des Papstes treten, wenn die Erzbischöfe von dem Mit-

überdenke, daß nach den Gesetzen der Hierarchie dem Oberhaupte einige Vorrechte müssen zugegeben werden.[46]) Und da ihm diese durch die Konkordaten wirklich ertheilet worden,[47]) oder da durch längere Zeit diese von den Erzbischöfen wie z. B. die Ertheilung der facultatum selbst anerkannt, und begehret worden:[48]) da überhin der päpstliche Stuhl durch

Mittelpunkte der Einigkeit sich trennen wollten; allein da sie eben durch die Abschneidung aller römischen Usurpazionen allen Gefahren der Trennung, die wie bekannt eben dadurch im 16. Jahrhundert geschah, vorbeugen, und ein um so festeres Band knüpfen wollen, so steht zu vermuthen, daß das unbefangene von Vorurtheilen freie Publikum es immer mit den Erzbischöfen halten werde.

46) Die ursprünglichen Primatialrechte nimmt ja dem Papste Niemand.

47) Hievon unten, steht denn aber von den quinquennal Fakultäten ein Wörtchen in den Konkordaten?

48) Ad exquirendum consilium allerdings. Es ist bekannt, daß die römische Kurie aus diesen blosen Rathseinholungen reservata papalia gemacht hat. Uebrigens sehe man über diesen Punkte insbesondere die schon angeführte Schrift über das Paccaische Schreiben, wo ausführlich bewiesen wird, daß die Begehrung dieser Indulte der guten Sache der Bischöfe nichts schade.

durch Absendung der ersten Bischöfe zur Bekehrung der Völker viele Verdienste hat rc. rc. [49]) so ist es allerdings unbillig, wenn die Herren Deputirten den Statthalter Christi der durch seine Vorfahrer [50]) erworbenen Vorrechte berauben, und sich dawider setzen wollen (*). So viel dieser. Wir könnten zwar dieses Parallel, welches uns ganz gut zu seyn scheinet, noch weiter ausdehnen, wir antworten aber mit wenigen.

Ad a) Die Herrn Deputirten verfahren in Wahrheit mit dem heil. Stuhle gar zu hart. [51]) Sie ent-

ent-

(*) Die alten Bischöfe haben dem Papste als Papst, theils auch als Patriarchen in Occident verschiedene Vorrechte und Privilegien eingeräumt. Wem ist der 28te Kanon des zu Chalcedon versammelten Kirchenraths unbekannt? Die Worte desselben sind diese: Antiquæ Romæ throno, quod urbs illa imperaret, Patres haud immerito privilegia tribuerunt; & eadem consideratione moti &c. Dei amantissimi Episcopi sanctissimo novæ Romæ throno æqualia privilegia tribuerunt recte judicantes &c. Allein da die Hrn. Deputirten diese Vorrechte und Privilegien in ihren Punktazionen auf allen Seiten beschneiden, so wird wenig mehr übrig bleiben.

49) Dadurch hat er aber doch warlich kein Recht erhalten, die deutsche Nazion zu despotisiren.

50) Aber wie und durch welche Mittel erworben? — Sind nicht immer, darüber Beschwerden geführt worden, und hat man nicht immer darauf gedrungen, daß diese Nazionalbeschwerden beseitigt würden?

51) Wie denn zu hart! der Papst ertheilte ja 1650

Jahre

entziehen ihm die Befugniß die facultates quinquennales zu ertheilen, und erweitern die Macht der Bischöfe dergestalt, daß sie bei vorwaltenden kanonischen Beweggründen nicht nur allein alle in diesen Fakultäten enthaltenen Dispensen ertheilen, sondern auch die von Rom erhaltenen Dispensationen für ungültig ansehen können. Jene Dispensen die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.[52]) Diese Punktazion wirft den

Jahre lang keine Fakultäten. In der zwoten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fällt es nun zwei baierischen Prinzen, die Erzbischöfe zu Köln waren, ein, um die Fakultäten nachzusuchen, und die andern folgen diesem Beispiele. Die Kurie ergreift gierig dieses Mittel, ihr Ansehen zu erweitern; setzt mehrere Fakultäten hinzu, und beruft sich nun auf Observanz. Diese hundert fünfzigjährige üble Gewohnheit der Bischöfe, um die Fakultäten in Rom nachzusuchen, muß aber nun ausgerottet werden, eben nach den Kanonen, die alle üble Gewohnheiten ausgerottet wissen wollen. Wir haben nun bereits die dritte Formel, wenn diese Gewohnheit nicht bald ausgewurzelt werden sollte, so dürften wir die vierte, fünfte und sechste Formel haben, und unsre Bischöfe nichts seyn, als — Kapläne von Rom. Ueber diesen Punkt kann übrigens die schon angeführte Schrift über das unjustifizirliche Paccaische Schreiben nachgelesen werden.

52) Ganz natürlich. Der Bischof kann potestate propria

den Papst aus seinem Besitzstande, [53]) und wenn der Besitzstand in dem deutschen Reiche verworffen wird, wehe dir liebes Vaterland! wirst du nicht ein trauriger Schauplatz der schröcklichsten Verwirrung werden?

Ad b) Vollkommen einverstanden. Dem Bischofe liegt ob, zu untersuchen ob die Bullen und Privilegien nicht erschlichen, oder sonst durch unzuläßige Wege erhalten worden.

Ad c) Können wir um so minder beipflichten, als die völlige Verwerfung aller Kongregazionen und deren Verordnungen sehr viele Irrungen und Ungleichheiten sowohl in Ritibus, in Rubricis &c. nach sich ziehen wird. [54]) Und könnte nicht jeder Bi-

---

pria dispensiren, wie die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten thaten. Diese Gewalt ist eine Art von geistlichen Fideikommiß, gegen welches keine Präskripzion Statt findet. Der Papst hat gar keine unmittelbare Jurisdiktion in den Diözesen der Bischöfe. Diese längst bewiesene Wahrheiten sind die Vodersätze, aus welchen die Embser Behauptungen und Punkte flossen.

[53]) Aber aus welchem Besitzstande? Aus dem unrechtmäßigsten von der Welt, indem die Bischöfe gar keine Befugniß hatten, in dem Punkte ihren Nachfolgern etwas zu vergeben, und Eingriffe der römi-

Bischof das Concilium Tridentinum nach seinen Gesinnungen interpretiren? [55]) oder soll man wohl bei sich ergebenden Zweifeln einen Congreß im Embserbade halten? [56]) Was

Ad d) die Nuntiaturen und die Gerichtbarkeit derselben anbetrift, so werden wir vielleicht in einer lateinischen Abhandlung durch historische Facta die Gerechtsame des Papstes vertheidigen, so bald uns unsre Geschäften Zeit und Muße zu dieser Nebenbearbeitung vergönnen, dermal wollen wir nur dieses anfügen. Der Papst ist in ohnlaugbarem Besitzstande Nuntien abzusenden, die statt seiner die Actus jurisdictionis voluntariæ & contentiosæ ausüben. Die Herren Deputirten werden sich freilich auf das Kaiserl. Schreiben stützen, und behaupten,

römischen Kurie in die ursprünglichen Gerechtsame der Bischöfe können nach allen Kanonen selbst nach den Aussprüchen der Päpste nie zum Rechte erwachsen.

[54]) Erstlich ist das nicht gerade zu die Folge. Und sey es auch, was für ein Unglück wäre es denn? Sind denn die ritus & rubricæ etwa dogmata?

[55]) So wie auch itzt die römische Congregatio, die doch auch nicht aus infalliblen Männern besteht, das Konzilium nach ihren Gesinnungen interpretiren kann.

[56]) Warum denn nicht lieber eine Provinzialsynode?

ten, daß Se. k. k. Majestät in diesem die allerhöchste Erklärung ertheilet, daß Sie die Ausübung der actuum jurisdictionis voluntariæ oder contentiosæ den Nuntien in dem deutschen Reiche nicht mehr gestatten werden, und daß diese Erklärung sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze begründe. Wir wären in Wahrheit sehr begierig sowohl dieses Kirchen- als Reichsfundamentalgesetz zu sehen. Daß die Kirchengesetze für die Nuntiaturen das Wort führen, ist ohnehin bekannt. Von einem Reichsfundamentalgesetze aber gegen die Nuntiaturen ist uns nicht das mindeste wißlich. Wäre über diesen Gegenstand ein solches Gesetz abgefaßt, so hätte der Nuntius in Wien eine ganze Reihe der Jahre hindurch im Angesichte des Kaisers, selbst Joseph des zweiten, seine actus jurisdictionis gewiß nicht ausüben können, und würden der König in Preussen und Kurfürst zu Brandenburg und Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ihre Unterthanen an den in München angestellten Nuntium nicht anweisen, (*) und selben die Ausü-

(*) Man beliebe in den Beilagen sub N. II. & III. die von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern erlassenen Befehle ohnschwer nachzulesen. Und da auch Kurbrandenburg sowohl in der Nuntiaturstreitigkeit als in Betref anderer Gegenstände sich für den päpstlichen Stuhl günstig erkläret hat, so darf man sicher hoffen, daß die Gerechtsamen des Pap-

Ausübung einiger Gerichtsbarkeit nicht gestattet haben. Will man sich gegentheils auf die kaiserliche Wahlkapitulazion oder auf das schon mehr belobte kaiserliche Schreiben beziehen, so sind beide diese Einwürfe in dem von Sr. päpstlichen Heiligkeit d. d. 18. Oktober Anno 1786. an Se. hochfürstliche Gnaden Bischof in Freisingen Seite 13 und 15. wie auch Seite 9 vollkommen beseitiget. Wir haben auch das Zutrauen auf die Staatsgelehrsamkeit der Hrn. Deputirten, daß sie nur jene Verfügung als ein Reichsfundamentalgesetz anerkennen werden, welche von Kaiser und Reich förmlich gemacht und errichtet worden ist. [57]

Bei

Papstes von den protestantischen Fürsten am meisten unterstützet werden, indem diese sich zur Regel angenommen, daß man in dergleichen Angelegenheiten in Deutschlande keine Veränderung machen soll, sonst müßte man neue Verordnungen dessentwegen errichten. ——

57) Es würde zu weitläufig werden auf dieses Gewäsche zu antworten, besonders da Herr Weißmann nichts neues vorträgt. Ich verweise deshalb auf die Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte der in München neu errichteten Nuntiatur, samt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischof von Freisingen, Frankfurt und Leipzig 1787. In dieser so gründlichen Schrift werden alle Einwürfe der Gegner gehoben. Die päpstlichen Nuntien sind nichts weiter als Gesandte, die eben so wenig eine Jurisdiktion haben können, als die kaiserlichen Gesandte in München. Nur muß ich hier

noch

Bei dieser Gelegenheit, da wir die Nuntiaturen vertheidiget haben, finden wir nothwendig auch wegen der Hrn. Nuntien eine Anmerkung mit deutscher Freimüthigkeit beizurücken. Man hoffet, daß 1) jeder Nuntius nach der Vorschrift, die Pius der VI. dem Nuntius zu München, ausdrücklich erthei-

---

noch darüber, daß seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ihre Unterthanen an den Nuntium verweisen, eine kleine Anmerkung machen. Ueberall spricht Herr Weißmann und winselt darüber, daß die Erzbischöfe den Papst aus seinem Besitzstande, herauswerfen wollten. Waren denn aber etwa die Bischöfe von Freisingen, Aichstädt, Worms u. s. w. bisher nicht in dem unfürdenklichen Besitzstande in den Pfalzbaierischen Staaten ohne einen Nuntius die Bischöfliche Gewalt auszuüben? Und werden diese dermalen nicht vom Papste und dem Kurfürsten von der Pfalz eigenmächtig aus demselben herausgeworfen? Warum macht denn hierüber Herr Weißmann keine Anmerkung? Warum soll denn dieses eigenmächtige Herauswerfen gültig sein? — Man erlaubt in der . . . . Fabrik dem Papste alles, gegen die älteste Observanz, den Erzbischöfen hingegen wird jeder noch so rechtmäßige zum Wohle ihrer Diözesanen abzweckende Schritt verübelt. Wenn übrigens dem Papste die Vervielfältigung der Nunzien erlaubt seyn soll; so könte er ja in jede Diözeß einen Nuntium oder wie sie in der Reichssprache heißen: expiscatorem pecuniæ germanicæ, senden. Was wäre dann der Bischof? —

let hat, sich mit den Bischöfen einverstehe, gegen selbe die geziemende Achtung hege, und die deutschen Bischöfe nicht als Suffraganen des Papstes mit der römischen Kurie ansehe und behandle; sondern vielmehr die deutsche Reichsverfassung sich am Herzen liegen lasse, selbe wohl einstudire, und den Unterschied zwischen deutschen Fürsten des Reichs, die zugleich Bischöfe sind, und den italienischen Bischöfen wohl begreife.[58] Daß sie 2) in die bischöflichen Rechte keine Eingriffe wagen, keine vollkommene Ablässe, Dispensen in Fleischessen und andere Freiheiten oder Indulta in ihrem Namen ausfertigen, ohne daß selbe dem Bischofe vorgeleget werden.[59] Daß sie sich 3) nicht hinter den weltlichen Arm verbergen, um ihre Absichten durchzusetzen, und auf diese Weise zu manchen Irrungen inter Imperium & Sacerdotium Anlaß geben (*).[60] Daß sie 4) we-

(*) D. Commissarius, si aliqua ordinatio Episcoporum Diœcesin habentium in Palatinatu, aliquem effectum turbatio-

[58]) Diese Vorschrift giebt Herr Weißmann vermuthslich auf — — Befehl, weil der dasige Herr Bischof seiner großen Vorliebe für den Müncher Herrn Nuntius ohngeachtet doch eben so wenig als andere Bischöfe geschonet wird, und nun vielleicht schon das Müncher Joch fühlt.

[59]) Alle solche Eingriffe hat Herr Zoglio sich erlaubt.

[60]) Herr Zoglio selbst hat sich ja hinter den weltlichen Arm

wegen gepflogener prozessualischen Verhandlungen leidentliche Taxen ansetzen lassen, und daß nicht wegen Machung der Taxe, gegen alle Gewohnheit der Dikasterien in Deutschlande, auch ein Taxe müsse bezahlet werden. [61]) Daß 5) die Prozesse nicht

D 3 auf

tionum involvat, tum eam deferat supremo Regiminis Palatinatus Moderatori pro opportuno remedio, & una cum copia ejusdem ordinationis ad Nuntiaturæ notitiam deferat. So spricht der 4te Punkt der Instruktion des Hrn. Nuntius, so Hrn. B. von Roberz ertheilt worden. Es war dieses sehr befremdend. Nach der rechten Ordnung hätte der münchnerische Herr Nuntius diese Sache dem heiligsten Vater vortragen, und nicht das Brachium sæculare aufrufen sollen. —

Arm gesteckt, und er, der Römer, ist wie schon oft Römer waren, Ursache der deutschen Irrungen. O Rom! was für deutsches Blut (**) ist deinetwegen und durch dich verspritzt, was für deutsches Geld von dir weggeschleppt worden!!!

[61]) Ich sehe aber ganz und gar nicht ab, wie wir Deut-

(*) Und doch, da man weiß, daß sich die Nunzien, welche unsren deutschen Fürstbischöfen mit einer beispiellosen Verächtlichkeit zu begegnen stäts gewohnt waren, in keinen Schranken halten können, und Eingriffe wagen, und Unordnungen stiften, wo es nur immer möglich ist, und doch schüzt man diese Herren gegen die patriotischen Bemühungen der deutschen Metropoliten! Man weiß, daß die Schlange unter dem Grase verborgen liegt, Freunde der Menschheit sagen es, und wollen sie tödten; und dessen ohngeachtet haben einige so viel Delikatesse für dieselbe, und schüzen ihr Leben, weil es ihr wehe thut.

(**) Ich erinnere nicht an die älteren Zeiten, wo die Römer so viele Deutsche nach Rom lokten, nicht an die Zeiten der Ottone und Heinriche; nur aber an die Zeiten der Reformazion. Wäre ein Konzilium vor der allgemeinen Erbitterung etwa 1522, wie die Nazion verlangte, gehalten worden, o wir hätten so manche Kriege, menschlicher Weise zu urtheilen, nicht gehabt.

auf die lange Bank verschoben, und hiedurch Kosten auf Kosten gehäufet werden. Und daß sie endlich 6) ihren Auditor Kanzler und übriges Kanzlei personale in den gebührenden Schranken halten, und selbe zu aller Höflichkeit anweisen ꝛc. [62])

Ad e) Müssen wir mit unsrer Meinung dieser Punktazion vollkommen beipflichten. [63])

§. V.

Deutsche dazukommen, einen Schwarm Römer zu füttern, und zu mästen, Tributairs von römischen Kuralisten zu seyn. Es ist ja konkordatenmäßig, daß alle Rechtshändel per judices delegatos, die aber nationales seyn müssen, in tertia instantia zu entscheiden, warum sollen denn hier die Konkordaten nicht gelten?

[62]) Vielleicht hat Herr Weißmann oder sein hoher Komittent die römische Kanzlei Urbanität erfahren, daß er diese Erinnerung macht. Aber schlimm genug, daß die Römer erinnert werden müssen, höflich zu seyn, und noch schlimmer, daß wir uns vom römischen Kanzleipersonale Impertinenzen und Sottisen sagen lassen. Ein Beispiel davon hat der kaiserliche Gesandte zu Kölln im Anfange dieses Jahrhunderts erfahren; und das neueste die Erzbischöfe von dem kölnischen Herrn Nuntius Pacca.

[63]) Müssen wir mit unsern Danke vollkommen erwidern. Denn wenn ein Weißmann seinen gnädigen Beifall zunickt, dann kann man von der Güte der Sache vollkommen überzeugt sein.

§. V.

Nach Ausweisung dieses §. wird den Bischöfen allein die Gewalt gegeben in der Mehrheit der Präbende zu dispensiren. Diese Dispens aber kann a) nur verliehen werden, wenn das Capitulum de Multa eintritt, und ob dieser Fall vorhanden, hat b) der Bischof in allen Stiftern zu entscheiden. Daher c) den Kapiteln verbothen, den Besitz der zwoten Präbende Jemanden einzuräumen, wenn die Erklärung des Bischofes in Bezug der erhaltenen Dispens mangelt.

Bemerkungen. Da die Hrn. Deputirten dem Bischofe allein die Gewalt in der Mehrheit der Präbenden dispensiren zu können, freigebigst zugegeben haben, so ist der römische Stuhl aus seinem Besitzstande abermal verrücket worden.[64]) Und da den Bischofen allein diese Macht eingeräumet worden, so ist billig zu fürchten, daß hiedurch der Mißbrauch der mehreren Präbenden um so tiefer und mehrere Wurzel schlage; als es weit bequemer und leichter ist, bei dem Bischofe als zu Rom die Dispens wegen mehrern Präbenden zu erholen. Acosta und Thomassin legen den Mißbrauch meh-

64) Eben so wie Innozenz der dritte die Bischöfe daraus verdrungen hat.

rerer Präbenden den bischöflichen Dispensen zur Last (*). [65] Man berufet sich freilich

Ad a) auf das Capitulum de Multa. Allein wie oft können die Blutsfreundschaft, der Nepotismus, die Empfehlungen einen anderen Sinn diesem Capitulo andichten. [66] Besonders da dem Bischofe

(*) Observavit Acosta, ante Innocentium III. de pluralitate beneficiorum solitos Episcopos dispensare. Enimvero inde manaverat illa accumulandi sine modo libido. cui Alexander III. mederi percupiit, nec potuisse se professus est. Eas dispensationes Apostolicæ sedi reservavit Innocentius III. Thomasinus *P. II. lib. III c. 7. n. 1.* ad finem.

65) Thomasin und Acosta sind bekanntlich keine Glaubenslehrer. Es ist möglich, daß in den damaligen finstern Zeiten die bischöflichen Dispensen zur Mehrheit der Präbenden Gelegenheit gegeben haben. Allein in unsern Zeiten hat sich alles dieses gerade zu verändert. Es ist bekannt, wie in Rom dispensirt wird, Beispiele davon sehe man in der Mainzer Monatschrift S. 362 Jahrgang 1785.; es ist auch ferner bekannt, daß die Bischöfe hierinn immer weit gewisserhafter dermalen handeln, als die römische Kurie. Ueberhaupt aber bleibt es doch immer wahr, daß die näheren Bischöfe weit besser einsehen können, ob der zu Dispensirende zwei Pfründen zu besitzen verdiene oder nicht, als die entfernte römische Kurie.

66) Diese Mißbräuche sind möglich. Aber soll wegen

zu

schofe in diesem Falle die Gewalt allein zugemessen wird? Ferner ist

Ad b) & c) zu bemerken, daß jenes was gleichförmich durch Jahrhunderte beobachtet worden, so platterdings nicht soll abgeändert werden. Daß aber durch mehrere Jahrhunderte dergleichen Dispensen in Rom erwirket worden, hat uns die Geschichte mehrere Monumente hinterlassen. Auch werden die Domkapitel sich der Punktazion ungerne fügen; indem öfters Irrungen zwischen demselben und dem Bischofe vorwalten, die sich zwischen dem heil. Stuhle und dem Kapitel nicht ereignen.[67])

Wir hätten gewünscht, daß die vier Hrn. Deputirte bei dieser Punktazion von der Mehrheit der Präbenden auch auf die Mehrheit der Bißtümer ei-

zu befürchtender Mißbräuche keine Regel festgesetzt werden? So müßte eben deshalb blos das Dispensholen von Rom wegfallen, weil bei der Kurie ganz auserordentliche Mißbräuche Statt finden. Man sehe die oben angeführte Mainzer Monatschrift.

[67]) Patriotischgesinnte Domherrn werden immer lieber bei ihrem Bischofe die Dispensen suchen, da dieser sie kennt, ihre Bedürfniße weiß, und allezeit eher, als der Papst einsehen kann, ob causa canonica vorhanden.

einen Seitenblick gewaget hätten.[68]) Ist es dem Geiste der Kirche, wie die Deputirten weislich anmerken, und der Stifter zuwider, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwei oder mehrere Präbenden genieße; so ist es gewiß dem Geiste der Kirche, und der Meinung der frommen Stifter nicht angemessen, daß ein Bischof zwei, drei oder mehrere Bißtümer besitzen und genießen soll. Ist es bei einem Geistlichen hart, zwei Benefizien zu versehen, wie weit härter muß es einem Bischofe seyn für die Wohlfahrt mehrerer Bißtümer, und für das Heil so vieler tausend Seelen zu wachen? In den ersten Jahrhunderten, die den Hrn. Deputirten bei andern Fällen zur Richtschnur dienten, finden wir von der Mehrheit der Episkopaten keine Beispiele (*). Nur durch

(*) Und in den neuern Zeiten haben wir glänzende Beispiele mehrer heiligen und frommen Bischöfe, die ihr Gewissen mit dem Last mehrer Bißtümer nicht beschweren wollten. *Carolus Borromæus Ecclesias non minus duodecim in variis regionibus Abbatis commendatariive nomine tenebat. Amplas pensiones variis in provinciis aliasque sacras facultates obtinebat. Has omnes dimisit, uno ex tot tantisque Sacerdotiis Ar-*

68) Wer nur irgend einige Känntniß von Deutschlands politischer Lage und religiösen Verfassung hat, der wird gewiß auch einsehen, daß wirklich kanonische Ursachen vorhanden, welche anrathen, meh-

durch die Begünstigung der falschen Dekretalen des Isidors hat sich dieser Misbrauch eingeschlichen, und die Gewalt zur Mehrheit der Bißtümer Dispensen zu ertheilen war mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, und die Vorzüge und Reservationen (es sind dieses die Worte der Herrn Deputirten Seite 27) die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, sondern aus den nachherigen isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheile

Archiepiscopatu retento, aliisque pensionibus se abdicavit. Vita S. Caroli L. I. c. 8. L. III. c. I. Nollem pro auro Arabiæ una tantum nocte duo beneficia retinere. Apopthegma Doctoris Ginardi Episcopi Cameracensis. Vor zwei Jahren wurde der Bischof von P. = = bei einer kurfürstlichen Tafel befragt, ob er nicht um die Koadjutorie des Bißthums R. = = sich bewerbe. Er gab dem Fragenden die schöne Antwort: Ich hab ein Bißtum, und ich weiß, wie schwer dieses auf meinen Schultern drücket. Ich werde in meinem Leben niemal zwei verlangen.

mehrere Bißtümer zu verbinden. Ich mag mich hierüber nicht so deutlich erklären, allein Herr Weißmann, der gar keine Känntniß von dieser Lage zu haben scheint, frage nur den ersten, beßten katholischen Publizisten, ob nicht das Wohl der katholischen Religion in Deutschland fodere, daß die Bißtümer nicht zu klein seyen, daß folglich kleinere verbunden werden müssen. Uebrigens ist auch zwischen einem Benefizium und einem Bißtum ein himmelweiter Unterschied.

theile der Bischöfe (wir wollen auch der Kirchenzucht beisetzen) geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in dem Umfange dieser Jurisdiktion (nämlich der päpstlichen) nicht gezogen werden. Das Publikum hätte allerdings von der deutschen Freimüthigkeit und dem patriotischen Eifer der Hrn. Deputirten erwartet, daß selbe nach ihrem bestimmten großen Grundsatze, zur Wohlfart der deutschen Kirchen, und zur Aufrechthaltung der Disziplin derenselben auch von der Mehrheit der Episkopaten in dieser Punktazion eine Anregung gemacht hätten. —

§. VI.

Dieser §. erzählet uns, daß die deutsche Nation gegen die Neuerungen, welche die falschen Dekretalen veranlasset haben, ihre Klagen erhoben hat, und daß zur einiger Abhülfe derenselben die Decreta Basiliensia verfasset worden. Allein diese wurden durch die deutsche Konkordaten in einigen Punkten zum Nachtheile der deutschen Nazion unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten. Hierüber wurden sowohl auf den Reichstagen, und in dem Schreiben des Kurkollegii den 19. März

1764 als auch im Jahre 1769 zu Koblenz von den geistlichen Kurfürsten neuere Beschwerden und Klagen vorgebracht.

Bemerkung. Es ist zwar wahr, daß immerzu auch billige und gerechte Klagen gegen die römische Kurie erreget worden; es ist aber auch nicht minder wahr, daß die deutsche Nation von der Einsichtsvollen Weisheit und der sanftmüthigen und friedliebenden Gemüthsart Pius des VI. sich alle Genugthuung und Beistimmung versprechen kann. [69]) Wenn man aber mit den Hrn. Deputirten alle [70]) Vorrechte dem Papste benehmen und diesen Punk-

[69]) Es ist bekannt, daß von den Gesinnungen und dem Karakter des Papstes gar kein Schluß auf die Gesinnung der Kurie zu machen ist. Eben der sanftmüthige und friedliebende Pius VI. war es ja, der allen Bitten und Einreden der beiden deutschen Erzbischöfe von Mainz und Salzburg ohngeachtet, einen neuen Nuntium in München mit allen Fakultäten aufstellte, und so den Deutschen eine neue Beschwerde über die Kurie gab; eben er war es, auf dessen speziellen Befehl, wie wenigstens der kölnische Nuntius versichert, dieser ein so verwegenes Schreiben gegen die Erzbischöfe an die Pfarrer unmittelbar zu erlassen sich unterfieng. Was wäre also wohl von ihm zu hoffen gewesen?

[70]) Alle? — Ist das nicht wahre Boßheit von Herrn Weiß-

Punktazionen beipflichten will; so heißt dieses, das Bad, sammt dem Kinde hinausschütten.

§. VII.

Damit aber diese Gravamina beseitiget werden, so wird in der Zuversicht des mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz-und Schirmamtes festgesetzet, daß a) in so lange die Konkordate noch bestehen, die Decreta Basiliensia pro regula, und die in Concordia Aschaffenburgensi bedungenen päpstlichen jura pro exceptione a regula zu halten, daß b) den deutschen Kathedral und niedern Kapiteln durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen werde, die Pfründe, welche gemäß dieser Bulle ledig werden zu vergeben, wie denn auch die erste Pfründe gar nicht erledigt wird, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu sei-

---

Weißmann, so etwas im Angesichte des ganzen Publikums, das doch die Embser Punktazion lesen kann, zu behaupten? — Der Papst bleibt ja, wie man deutlich aus dieser Punktazion verglichen mit den Geschichten der ersten Jahrhunderte sehen kann, noch immer weit mehr, als die Päpste in den ersten Jahrhunderten, als Gregor der große und andere mehr waren. Erschlichene oder erstohlne Vorrechte dem Papste nehmen, dazu haben die Bischöfe nicht nur die Befugniß; sondern es ist dies wahrhaftig ihre Pflicht, weil die ganze deutsche Kirche dadurch leidet.

seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält. Es sollen c) die Reservationen in der Extravagans *ad Regimen* quoad translationes, depositiones, privationes &c. nicht statt haben. Auch sollen d) die Klauseln de retinendis dignitatibus & beneficiis præhabitis und die den effectum reservationis oder vacationis per obitum suspendiren, sowohl als e) die von der Kurie eingeführten Konkordaten widrige Reservationen niemal Platz greifen. Jedoch können f) die Brevia eligibilitatis noch von Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformazion hievon Vorsehung geschieht.

Bemerkungen. Die Macht des kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes wird in diesem Falle, die Punktazion der Hrn. Deputirten auf eine weise unterstützen, da Se. k. k. Majestät sich in dem an die drei Herren Kurfürsten erlassenen Schreiben d. d. 12 Weinmonat 1785 dahin erkläret haben, daß sich selbe, was die Benefizialgeschäften anbetrift, an den klaren Buchstaben der Konkordate *Nationis Germanicæ* halten sollen. Es sind also in diesem Falle die allergnädigsten Gesinnungen Sr. Majestät bekannt, und ist es ganz leicht, auf die folgende Punktazion und zwar.[71])

Ad

[71]) Allein wenn Sr. Majestät die Vorstellungen gemacht

Ad a) zu antworten, daß die Konkordaten noch lange fest stehen werden; indem sich der Kaiser versieht, daß man von den klaren Buchstaben derenselben nicht abgehen soll. Es muß sich also die deutsche Nazion gefallen lassen, den Buchstaben der deutschen Konkordaten genau zu beobachten, da sie generosa quadam reverentia, wie Barthel schreibt, von den Decretis Basiliensibus freiwillig abgewichen. Ein Mann, ein Wort, sagt das deutsche Sprichwort. Es sagen zwar die Hrn. Deputirten, Zeit und Umstände haben sich geändert, so muß man auch die Konkordaten ändern. Allein auf diese Weise wäre kein Friedenschluß, keine Konvenzion ꝛc. so heilig, welche unter diesem Vorwande nicht könnte aufgehoben und zerrüttet werden. Auch kann die deutsche Nazion wegen derenselben keine Abänderung treffen ohne Einstimmung des päpstlichen Stuhles.

---

macht werden, daß dieses Konkordat die Hauptbeschwerde der deutschen Nazion sey; daß ohne die Aufhebung dieses Konkordats gar keine vollständige Reformazion denkbar sey; daß die römische Kurie dieses Konkordat selbst nicht beobachtet, dasselbe folglich die Kraft eines Vertrags verloren habe u. s. w. so werden sie wohl die patriotische Stimme der deutschen Erzbischöfe hören, und mit Nachdruck zur gänzlichen Vertilgung des Aschaffenburger Konkordats ihr kaiserliches Schutz und Schirmamt verwenden.

les. Die Konkordaten haben nach einstimmiger Lehre der Kanonisten vim pacti, und bei Zertrennung eines Vertrages müssen beide Theile einverstanden seyn (*). 72) Das übrigens die Decreta Basiliensia pro regula, und die Concordia Aschaffenburgensis pro exceptione sollen genommen werden, dieß hätte man füglich übergehen können, indem diesen Satz alle Publizisten dermal behaupten und die Concordia selbst die Worte enthält: *In reliquis vero &c.* (**) Aus diesem was wir vorhin von buchstäblicher Beobachtung der Konkordate angeführet haben, läßt sich die Antwort leicht ermessen, welche wir Ad

(*) Concordata habent vim pacti: a pacto autem pars una, invita altera, recedere nequit. Anton Schmid in *Institut. Juris Ecclesiast. Tom. I. pag.* 88. *Barthel, Schoer, Horix &c.*

(**) Die Decreta Basiliensia die pro regula angenommen werden, befehlen Sess. 31. In qualibet Ecclesia Cathedrali & collegiata ultra Praebendam Theologo assignandam *tertia pars Praebendarum conferatur graduatis.* Warum wird denn diese Regel bei den Domstiftern Mainz, Trier, und Salzburg nicht beobachtet, wie schon wär es gewesen, wenn die Hrn. Deputirten die Rechte der deutschen Nazion nicht allein gegen den päpstl. Stuhl, sondern auch gegen die Kapiteln vertheidiget, und gleich hier oder §. XI. die Worte beigesetzet hätten: Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die Doktores nach Vorschrift der Konzilien zu Basel und Trient, wie auch des westphälischen Frieden in allen Dom- und Kollegialstiftern den dritten Theil der Pfründen erhalten und genießen sollen.

72) Ueber das Aschaffenburger Konkordat ist gleich von dessen Abschließung an von der deutschen Na-

Ad b) zu ertheilen haben. Die Hrn. Deputirten hätten bei dem Buchstaben der Concordiæ Aschaffenburgensis beharren sollen: und da die Konkordaten mit ausdrücklichen Worten sagen, daß in diesem Falle die Extravagans *Execrabilis* eintrete, und dem Papste die Befügniß zukomme, die erste

zion Klage geführt, auch dasselbe wie bekannt nicht durchgängig und allgemein angenommen worden. Es ward nur auf so lange dem Papste als eine Vergeltung zugestanden, bis von der Nazion eine andere Verfügung getroffen würde. Die Nazion hat daher das volle Recht hierinn eine Veränderung auch ohne Einwilligung der Päpste zu treffen, und dieses um so mehr, als die Päpste vielfältig dieses Konkordat überschritten, und dadurch also zu erkennen gegeben haben, daß sie dasselbe nicht halten wollen. Die Nazion hat schon sehr oft darauf gedrungen, daß die im Konkordate versprochene Vorsehung geschehen möge. Sie hat vergeblich auf ein allgemeines Konzil gedrungen, wo dieses hätte geschehen können. Im Tridentinischen Konzil war es nicht möglich, weil man da Trennungen, Kollisionen, Vorwürfe und dergleichen in den damaligen Zeiten schädliche und gefährliche Irrungen befürchten mußte. Ohngeachtet nun die Päpste selbst ein allgemeines baldiges Konzil versprachen; so ist dieß bis daher doch noch nicht geschehen. Die Nazion muß also sich selbst helfen, da die Päpste durchaus die kanonische Mittel nicht wollen gelten lassen.

erste Präbende zu vergeben, welche Jemand genossen hat, der von dem päpstlichen Stuhle eine andere erhält, so finden wir nicht, wie die Hrn. Deputirten dieses Recht dem Papste haben zueignen können. Auch der große gelehrte Doktor Barthel stimmet unserer Meinung bei, da er in *Tractatu Historico-Canonico-Pragmatico seu Dissertatione de Concordatis speciali C. 2. §. 21.* dieses schreibt: Ex toto verborum supra relatorum ordine & contextu illud apparet, de primo tantum beneficio in concordatis mentionem fieri, illudque, si secundum mediante provisione Apostolica collatum fuerit, ejusdem sedis Apostolicæ dispositioni reservari. Was weiter von den Hrn. Deputirten von den Domizellaren beigefüget wird, daß die erste Pfründe nicht erlediget werde, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält; scheint der Billigkeit allerdings angemessen zu seyn.

Hier muß ich über die Domizellaren einige Bemerkungen beirücken, welche von mehrern gemacht worden, und welche vielleicht würdig sind, daß sie von den Hrn. Deputirten bei Verfertigung eines Reformazionsplans benutzet werden. Die Domizellaren sagte Hr. Hofrath R.— sollte man bei jedem Kathedral- oder Kollegiatstifte auf zwei oder höch-

stens drei herabsetzen, und unterdessen keine Präbende vergeben bis sie auf diese Zahl herabsinken. Hieraus würde der Kirche, und Kirchenzucht ein wesentlicher und großer Vortheil zuwachsen. Da oft in einem Domstifte wie zu Köln 25 in Würzburg 30 Domizellarn sind; so erhält oft ein adeliches Kind in der Wiege eine Präbende, und die Aeltern bewerben sich um einen sogenannten Portator, dem die Präbende ertheilet wird, der aber solche nachhin jenem resigniren soll, welchem selbe bestimmet ist. Dieser Mißbrauch würde bei diesem Sisteme gänzlich hinwegfallen. Erhält nun auf die vorhin angegebene Weise der junge Graf oder Baron die Präbende, so wird ihm der ganze Domherr leibhaft mit seiner ganzen Macht und Herrlichkeit in den Kopf gesetzt. Der junge Herr ist seiner Versorgung gewiß, er darf sich nicht bemühen durch Fleiß, Wissenschaft oder sonstige Verdienste sich auszuzeichnen. Was erfolgt? Er lernet halt eben soviel, als zu seinem guten Stückbrod vonnöthen ist. Bei reifern Alter merkt er freilich, daß seine Neigung zum geistlichem Stande nicht gestimmet ist. Was ist aber zu machen? den Geschäften eines anderen Standes vorzustehen, hat man nicht gelernt: der Charakter, den man begleitet, bringet Reichthum, Ehre, und Ansehen:

die

die Aussichten eines guten Lebens sind zu reizend. Man bleibt also, wer man ist. Sind aber bei einem Stifte nur zwei Domizellaren, so kann das Kapitel schon gestandne Männer wählen, von deren Gelehrsamkeit, sittlichen guten Betragen, und von deren guter Verwendung zur Ehre und Nutzen des Kapitels, selbes hinlängliche Beweise gesammelt hat (*). Sollte dieser Plan der Kirche und zur Aufnahme der Kirchenzucht nicht sehr vortheilhaft seyn? Die Einkünfte, welche sonst die Domizellaren genossen, könnten zu neuen Prätenden oder zur Unterhaltung der Fabrika, oder zum besseren Auskommen der Chorvikarien (wenn doch einige derenselben die Hrn. Deputirten für nothwendig finden, und selbe das Chorsingen den Domherren nicht überbürden) ganz füglich und nützlich verwendet werden. Vollkommen recht Herr Bruder! schrie der Hr. Hauptmann S. — mir hat vor einigen Jahren ein junger Domizellar eine Grobheit erwie-

(*) Wer diese Bemerkung für zu beissend hält, der lies die statuta synodalia Moguntina de an. 1549. apud Harzheim *Tom. VI. Concil. Germ. pag.* 588. *Non sine Ecclesiarum pernicie sentimus, dum hi quibus ea cura incumbit, ad studia & mores Domicellarium parum attendentes, — sine ampliori delectu quosvis ad capitula admiserunt, etiam eos, quos nec vitæ honestate, nec doctrina satis idoneos aut Ecclesiis utiles norint — quorum indemnitati consulere volentes hisce districte præcipiendo injungimus, ut imposterum non secundum prætensam consuetudinem — sed secundum conscientiam* IDONEOS *tantum &* DIGNOS *ad capitula, præsertim Metropoliticum & Cathedralia admittant.*

wiesen, die ich nimmermehr vergessen werde. Gedenke nur — — — aber ich will sie geiseln. Einen Domizellaren Allmanach will ich schreiben. Da werden schöne Sächelchen von B—S—K—ꝛc. vorkommen. Dein Projekt geht mir zu lange her. Ich habe schon mehrere Data gesammelt, und mein Allmanach wird weit besseren Abgang, als der Phantasten Allmanach finden ꝛc. Vielleicht wäre es am besten alle Domizellaren auszumustern, und nach dem erläuchtesten Beispiele Sr. k. k. Majestät, nur jenem die entledigte Präbende bei einem Dom- oder Chorstifte zu ertheilen, welcher durch zehen Jahre sich in der Seelsorge rühmliche Verdienste gesammlet hat: um hiedurch den Eifer der Seelsorger anzufachen, und diesem wichtigen Stande mehrere Reitze zu geben (*).

Von diesem Abwege kehren wir zurücke zu den Reservazionen der Extravagans *ad Regimen* und also

Ad c) wir würden durch Weitläuftigkeit den

Leser

(*) Difficultatem Executionis (Decretorum Basiliensium) quoad Canonicos in Germania facit mos recipiendi pueros & adolescentes pro *canonicis exspectantibus*, qui & *Domicellares* seu *extra Capitulares* nuncupantur, quos abrogari expediret, non enim amplius tam sancte & docte educantur, ut primitus, ac nominantes Canonici de Turno, non infrequenter peccant contra Cap. *grave nimis de Præb.* Neller in Dissert. de *certis S. Concilii Bas. decretis cap.* 2. §. 12.

Leser ermüden, wenn wir in allen Fällen der Translazion, Deposizion, Privazion ꝛc. die Worte der Konkordate anführen, und nachhin beweisen würden, wie weit die Hrn. Deputirten von dem Buchstaben der Konkordate abgewichen sind. Da man aber dieses bei dem belobten Barthel in oben angezogener Dissertazion §§. 23. 24. 25. 26. 27. 28. in der schönsten Ordnung ohne alle dem heil. Stuhle bezeigte Schmeicheleien lesen kann, so haben wir die Ehre unsern geehrtesten Leser dahin anzuweisen. Nur müssen wir bemerken, daß es in Wahrheit sehr befremdend ist, wie die Hrn. Deputirten, von dem klaren Buchstaben der Konkordate, gegen die kaiserliche Vorschrift haben abgehen, und wie sie alle Sachen in einem entscheidenden Tone nach ihren Gesinnungen haben bestimmen können. Nur jene können hierinnfalls einen Machtspruch ergehen lassen, welchen die Interpretazion der Konkordate zustehet. Und diese sind die Partes, welche selbe gemacht haben.[73])

Ad

[73]) Was die beiden Extravaganzen: Execrabilis und ad regimen betrift; so wiederholt man die vorhergehende Anmerkung. Uebrigens ist in der Extravaganz Execrabilis nur von solchen Dignitäten, Benefizien u. s. w. die Rede, mit welchen die Seelsorge verknüpft. Die Extravaganz ad regimen

 muß

Ad d) & e) Können wir unsern Beifall den Hrn. Deputirten um so minder versagen, als wir alle Klauseln und Reservazionen der Päpste und römischen Kurie mit wahrer deutschen Freimüthigkeit verwerfen, welche nicht ausdrücklich in den Konkordaten vorgemerkt sind. Was aber

Ad f) Die brevia eligibilitatis betrift, so haben die Hrn. Deputirten sowohl unsere Gesinnungen als der Meinung mehrer Gutdenkenden gar nicht entsprochen. Pluralitas Episcopatuum canonibus maxime invisa semper fuit, schreibet Barthel loco *cit.* §. 26. Wir hätten also billig erwartet, daß diese Punktazion mehr kanonisch und mehr nach dem Geschmacke der ersten Jahrhunderte ausgefallen wäre. Denn verwirft der 9. §. der Punktazion die von Rom ertheilte Coadjutorien, warum nicht auch die von Rom zu ertheilende brevia eligibilitatis? [74])

§. VIII.

---

muß aber nach den dürren Worten des Konkordats und den Absichten der Nazion verstanden, nicht aber nach römischer Manier erklärt werden. Und da ergiebts sich von selbst, daß die Behauptung der Embser Deputirten ihre vollkommene Richtigkeit habe.

[74]) Wegen der Mehrheit der Bißtümer habe ich schon oben meine Meinung gesagt; wohin ich Herrn Weiß-

§. VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen völlig vertilget werde, so sollen a) alle Resignazionen in Favorem dergestalt verbothen seyn, daß jeder Bischof freie Macht habe, die resignirten Präbenden nach Belieben zu vergeben. [75]) Wollte aber b) ein Bischof die Resignazion bei der röm. Kurie noch geschehen lassen, so ist er nicht gehalten, eine Kollazion von daher anzunehmen, wenn der Pro-

Weißmann also verweise. Allein darinn kann ich ihm selbst nicht unrecht geben, daß er die von Rom zu ertheilende brevia eligibilitatis verwirft. Vielleicht haben besondere Umstände die Ausnahme von der Regel verursacht, und bewirkt, daß, wie es in der Punktazion heißt, diese Brevia noch zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine noch bevorstehende Kirchenreformazion auch hierinn andere Vorsehung geschehe.

[75]) Herr Weißmann hat hier die Embser Festsetzung sehr zweideutig angeführt. So wie es da liegt könnte es scheinen, als ob die Bischöfe nur die Resignationem in favorem annehmen wollten, und der Papst blos ausgeschlossen bleiben sollte. Allein in der Punktazion heißt es: „damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, „sollen die Resignationes in favorem, sie seyen „vere oder ficte tales allenthalben in Deutschland „verworfen, und sowohl vor der römischen Ku-

Provisus nicht vorhin von ihm das Testimonium Idoneitatis, und zwar zu der bestimmten Pfründe erhalten hat, welches Testimonium aber nicht über 6 Monate alt seyn darf. Der Resignatarius ist c) schuldig die erhaltene päpstliche Kollazion in Zeit von drei Monaten dem Bischofe vorzulegen, auch soll d) der Bischof die Resignazion in jedem Monate jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte anzunehmen befugt seyn.

Bemerkungen. Aus diesem §. entwickeln sich allgemach näher die Absichten der Punktazionen, welche nur dahin abzielen, den päpstlichen Stuhl zu erniedrigen, die Bischöfe zu erhöhen, und die Erzbischöfe über diese hinauf zu setzen. [76]) Es wird

„Kurie, als vor den Bischöfen verboten „seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des „Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof „oder wem das Begehungsrecht zusteht, die freie „Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu „verleihen.„

[76]) So verwegen, so öffentlich lügen, kann nur Herr Weißmann. Wo ist hier nur eine entfernte Anregung in Betreff der Erzbischöfe? Wodurch sollen sie denn größer werden? Was die Bischöffe betrift, so dürfen ja auch sie keine Resignazionen in favorem annehmen. Alle sind aufgehoben und nach

wird dieses aus dieser und den folgenden §§. angehangten Bemerkungen ganz lichtvoll erhellen. Und wie tief man die päpstliche Macht herabsetzet, läßt sich aus diesen Punktazionen ohnschwer entnehmen, auf welche wir also

Ad a) dieses antworten: Es ist aus der Geschichte bekannt, daß sonst die Bischöfe die Resignationes in Favorem angenommen haben, da aber hieraus eine schädliche Erbfolge der Pfründen entstanden ist, so sind solche Resignationes, um diese schädliche Erbfolge zu tilgen, inter reservata Pontificis gezählet, und ist diesem allein die Gewalt eingeräumet worden, dergleichen Resignazion anzunehmen, oder zu verwerfen (*). 77) Nun wollen die Hrn. Deputirten dieses zugestandene Vorrecht dem Papste gänzlich entreissen, und selben aus sei-

(*) Resignationem in Favorem hodie solus Papa admittere potest, adeo ut nec Legatus eam probare possit. Hæc opinio hodie *communiter* tum a Canonistis tum Theologis recepta est. Espenius *P. II. Tit. XXVII. c. 2. n.* 5.

nach der ohnbedingten Resignazion vergiebt ja jener die Pfründe, dem das Begebungsrecht zusteht.

77) Und in unsern Tagen wo alle Resignationes in favorem zu Rom angenommen wurden, entstand daraus nicht nur hie und da eine Erbfolge, sondern auch eine wahre Präbendenkrämerei.

seinem Besitzstande verdrängen. [78]) Wenn die Punktazionen mit diesen Worten wären abgefaßt worden: Die deutschen Bischöfe haben sich bei dem päpstlichen Stuhle dahin zu verwenden, daß zur Tilgung der Erbfolge keine Resignationes in Favorem von dem päpstlichen Stuhle jemal sollen angenommen werden; so würde jeder Gutdenkende diese Punkte mit seinem Beifalle beehren. [79]) Daß aber die Resignazionen nur bei dem Bischofe geschehen sollen, und man in diesem Falle alle Gerechtsamen dem Papste entziehen will, dieses heißt den Wachstum der bischöflichen Macht über seine Schranken verbreiten. Es scheinet zwar, daß

Ad b) die Hrn. Deputirten sich gegen den heiligen Stuhl etwas nachgiebiger bezeigen, indem nach

---

[78]) Die Resignationes in favorem haben die Päpste sich reservirt, um die Erbfolge zu vertilgen, und der Präbendenkrämerei ein Ende zu machen. Das mochte auch wohl Anfangs erreicht werden; allein in unsern Tagen kann man ja in Rom alles haben; die Ursache der Reservazion hört auf, ja die Reservazion selbst bewirkt das, was man weggeschaft wissen wollte. Die Reservazion darf also nicht mehr Statt finden.

[79]) Die römische Kurie läßt aber alle deutsche Bitten unerhört, was ist da also zu thun?.— Sie müssen sich selbst helfen.

nach ihren gnädigen Gesinnungen, ein deutscher Bischof die Resignazion bei der päpstlichen Kurie könnte geschehen lassen. [80]) Allein diese Nachsicht ist mit sehr engen Schranken umzingelt. Der Papst kann nur jenem das per resignationem entledigte Beneficium ertheilen, welchem der Bischof das Attestatum Idoneitatis ausgestellet hat. Der Papst kann also nicht einmal die Verdienste eines deutschen Kavaliers, der in dem Collegio Germanico durch seinen Eifer und Fleiß in den Wissenschaften sich auszeichnet, mit einer Präbende ohne das Testimonium Idoneitatis des Bischofes belohnen. Ferner sagten einige, daß der Bischof auf diese Weise gar leicht ein ganzes Kapitel mit seinen Günstlingen durch seine Testimonia Idoneitatis besetzen könnte. rc. [81])

Ad

---

[80]) Ich gestehe ganz gern, daß ich wünsche, daß alle Resignazionen bei der römischen Kurie aufgehoben seyn möchten. Da man in Rom die deutschen Supplikanten und Resignanten nicht so genau kennt, als im Bißtume selbst; so ist nichts natürlicher, als daß man durch krumme Wege zum Besitz der Pfründen zu gelangen suchen muß, welches durchaus nichts taugt.

[81]) Das ist nun nicht zu befürchten. Denn der Bischof darf ja einem verdienstvollen Manne das verlangte Testimonium idoneitatis nicht abschlagen.

Ad c) Wird ohnehin dermal schon beobachtet.

Ad d) Hier werden den Patronen ihre Rechte vorbehalten, und diese können nach erfolgter Resignazion die entledigte Pfründe ohne Idoneitätszeugniß vergeben. Warum denn nicht auch der Papst? Ist also dieser bei den Hrn. Deputirten deterioris conditionis &c.? [82])

§. IX.

Dieser §. ertheilt die Weisung, daß die Bischöfe nicht gestatten sollen, daß die von Rom ertheilten Koadjutorien, auf Probsteien, Dechaneien, von einiger Wirkung seyen.

Bemerkung. Nur eine Frage: Können die Brevia eligibilitatis [83]) nach Vorschrift des VII. §. ihre Wirkung haben, warum nicht ebenfalls die Brevia

[82]) Die eigentliche Ursache warum dort Testimonia idoneitatis verlangt, hier aber davon keine Meldung geschieht, weis ich nicht. Allein mir scheint es folgende zu seyn. Alle Resignazionen bei der römischen Kurie sind für die einzelen Kirchen nachtheilig. Wenn man sie also ja noch dulden will; so müssen sie erschwert werden. Dieses geschieht durch die obige Festsetzung.

[83]) Im VII. §. l. f. hieß es annoch so lange, bis durch eine allgemeine Kirchenreformazion hierinn aus

via zu einer Koadjutorie (*) Probstei ꝛc.? Und wenn die Hrn. Erz- und Bischöfe den Papst in allen diesen Dingen aus seinem Besitzstande [84]) verdrängen, werden nicht auch die weltlichen Fürsten aufwachen, und ebenfalls die Bischöfe aus dem Besitzstande [85]) z. B. der privativ oder Cumulativobsignazion

(*) Das Recht die Koadjutorn aufzustellen, ist in den Schriften des Hrn. Hofkanzlers Degen und des Hrn. geistlichen Rathsdirektor in Freisingen Indobler ziemlich beleuchtet worden. Erster vertheidigte dieses bischöfliche Recht, und Herr Indobler hat hierauf gründliche Antwort ertheilet. Die erste Schrift ist in den Mainzer Monatschriften mit allem Beifalle rezensirt worden. Möchten doch die Hrn. Verfaßer dieser Monatschrift auch über die Antwort des Hrn. Indobler ihr Urtheil fällen, aber zugleich bei ihren Rezensionen denken: Ueber dem Bache sind auch noch Leute. —

andere Vorsehung geschieht. Uebrigens sehe man die daselbstige Anmerkung, und über die Koadjutorien insbesondere die unten angeführte Schrift des Herrn Hofkanzlers Degen, und die Rezension derselben im zwölften Hefte der Mainzer Monatschrift von Jahr 1785.

[84]) Aber was denn für ein Besitzstand?

[85]) Die Bischöfe sind oft genug aus dem ruhigsten, unfürdenklichen, wohl erworbenen und nicht erschlichenen Besitzstande verdrängt worden. Itzt soll man sogar in München Willens seyn, gegen alles Herkommen, eigne Bischöfe zu setzen. Einige angränzende Bischöfe sollen auch dieses Projekt

nazion bei geistlichen Verlassenschaften, der Cognizion in Zehentsachen ꝛc. ꝛc. hinaussetzen, oder gar der Geistlichkeit das Privilegium Immunitatis entziehen? Si licet Themistocli, cur non & Epaminondæ?

§. X.

Nach Vorschrift dieses §. sind vermöge der Konkordate die dignitates Majores post Pontificales in den Kathedral, und die Principales in den Kollegiatkirchen dem päpstlichen Stuhle nicht reservirt, und folgsam können keine Provisionen oder Konfirmazionen von Rom angenommen werden.

Bemerkungen. Nachdem der berühmte würzburgische Kanonist Doktor Barthel die Worte der Konkordate: Majoribus dignitatibus post Pontificales &c. in *Differt. III. de concordatis c. II.* §§. 27. 28. 29. abgehandelt, und mit reifer Ueberlegung alle neuere Schriftsteller hiebei benutzet hat, läßt sich

jekt begünstigen, weil, lauten Gerüchten zu Folge, der Herr Fürstbischof von Freisingen zum Erzbischofe der baierischen Bischöfe, der Herr Fürstbischof von Speier aber zum Erzbischofe der pfälzischen Bischöfe erhoben werden würden. Wenn diese Gerüchte wahr sind; so ist es begreiflich, warum man von dieser Seite alles gegen die patriotischen Embser Bemühungen thut.

sich endlich dieser große Gelehrte bei dem Schluß seiner Abhandlung in dem 30. §. dahin vernehmen: Wir müssen bekennen, daß es schwer ist, bei diesen widersprechenden Meinungen eine unbezweifelte und feste Observanz anzugeben. Noch schwerer ist es, daß so viele Beschwerden und billige Klagen ohne einige Wirkung gewesen sind, und endlich am schweresten ist es, bei dieser Lage, als einen Richter sich aufzuwerfen, und diese Sache durch einen endlichen Spruch zu entscheiden (*). Die Hrn. Deputirten [86]) aber sind ganz leicht über diese Schwie-

(*) Difficile est, fateri cogimur, in tanto, conflictu indubiam quandam, & inconcussam observantiam comminisci velle. Difficilius longe, tot querelas, tot Gravamina certe non infundata frustra tam sæpe repetita non audita sine effectu usque in hodiernum diem relicta esse. Difficillimum denique, rebus ita positis judicem agere, remque definitorie dijudicare velle.

86) Die Herren Deputirten haben vorher, wie schon oben erinnert worden, die Stimme großer Gelehrten, einsichtsvoller Männer gehört. Es steht also zu vermuthen daß auch Barthels Meinung ihnen bekannt gewesen, und nicht ächt befunden worden. Nicht nur die Baßler Konzilienschlüsse, sondern auch das Aschaffenburger Konkordat nehmen die im X. §. angeführten Dignitäten von aller päpstlichen Reservazion aus. Dessen ohngeachtet wagte schon Nikolaus V. noch im Jahre 1448, die Pröbste zu setzen, und seine Nachfolger suchten

 dies

Schwierigkeiten hinüber gestiegen, und haben ohne alle Rücksicht auf die Observanz, Gewohnheit und den Praxis dieses oder eines andern Bistums, bei wel-

---

dies Recht sich durch Bannstrahlen zu sichern. Die ganze Nazion klagte darüber so wie über so viele andern Beschwerden. Allein die Päpste bekümmerten sich darum nicht, und fuhren in ihren widerrechtlichen Eingriffen fort. Nun ist es bekannt, daß in den vorigen Zeiten die Bischöfe die römische Kurie noch weit mehr brauchten, als itzt, und daß diese jene auf alle mögliche Art chikanirten, wenn sie sich nicht in allem nach den Einfällen der römischen Kurie richteten. Daher kam es, daß manche Diözesen, um gefährlicheren päpstlichen Bedrückungen auszuweichen, sich die päpstlichen Pröbste aufdringen, andere sich durch päpstliche Indulte das freie Wahlrecht, wobei jedoch die päpstliche Bestätigung angehängt war, bestätigen ließen. Einige Diözesen und Stifter haben standhaft ihr Recht behauptet. Diese lezteren haben also hier des Papstes gar nicht nöthig; allein auch die erstern sind befugt, in ihre Rechte sich wieder einzusetzen. Besitzstand nnd Verjährung helfen dem Papste hier nichts. Nach den ersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, muß der Besitzstand ununterbrochen ruhig, ohne Widerspruch fortgesetzt seyn, wenn er ein gültiges Recht bewirken soll. Allein die ganze Nazion hat immer gegen diese Anmaßung Beschwerde geführt, von Friedrich III. an, und hat in allen Wahlkapitulazionen bis zur jüng-

welchen der päpstl. Stuhl von dem Zeitpunkte der errichteten Konkordate die Dignitates majores post pontificales in ununterbrochener Reihe vergeben hat, und ohne Hinsicht auf die Präskription, welche viele Gelehrte gegen die Konkordate dem päpstl. Stuhle sowohl als der deutschen Nazion aus guten Gründen einräumen, so gleich den Machtspruch erthönen lassen: die Dignitates majores post pontificales &c. sind vermöge der Konkordate dem päpstlichen Stuhle nicht reservirt, [87]) und können von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle besetzt werden. Wer hat wohl den Hrn. Deputirten [88]) die Macht und Befügniß ertheilt,

 in

jüngsten den Kaisern auferlegt, diesen Beschwerden abzuhelfen. In einigen Stiftern hat zwar der Papst ruhig dieses Recht ausgeübt; da aber diese Beschwerde eine Nazionalbeschwerde ist, diese Anmaßungen Eingriffe in die Rechte der ganzen Nazion sind; so können einzele Theile, die moralisch gezwungen waren, dem Papste nachzugeben, hierinn der Nazion nichts vergeben.

[87]) Nun ist denn das etwa nicht wahr?

[88]) Die Herren handelten ja als Bevollmächtigte der vier deutschen Erzbischöfe, und diese handelten wieder aufgemuntert durch den zugesagten kaiserlichen Schutz. Die Herren Erzbischöfe durften also

doch

in dieser zwischen dem Papste und der deutschen Nazion obwaltenden Streitsache über die Worte und den Verstand der Konkordate eine authentische Interpretazion zu machen, und auf diese, ihr Decisives Urtheil zu gründen? der oben belobte Barthel, (welchen auch der gelehrte Schlör in *Dissertatione VIII. ad Concordata Germaniæ pag.* 71. beipflichtet, da er §. XXII. *hujus controversiæ unum alterumve temperamentum* in das Mittel stellet) ist weit gelassener zu Werke gegangen, da er in den erwähnten 30. §. diese Schwierigkeit solchergestalten abzugleichen suchet, daß nämlich der päpstl. Stuhl für alle Fälle ein Indultum zur freien Wahl dieser Würde allen Kathedral- und Kollegiatstiftern ertheilen sollte, und daß nachhin die provisio electionis in forma *commissoria* oder in forma *dignum* an die Hrn. Ordinarien pro confirmatione erlassen würde, welchem Vorschlage sich die deutschen

---

doch wohl ihren Mitbischöfen und Suffraganen die Nazionalbeschwerden vortragen, ohne einen so unhöflichen Weißmannischen Vorwurf zu verdienen. Wollen nun einige Bischöfe aus Privatinteresse, vielleicht, wie ich schon oben erinnert, aus Ehrsucht sich gefallen lassen, daß ihre Diözesanen noch künftig solche römische Fesseln tragen; so mögen sie das thun. Nur werden immer diese Usurpazio.

schen Kirchen wohl fügen könnten. [89]) Haud profecto, saget Barthel, multum esset, quod refragari deberent Ecclesiæ Germaniæ.

§. XI.

Dieser §. zielet dahin ab, daß die Bischöfe a) den Bedacht zu nehmen hätten, damit der römische Hof nur jenen die Benefizien verleihe, welche das Testimonium Idoneitatis von ihnen erhalten, und daß auch die andern Patronen nur fähige, würdige, und besonders jene, welche sich dem Lehramte

pazionen, da sie Eingriffe in die Rechte der ganzen Nazion sind, nie zu Rechten erwachsen, werden nimmermehr dazu dienen können, Verjährungen herzuleiten, und jeder künftige Bischof, der deutsch-patriotisch für sein Bißtum denkt, kann sich, ohne weitere Verhandlungen mit der römischen Kurie in jene Nazionalrechte wieder einsetzen, weil ihm sein Vorfahrer hierinn nichts vergeben kann.

[89]) Wozu aber nun wieder dieses Kompliment? Man weiß ja, was die Herren Römer aus solchen Komplimenten machen? — Verjährungen, Rechte. Als die baierischen Prinzen um die bekannten Indulte nachsuchten; so war das auch ein Kompliment. Was macht aber Herr Pacca daraus? — Die Bischöfe können, wenn sie mit der römischen Kurie in Kollision kommen, mit diesen schlauen Herrn nicht vorsichtig und behutsam genug zu Werke gehen.

oder der Seelsorge gewidmet haben, wählen, und diese auf die vakanten Benefizien ernennen oder präsentiren. Nicht minder werden b) die Jahre ad Sub-& Diaconatum & Presbyteratum bestimmet.

Bemerkungen. Hier tritt die Bemerkung ein, die wir schon oben ad §. VIII. *lit. b*) angefügt haben, [90]) und was die Jahre pro ordinibus anbelangt, sind diese schon eben auf diese Maaße, im geistlichen Rechte festgesetzt worden. [91])

§. XII.

Der zwölfte §. bestimmet, daß die geistlichen Pfründner, wenn sie das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die heilige Weihung empfangen, und ihre Obliegenheiten nach Verhältniß ihrer Pfründen verrichten. Im Entstehungsfalle, soll der Bischof nach vorgegangener Ermahnung selbe ledig erklären.

Bemerkung. Ganz wohl gesagt. Aber nur in

---

[90]) Ich verweise ebenfalls auf meine daselbstige Antwort.

[91]) Vielleicht ist die Absicht dieser Erneuerung alle Dispensen in Hinsicht auf das Alter gänzlich abzuschaffen.

in der Sache auch bei den Domkapiteln keine Ausnahme gemacht. [92])

§. XIII.

Die keine gebohrne Deutsche sind, oder der deutschen Nazion einverleibet worden, sollen unfähig seyn zur Erhaltung einer Pfründe in Deutschlande.

Bemerkungen. Auch hierinnfalls ist man einverstanden, und wird dieser Vorzug den Deutschen in deutschen Stiftern von Moser in seinem Staats-Rechte *T.* 11. *p.* 335. und in des Fabri Staats-Kanzelei *T.* 2. *p.* 40. *T.* 5. *p.* 120 ꝛc. mit mehrern vertheidiget. Das Reichs-Hofraths-Konklusum: Veneris 26. Nov. 1779. *Beck* contra das Domkapitel zu Augsburg puncto Præbendæ hat diesen Ausspruch ertheilet: Nachdem Impetrant seine deutsche Geburt nicht dargethan, mithin einen Anspruch auf die quästionirte Präbende zu machen, nicht befugt ist; als wird derselbe mit seinem sammentlichen Gesuch abge-

[92]) Das ist auch allerdings zu wünschen, und von den Domkapiteln, daß sie ein solches Gesetz ihren Statuten einverleiben möchten, recht sehr zu wünschen.

wiesen. Doch hätten wir gewünscht, daß die Hrn. Deputirten einen Mißbrauch, der unter den Deutschen selbst herrschet, bei dieser Gelegenheit gerüget hätten. Es ist in Wahrheit sehr auffallend, daß deutsche Stifter selbst unter Deutschen eine Ausnahme machen, und solchen eine Unfähigkeit zur Erhaltung einer Pfründe anwerfen. Es muß ein Adelicher von dem Auslande bei dem Erzstifte zu Mainz das Indigenat erkaufen. Die westphälischen Stifter nehmen nur westphälische Adeliche an. In Bamberg, Würzburg, Augsburg und Constanz können nur Stiftmäßige von schwäbischem Adel eine Präbende erlangen, da doch andere Stifter allen deutschen Stiftmäßigen und adelichen Personen, wenn sie gleich vom fränkischen, schwäbischen, oder westphälischen Adel nicht abstammen, niemal den Zutritt zu einer geistlichen Pfründe bei ihren Kirchen versagen. Ist wohl obiges Verfahren der Billigkeit unter deutschen Völkern angemessen? Eben so befremdend ist, daß man dermal in Salzburg in dem Erzbischöflichen Stifte nur gebohrnen Grafen die Aufnahme gestatten will, da doch vorhin mehrere adeliche Stiftmäßige, wenn sie auch keine Grafen waren, Präbenden erhielten, und auf den Erzbischöflichen Thron erhoben worden. Kann nicht ein alter deutscher Edelmann eine weit

ältere

ältere Reihe seiner bideren Ahnen als mancher Graf vorzeigen (*)? [93]).

§. XIV.

Dieser §. statuirt, daß über die Statuten der deutschen Kirche keine römische Dispensationen statt haben.

Bemerkungen. Verstanden: wenn diese von Kaiser und dem römischen Stuhle konfirmiret sind. Ansonst mangelt selben ohnehin die Gültigkeit. Dieser §. hat vielen Anlaß gegeben, manche Bemerkung zu machen, über welche die Hrn. Deputirten hinübergesehen haben. Vielleicht finden sie in diesen reichlichen Stoff zu dem seiner Zeit zu ver-

(*) Johann der dritte dieses Namens XLIV. Erzbischof zu Salzburg, war nur ein Bürgers Sohn aus Preßlau, der es aber durch seinen durchdringenden Verstand so weit brachte, daß er 1479. die Erzbischöfliche Würde erhielt. Und der berühmte Erzbischof Mathäus Lang war aus einem Patrizier Geschlechte zu Augsburg entsprossen. Hund. in *Metropol. Salisb. fol.* 22. Und jetzt will man nicht einmal einem guten alten Edelmann zur Aufschwörung zu lassen?

[93]) Herr Weißmann kann hier Recht haben; allein waren denn die Herrn Deputirten verbunden, auf alle Mängel und Flecken Ruckſicht zu nehmen? Sie sagen ja selbst, die Punktazion sey nur ein vorläufiges Werk, und wenn diese Punkte erst realisirt wären, so könne man dann ernstlich an eine Reformazion denken.

verfassenden Reformazionsplane. Man sagte 1) in den Statuten einiger Schriften seyen oft unbillige, und mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinigende Dinge enthalten, man sollte also von oberhirtlicher Gewalt eine genaue Untersuchung anstellen (*). 2) Seyen diese Statuten nicht blinderdings zu beschwören. Man berufte sich dießfalls auf den von Espen (**). 3) Müßten die Domizellaren bei Erlangung der Präbende, und nachmals bei dem Eintritte des Kapitels den Schwur leisten: *Ego NN. juro desuper, quod ab hac hora statuta Capituli servabo*, da doch selbe die Statuten niemal gesehen, noch gelesen haben. Dieses, sagte Jemand, scheinet mir so ungeräumt, als wenn die Franziskaner einen auf ihre Regel die Profeß ablegen liessen, der doch im ganzen Noviziate die Regel des heil. Franziskus niemal gesehen, oder gelesen hätte. Und da man

(*) Habent fere quotquot sunt Cathedrales aut Collegiales Ecclesiæ suum volumen peculiarium statutorum, quæ interdum pro affectu privato cujuslibet augentur ac crescunt. Inter hæc reperias quam plura, quæ quæstum magis quam pietatem respiciunt, —— & quamvis inter hæc pleraque iniqua reperias, adiguntur tamen omnes, qui recens admittuntur, ad ejusmodi statutorum observationem citra ullum delectum jure jurando se alligent, *Synodus Colon.* habita an. 1536. *P. III. c.* 19.

(**) Hinc quisque discat non cæco modo in Statuta & Ordinationes Capitulorum esse jurandum, sed ea prius merito examinari & expendi debere: eosque multum hallucinari, qui sibi licitum credunt, quidquid in statutis probatum invenitur. *P. I. c.* 5. *n.* 13.

man bei diesen Reformazionszeiten besonders auf die alten Zeiten zurücke sieht, so sollen 3) alle jene Zusätze in den neuen Statuten ausgemerzet werden, welche die alten Statuten nicht enthalten: Und da also die alten Statuten gemeiniglich von der Stiftmäßigkeit nur dieses verfügen: Statuimus, ut de cœtero nullus assumatur vel admittatur, qui non sit nobiles ad minus ex utroque parente de militari genere procreatus, quod ante assumptionem & admissionem probare tenetur (*). So sollte hinkünftig die Probe von 8 oder 16 Ahnen gänzlich hinwegfallen. Nicht minder sollten 4) nach Vorschrift des Kirchenraths zu Trient *Seſſ. XXI. Cap.* 2. *& Seſſ. XXIV. Cap.* 12. die Halbscheide der Präbende den Doktorn, Magistern oder Lizenziaten konferiret werden. Wobei aber 5) zu bemerken, daß kein Doktor bullatus, oder welcher nicht schon diese Würde, vor dem Ableben desjenigen, dessen Prä-

bende

(*) Die Statuta Passavienſia de anno 1530. sind dieses Inhalts: *Statuimus insuper, quod de cætero nullus in Canonicum & confratrem accipiatur, nisi prius legitime docuerit, se de legitimo matrimonio & saltem nobili & militari genere ex utroque parente procreatum, & hoc ad minus per duos nobiles militares sui generis notitiam habentes: aut se in Theologia seu altero Jurium facultatibus, studio, ubi illud viget generale saltem triennio studuisse, & rigore examinis gradum Doctoratus in illo recepisse per literas patentes facultatis suæ.* Und dennoch will man dermal in Passau keinem Doktor, und keinem Adelichen, der nicht von Seite des Vaters, wie auch der Mutter 8 Ahnen aufweisen kann, die Aufnahme gestatten.

bende entlediget worden, erhalten hatte, die Präbende nicht überkommen können. So sollen auch 6) von der Halbscheide der Doktorspfründen alle jene stiftsmäßige Adeliche ausgeschlossen seyn, welche das Examen andern Gelehrten, statt ihrer, übertragen, und diesen Karakter erkaufen, aber nicht verdienen, oder welche sich in den Stiftskalender nicht als Doktores wollten einverleiben lassen (*). Nicht minder soll 7) die Predigt-Präbende (Canonicatus prædicaturæ) nur jenen ertheilt werden, die diesem Amte vorstehen können. Es ist höchst unbillig, daß einer die Einkünfte des Amtes beziehet, und ein anderer das Amt versehen muß. Eben dieses ist von dem Canonico theologo und de Canonico pœnitentiario zu verstehen. Alle Frei Präbenden (da man das ganze Jahr abwesend ist, und nur in peremptorio erscheint, und die Gelder abholt)

(*) In dem Pace Westphalica ist ausdrücklich bedungen, daß man die Doktores in die Stifter annehmen soll, wenn dieses der ersten Fundazion nicht zuwider ist. De Meiern *Pac. Westph. Tom. III. fol.* 163 — 187. und doch will man ihnen überall den Zugang verschliessen. In Passau will man dermal keinem Doktor den Eintritt gestatten, weil längere Zeit, (da Bischöfe meistentheils Kardinäle waren, und folgsam ihren Nepoten die in den päpstlichen Monaten entledigte Präbenden ertheilten) kein Doktor eine Pfründe erhalten hat. Kann wohl durch dergleichen actus meræ facultatis der Schluß des westphälischen Frieden umgestossen werden?? Ueber diesen Gegenstand empfiehlt man zur Nachlese Buderi *Dissert. de Jure Doctorum.* Dürr *de Capitulis clausis* §. 25. Schmidii *Thes. Tom. III.* pag. 220. &c.

holt) sollen gänzlich abgeschaft werden (*). Es sollte 8) die Residenz nach den alten und nicht nach den neuen Statuten, oder einigen Zusätzen derenselben gemacht werden. Es ist gewiß der Meinung der Stifter gänzlich zuwider, daß in einem Stifte, dessen Präbende doch über 2000 Gulden trägt, die Residenz auf 16 Wochen herabgesetzt worden. Auch sollte 9) die Residenz nicht wie bei einigen Kathe-
dral-

(*) Hier könnte man noch viele Mißbräuche rügen, z. B. daß man sich die Präbenden, welche von andern nicht verdienet werden, zueignet, daß man nur für sich, und keineswegs für die Nachkömmlingen besorget ist. Daß man keinen thesaurum capituli hat, wie in E— — sondern alles alle Jahre vertheilet, was eingehet. In welchen elenden Umständen muß sich ein solches Stift befinden, wenn durch Feuer, Krieg rc. selben ein großer Schade zugeht, und in dem thesauro aus Habsucht kein Pfennig vorhanden ist. Hieher gehöret noch, daß man sich mit Geld von der Domizellar Residenz loskaufen kann. Wer den Kollegiaten zu Mainz bei St. Peter 300 fl. zu St. Viktor 200 fl. ad Gradus B. V. vorhin 100 Königsthaler, jetzt aber 200 fl. zahlt, und zu Frankfurt bei dem Stifte des heil. Bartholomä für 6 Monat und 6 Wochen 30 fl. erlegt, wird von der Residenz frei und ledig gesprochen rc. rc. Die Hrn. Deputirten bemerkten genau die Mißbräuche der römischen Kurie, und übersahen jene, die ihnen so nahe vor Augen lagen rc. rc. 94)

94) Ich wiederhole die vorige Anmerkung. Die Aufstellung eines neuen Nunzius zu München war die Veranlassung zum Embser Kongresse, es war also nichts natürlicher, als daß man hauptsächlich auf die Wegräumung der römischen Usurpazionen und Eingriffe bedacht war. Dadurch aber, daß man viele andere Mißbräuche nicht rügte, hat man bei weiten nicht sagen wollen, daß sie gut seyen.

dralstiftern in dem alleinigen Meßlesen in der Kathedralkirche, oder in dem Aufenthalte in der Stadt, oder in dem Bißtume bestehen, oder selbe dadurch erfüllet werden, wenn man dem Konventamte beiwohnet, oder selben Tag mit dem Bischofe spricht, oder durch die Domkirche geht, sonder jeder Dom- und Stiftsherr soll nach Vorschrift der alten Statuten, und nach der frommen Meinung der Stifter und Gewohnheit der vorigen Jahrhunderte gehalten seyn, gleich den Stiftsdamen der Matutin, den Laudibus, der Prim, dem Konventamte, und den übrigen horis beizuwohnen, für welche Mühewaltung sie gewiß von der Kirche reichlich bezahlet werden. Durch diese zwei Punkte wird der Mehrheit der Präbenden, und jenem Mißbrauche vorgebeugt, daß ein Domherr in zwei Stiftern den nämlichen Tag verdienen kann. (*) Und endlich sollte 10) das kaiserliche Dekret, welches in Speier mehrere Mißbräuche abschafft, auf alle Kathedral- und Kollegiatstifter ausgedehnet, (**) und besonders tempore

(*) Der H. v. E — — hat die Residenz zu Ellwangen und Komburg zugleich gemacht. Die Einrichtung war diese. Er gieng zu Ellwangen in die Metten, fuhr oder ritte nach Komburg, wo er der Vesper beiwohnte, den andern Tag wohnete er der Metten bei, und fuhr in die Vesper nach Ellwangen zurücke. Und auf diese Weise ist er fortgefahren, und hat die ausgesteckte Residenz in beiden Stiftern zugleich gemacht.

(**) Wenn der große speierische Bischof August Graf von Stirum

pore sedis vacantiæ pünktlich erfüllet und beobachtet werden (*). 95).

§. XV.

rum durch seinen weisen und toleranten Hirtenbrief, durch die zweckmäßige Verbesserung des Seminariums, durch die besten und sistematischen Schuleinrichtungen, durch seine unermüdete Obsorge für die Kirchenzucht, und durch andere große Unternehmungen seinen Namen nicht verewigt hätte, so 96) hat ihm gewiß das bekannte speierische Dekret ein Monument gestiftet, 97) welches so lange seinen Namen unsterblich machen wird, als die deutsche Reichsverfassung besteht. Und mit welchem warmen Eifer dieser erhabene Fürst seine Rechte vertheidiget, läßt sich aus den zwei Schriften entnehmen, welche kürzlich bei der Reichsversammlung zu Regensburg vertheilet worden. Sie führen den Titel: Einsweilige Hochfürstl. speierische Anmerkungen über das von Seite des hochw. Domkapitels zu Speier im Druck erschienenen Memoriale rc. 1786. pto anfechten wollenden landesherrlich und geistlichen Gerechtsamen. Nachtrag zu einsweiligen hochfürstl. speierischen Anmerkungen auf des hochw. Domkapitels Memoriale in Betreff der von dem Reichshofrathe wider das Domkapitel zu Speier erlassene Urtheil und Strafgebothe 1787.

(*) Daß man vormal sede vacante einige Schritte zu weit gegangen, erhellet aus mehrern Beispielen. Das Betragen des Kapitels in Würzburg gegen Hrn. von Borie gegen den Referendarius Vichil, gegen Hrn. Kanonikus Seitz, und zu Bamberg gegen Hrn. Weihbischof Haan, Hrn. Referendarius Degen und Hrn. Hofrath Multzer war dem Publikum sehr anstößig rc.

95) Viel wahres, schönes und gutes und wünschenswürdiges. Wenn nur Einigkeit unter den deutschen Bischöfen herrschte, wenn nur nicht Privatinteresse, Ehrsucht, Begierde nach (falschen) Ruhme einige von dem allgemeinen Nazional Interesse ableitete, wenn nur erst einmal die römische Kurie

ein=

§. XV.

Das den drei geistlichen Kurfürsten verliehene Indultum, die in den ungleichen Monaten entledigte Präbenden zu vergeben [98]), ist von dem römi-

eingedämmt wäre, dann könnte ernstlich an solche Reformazionsgegenstände gedacht werden. Allein Uneinigkeit, von Römern angezettelte Uneinigkeit war von jeher das Looß der Deutschen, und die römische Kurie befand sich wohl dabei; sie fischte im Trüben.

[96]) So würden ihn gewiß seine auserordentlichen Bemühungen gegen die Embser Vereinigung, sein Bestreben, die neue Müncher Nunziatur zu unterstützen, sein rastloser Eifer, die alten Ansprüche der römischen Kurie geltend zu machen, einen ewig unvergeßlichen Nahmen machen, ein ewig bleibendes Monument stiften.

[97]) Daß derselbe mit seinem Domkapitel in Uneinigkeit gelebt habe. Andere Fürstbischöfe freuen sich, wenn sie mit ihren Domkapiteln in Einigkeit leben können, und die Unterthanen befinden sich wohl bei dieser Harmonie, ja zittern, wenn nur von fern eine kleine Disharmonie sich zeigt, weil man die leidigen Folgen aller Uneinigkeit kennt. Allein Herr Weißmann ist anderes Sinnes. Nach seiner Meinung hat bloß durch diesen Prozeß der Herr Fürstbischof von Speier einen unsterblichen Nahmen erhalten. So wäre es ja unsern deutschen Fürstbischöfen recht sehr leicht gemacht, unsterblich zu werden!!!

[98]) Abermals verstümmelt. In der Punktazion heißt es:

mischen Hofe nicht nur auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige Vermöge dieses Indulti den Kurfürsten zukommende Monate anderen den Erzbischöfen untergeordneten Corporibus verliehen (*), daher man a) Se. k. Majestät bitten

(*) Unter den untergeordneten Corporibus wird besonders die Universität zu Köln verstanden, welcher Paulus IV. anno 1558 und Klemens XIII. an. 1765. die drei päpstlichen

es: „das den drei Erzbischöfen und Kurfürsten des „deutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex „facto,, (welches heißen soll ex pacto) „verlie„hene Indultum *perpetuum* in jenen Kirchen, wo „die Alternativa mensium Statt hat„ u. s. w. Papst Nikolaus V. stellte es der Willkühr der besondern Kirchen anheim, ob sie diese Alternazion annehmen wollten oder nicht, verordnete auch, daß dieses nur in so lang Statt haben sollte, bis in einem künftigen Konzil eine Veränderung getroffen würde. Da verschiedene Kirchen sich weigerten diesen Vertragspunkt anzunehmen (und wirklich ist er auch auserhalb den Erzdiözesen nicht allgemein angenommen) der römischen Kurie aber an diesem Punkte sehr viel gelegen war; so gab der Papst den drei Erzbischöfen des Indultum *perpetuum*, um nur in andern Hochstiftern jenes Recht zu erhalten. Dem Papste stand es demnach gar nicht zu, das Indult auf Jahre zu beschränken, noch weniger aber untergeordneten Corporibus dieses ihm zugestandene Recht zu verleihen.

ten sollte, sich bei dem päpstlichen Stuhle zu verwenden, damit die an andere überlassenen päpstliche Monate eingezogen und an die Erzbischöfe zurück gegeben werden. Dieses Indultum ist b) sogleich jedem der drei geistlichen Kurfürsten mit der Konfirmazions-Bulle auszufertigen, sollte aber c) der päpstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöfe befugt, die in päpstlichen Monaten entledigten Präbenden ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden S. k. Majestät selbe sowohl als die dießfallsigen erzbischöflich-salzburgische Befügnissen gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich schützen. Da aber d) sowohl den Erzbischöfen als Bischöfen zur Verwaltung ihrer Bißtümer die Verleihung der Präbenden in den ungleichen Monaten nöthig ist, diese päpstlichen Monate aber durch die Konkordate dem Papste nicht auf ewig zugestanden worden, so wird ein Nazional-Concilium hierinn Abhilfe treffen.

Be-

lichen Monate März, Julius und November, in der Absicht überlassen hat, daß die in diesen Monaten entledigten Präbenden tüchtigen Professoren von der Universität ertheilet werden. Da die Ueberlassung dieser 3. Monate lediglich zur Aufnahme der Wissenschaften und zur Ermunterung abzielet, so hätte man diesen Vorzug der Universität nicht mißgönnen sollen. 99)

99) Diese Ueberlassung hat für die Kölner Universität

Bemerkungen. Schon das Wort Indultum 100) zernichtet alle Beschwerde dieses §. Denn da der Papst die ihm zustehenden 6 ungleiche Monate, und die Vergebung der in diesen Monaten entledigten Präbenden den drei geistlichen Kurfürsten verwilliget und angegönnet hat; so kann er diese Ueberlassung auf gewisse Jahre einschränken, oder die ihm vermög der Konkordate zustehende Verleihung der Pfründen einem andern übertragen. Kann ein

tät mehr Nachtheil als Vortheil gehabt. Die Universität vergab solche gemeiniglich an Patrizier. Manche von ihnen lasen gar keine Kollegien, und hielten sich ihren Substitutum, andere lasen das ganze Jahr hindurch nur 40 Tage, und waren dadurch ihrer Pflicht entledigt. Das war also gewiß nicht zum Wohl der Kirche! Von einem Erzbischofe hingegen läßt sich erwarten, daß wenn er auch nicht aus heiligen Absichten die Universität mit tüchtigen Männern besetzte, doch solches gewiß aus Ruhmbegierde thun würde. Es ist demnach für die Kölner Universität immer besser und vortheilhafter, wenn die Präbenden von den Erzbischöfen und nicht von den Patriziern vergeben werden.

100) Freilich wenn es bloß ein Indultum simplex wäre; aber so ist es ja perpetuum. Der Papst hat auf immer auf die ihm im Konkordate zugestandene Reservazion Verzicht geleistet. Er kann also das immer nicht auf eine kurze Zeit einschränken.

weltlicher Patronus sein Patronatsrecht einem andern auf gewisse Jahre verwilligen, warum soll der Papst seine Monate nicht auch andern überlassen können? oder welches Recht haben wohl die drei geistlichen Kurfürsten, diese Ueberlassung zu fodern? waltet auf derenselben Seite eine Gerechtsame vor, so müßte diese Ueberlassung aufhören, ein Indultum zu seyn (*). [101]) Was ferner

Ad a) angemerket wird, bestättiget vollkommen unsere Meinung. Denn soll sich der Kaiser bei dem päpstlichen Stuhle dahin verwenden, damit die an andere überlassenen päpstliche Monate den drei Erzbischofen zurückgegeben werden, so wird hiedurch selbst eingestanden, daß man mit Rechte auf selbe keinen Anspruch machen kann, [103]) und da

Ad

(*) Der Kanonist Hedderich behauptet in Dissert. *de Mensibus Papalibus* §. *III.* daß der Papst Nikolaus V. den 3. Kurfürsten die päpstlichen Monate zu überlassen versprochen habe, wenn selbe den Konkordaten beipflichten würden, und daß also hierinnfalls ein Pactum obwalte. Will man dieser Meinung beipflichten, so muß man auch den Satz vertheidigen, daß, wenn ein Theil von dem Pacto abweicht, der andere Theil ebenfalls selben zu erfüllen nicht gehalten sey. Und auf diese Weise könnten die Indulta gänzlich hinweg fallen, da die 3. Hrn. Erzbischöfe in den Punktazionen von den Konkordaten völlig abgehen. [102])

[101]) Man sehe hierüber die Anmerkungen N. 99 und 100.

[102]) Und auf diese Weise gelten alle Konkordate

mit

Ad b) noch hinzugesetzt wird, daß dieses Indultum perpetuum (so lange nämlich der geistliche Kurfürst lebt) sogleich mit der Konfirmazionsbulle sollte ausgefertiget werden, so wird auch hiedurch unser vorige Satz bestärket, daß nämlich ein solches

---

mit dem Papste nichts. Denn die Päpste haben von jeher nicht nur die Fürstenkonkordate sondern auch die Aschaffenburger häufig überschritten, wie so viele Klagen der Nazion, und der Art. XIV. Capit. nov. beweisen. Ja Benedikt XIV. erklärte sogar noch 1740, daß er an die Konkordate nicht gebunden sey. In der That wäre es aber zu wünschen, daß der Satz: „wenn ein Theil vom Vertrage abweicht, so ist der andere auch nicht daran „gebunden„ praktisch würde. Denn da die Päpste alle Konkordate häufig überschritten; so hörten besonders die Aschaffenburger Konkordate, diese Hauptbeschwerde des gesamten deutschen Episkopats, gänzlich auf, fielen gänzlich weg, was allerdings zu wünschen ist.

103) Die Erzbischöfe schlagen hier den gelindesten und gesetzmäßigen, wiewohlen schon oft vergeblich gethanen, Weeg ein. Denn wie oft wurden schon kaiserliche Vorstellungen von Päpsten unerhört gelassen? Daraus aber, daß die Erzbischöfe diesen Weeg gehen, folgt doch warlich das nicht, was Herr Weißmann daraus folgert. Meine Rechte sind mir entrissen, ich gehe also zu dem, welcher mir dazu wieder verhelfen kann, ohne dadurch zu gestehen,

ches Indultum nichts anders als eine päpstliche Vergünstigung oder Bewilligung sey, dergleichen Präbenden im Namen des heil. Stuhles verleihen zu können.[104]) Wir müssen noch beisetzen, daß durch den Tod des Papstes dieses von Rom erhaltene Indultum gänzlich erlösche,[105]) und die Kollation der

---

hen, daß ich kein Recht habe. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Deputirten es Herrn Weißmann gar nicht recht machen können, sie mögen anfangen, was sie wollen. Bei einigen entrissenen Rechten sezten sie fest (was auch bei der dermaligen Lage der Dinge das beßte ist) sich ohne weiteres in den Besitz der entrissenen Rechte wieder einzusetzen, und so gleich winselte Herr Weißmann über Verdrängung aus dem Besitzstande. Nun schlagen die Herrn Deputirten gerade den Weeg vor, welchen Herr Weißmann oben belobte; und das findet wieder seinen gnädigen Beifall nicht. Alles was die Deputirten thaten, ist nicht recht, weil— risum teneatis amici — weil es ein Weißmann nun einmal so haben will.

104) Das indultum perpetuum muß der Papst dem Neuerwählten vermöge des oben angeführten Vertrags lebenslänglich ertheilen. Sehe man dies müssen nun in Rom für Gnade von Seiten des Papstes, oder dieses Einhohlen des Indults für ein Kompliment von Seiten des Erzbischofs an, das gilt gleich.

105) Nicht doch. Das Indult gibt der Papst dem Neu-

der in päpstl. Monaten erledigten Präbenden keineswegs dem Kurfürsten sondern dem Capitulo anheim fällt. Diesen Satz erproben mit mehrern, sowohl die von den Universitäten zu Trier Anno 1775. 1 Febr. und Heidelberg den 24 Jäner als auch das von dem gelehrten Ludwig Böhmer den 20 Febr. ausgestellte Rechtsgutachten. Wir können also

Ad c) nicht begriffen, wie die Deputirten mit Rechtsbestande die Verleihung der Präbenden der päpstlichen Monate ohne der Willfährigkeit des Papstes, und ohne Ertheilung dieses Indulti den drei geistlichen Kurfürsten haben zueignen können, da doch in gemeinen Rechten versehen ist, quod irrita sit provisio Beneficiorum apud curiam vacantium, quocunque jure Ordinario potestas facta sit, nisi pro eis conferendis specialis & expressa auctoritas ab ipso Pontifice sit attributa. *Cap. 2. de Præb. in 6.* Bei diesen so klaren Umständen, und da besonders die Konkordate für die Gerechtsamen des römischen Stuhles das Wort führen, wird man

Neuerwählten auf so lange, als der Erwählte lebt. Wolte man diesen Satz gelten lassen; so müßten auch alle in andern Diözesen von Papste mit Präbenden Provisionirte nach dem Tode des jedesmaligen Papstes um neue Provision ansuchen.

sich in dieser Sache des Beistandes des Reichsoberhaupts, welches der Schützer der Konkordate ist, nicht zu erfreuen haben? [106]) Eben so wenig wird

Ad d) ein National-Concilium den Bischöfen zu Vergebung der dem Papste in den Konkordaten eingeräumten Benefizien können verhilflich seyn. Die Konkordate sind in einem National-Concilio von dem Papste mit Kaiser und Reiche gemacht und verfaßt worden, und zur Zertrennung der Konkordate, da sie vim pacti haben, wie von uns schon bemerket worden, wird die Einwilligung beider pazißzirenden Theile erfodert. [107]) Man saget zwar, daß

---

[106]) Der Papst hat versprochen, dieses Indult auf immer zu ertheilen. Wolte er sich also weigern, dieses Versprechen zu erfüllen; so sind die Erzbischöfe befugt, sich selbst unter dem Schutze des Kaisers in ihre Rechte wieder einzusetzen. Oder soll dem Papste stäts frei bleiben, Verträge zu brechen, ohne daß die Erzbischöfe etwas dagegen thun können? In den Quinquennal Fakultäten ertheilen die Päpste den Erzbischöfen die Erlaubniß „de-„ferendi sanctissimum occulte ad infirmos sine „lumine.„ Wenn nun nach Weißmannischen Grundsätzen den Päpsten beifiel diese Fakultäten zu verweigern, so dürften also wohl die Bischöfe dies auch nicht erlauben! Wie lächerlich!!

[107]) In der Acceptations-Bulle der Aschaffenburger

daß die Bischöfe die Vergebung der Präbenden in den sechs päpstlichen Monaten aus dem Grunde anverlangen können, weil diese Vergebung zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen nothwendig ist. Warum macht man aber nicht aus eben diesem Grunde einen Anspruch auf die Pfründen, welche die Kapiteln zu verleihen haben? Warum will man allein dem Papste alle Monate entziehen, und keines den Kapiteln? Und warum haben die Hrn. Deputirten in ihren Punktazionen allen Domkapiteln nicht den Auftrag gemacht, daß sie den Postulatis Nat. Germ. Circa Beneficia personis Gra-

 den

ger Verabredung sagt Nikolaus V. ausdrücklich, daß die dem Papste zugestandene Vergünstigung gelten solle, nisi de *consensu dictæ nationis* aliter fuerit ordinatum, in futuro concilio. Um dieses allgemeine Konzil ist aber oft vergeblich angesucht worden. Wenn also der Papst sein Versprechen ein allgemeines Konzil baldigst zu berufen nicht erfüllen will, und durch nichts bewogen werden kann, dasselbe zu erfüllen; so muß die Nazion durch ein Nazionalkonzil den Beschwerden der Nazion, worunter auch die hier angeführte gehört, abhelfen; sonst wäre es ja eine platte Unmöglichkeit jemals dieser Beschwerden entledigt zu werden, wenn es von der Verzögerung oder Nichterfüllung des päpstlichen Versprechens allein abhängig wäre, die Nazion unerhört seufzen zu lassen.

duatis conferenda anno 1436. in Concil. Basil. factis den schuldigen Gehorsam leisten? Bei dieser Punktazion ist auch von einigen angemerkt worden, daß es den Bischöfen sehr fürträglich wäre, wenn selbe (besonders, wenn nach dem in §. VII. entworffenen Plan nur bei jedem Stifte höchstens zwei Domizellaren wären) so wohl bei dem päpstlichen Stuhle als bei den Kapiteln die Sache dahin einleiteten, daß der Papst, wie auch jedes Kapitel zwei Monate ihnen überließen, in welchen sie die entledigten Pränbenden jenen rechtschaffenen, gelehrten und erfahrnen Männern ertheilen sollten, mit welchen sie theils ihren Rath besetzen, oder welchen sie ein Lehramt anvertrauen, oder die Inspekzion über die Real- und landschulen übertragen könnten. Auf diese Weise könnten die Decreta Basiliensia, in welchen befohlen wird: *Tertia Pars Præbendarum conferatur graduatis &c.* genau erfüllet werden. Wir zweifeln nicht, daß so wohl seine päpstliche Heiligkeit, als auch die Kapiteln sich diesem Ansuchen willfährig bezeigen würden,[108]) und auf diese Weise

könnte

108) Die Kapitel verhalten sich zur Vergebung der Präbenden ganz anders, als der Papst. Erstere haben solche jure originario, lezterem hingegen ist dieselbe nur einsweilen bis zu einem künftigen Konzil zugestanden worden.

könnte auch der Bischof, der doch de Jure Collator Ordinarius omnium Beneficiorum ist, das Verdienst seines Klerus belohnen, [109]) und besonders für die Schulen manche nützliche Verfügung treffen ꝛc. (*).

§. XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten in die Indulta eingeschlichene zwote Provision soll gänzlich aufhören.

Bemerkung. Daß sich der Indultarius nach der Vorschrift des erhaltenen Indulti richten muß, ist eine ausgemachte Sache: Da nun die Indulta die Klausel enthalten: *Personæ sic nominatæ intra sex*

(*) Wir beloben allerdings die sehr nützliche Verfügung, welche die Erzbischöfliche Mainzische Verordnung durch Errichtung der 17. Professors-Präbenden bei der Mainzer hohen Schule im Jahre 1784. gemacht hat. Einige haben freilich in dieser Verordnung ein Lücke bemerket. Sie glaubten, daß bei den 17. Kollegiatstiftern das hohe Domkapitel hätte voranstehen sollen, daß auch dieses um so billiger einen ergiebigen Beitrag hätte leisten sollen, als sonst die Domschule zu Mainz, wie Meginhard apud Surium 28. Octobris schreibet, Ambrose, Augustine, Gregore gebildet hat, und der hohe Domscholaster nur wegen des Titels die Einkünfte ziehet. Scholasticus nunc sine Schola, auditoribus & peritia docendi. Sicut vero abusus nemini jus tribuunt, sed potius occasionem reformandi præbent, — ita nil prohibet, quominus tam antiqua & optima instituta ab abusibus purgentur, & Collegia Canonicorum ad id, quod sui officii, reducantur. Bœhmerus in *I. E lib. V. Tit.* 5. §. 16. *&c.*

[109]) Das kann er aber noch weit mehr, wenn ihm die sechs päpstlichen Monate zugestanden werden.

sex menses, a die Collationis & Provisionis novas Provisiones super illis a sede prædicta impetrare ac literas Apostolicas desuper in totum expedire, ac Jura Cameræ & aliis propterea debita persolvere tenentur &c. So läßt sich aus diesem die Folge entnehmen, daß die zwote Provision um so minder aufhören kann, da selbe sowohl in dem Indulto selbst, als auch in den Konkordaten gegründet ist, in welchen fest gesetzt worden: *De Beneficiis inferioribus, quæ valorem viginti quatuor florenorum auri de camera non excedunt, in vim Concordatorum cameræ nihil solvatur.* Wenn also die Einkünften der Präbende diese bestimmte Summe übersteigen, so muß die zwote Provision nach dem Indulto und Konkordaten Platz finden. [110])

§. XVII.

110) Die oben angeführte Klausel hat sich erst in spätern Zeiten in die Indulte eingeschlichen; sie kann also ausgestrichen werden, da dies ein unerlaubter Eingriff der Kurie ist. In den Konkordaten steht kein Wort von der zwoten Provision, sondern bloß daß diejenigen beneficia &c. quæ autoritate S. Sedis conferentur, vel de quibus providebitur die Annalen gezahlt werden sollen. Nun erhielten aber die Erzbischöfe das Indultum perpetuum, und die Päpste erließen dadurch den Erzbischöfen die aufgelegte Last. Wollen also die Päpste die zwote Provision verlangen; so müssen

sie

§. XVII.

Da der Processus Informativus bei den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der trientischen Kirchenversammlung *Seß. 22. 62. de Reform.* entweder von den Nunziaturen, oder dem Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, die Nunziaturen aber dermal aufhören, so wäre der Processus Informativus von den nahe gelegenen Bischöfen zu machen, damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher aus den nahe gelegenen Bischöfen zu wählen wäre, so sollte dieses Geschäfte nach Maaßgabe der alten Kirchenzucht dem Consecratori überlassen werden.

Bemerkungen. Warum will man denn die Nunzien abschaffen, da doch nach Maaßgabe der

alten

---

sie erweisen, daß sie sich die zwote Provision von neuem vorbehalten, und die Erzbischöfe ihnen solche ausdrüklich zugestanden haben. Da nun aber die oben angeführte Klausel erst späterhin in die Indulte sich eingeschlichen; so ist es offenbar, daß die zwote Provision wegfallen muß. Uebrigens ist auch hier noch zu bemerken, daß hierinn, wenn auch ja die zwote Provision Konkordatenmäßig wäre, die Observanz nur so lange gelten solte, biß ebenfalls hierinn mit Einwilligung der Nazion durch ein allgemeines Konzil eine Abänderung getroffen wurde. Es träte also dann der Fall ein, den ich in N. 107 berührt habe.

alten Kirchenzucht dem Papst die Befugniß, welche durch alle Jahrhunderte von dem römischen Stuhle in Ausübung gebracht worden, zustehet, Nunzien abzusenden [111]) (*)? Warum soll man denn von von der Vorschrift der tridentinischen Kirchenversammlung abweichen, welche doch zu Veranstaltung des Processus Informativi den nahe gelegenen Bischof ernennet? Welcher Anstand kann sich wohl ergeben? Ist es denn so schwer zu errathen, welcher bischöfliche Sitz dem andern der nächste ist? Ob zwar diese Frage sehr leicht zu beantworten ist, so wollte man dennoch ab Seite der Hrn. Deputirten auf eine sehr feine Art das Geschäft des Processus Informativi den Erzbischöfen übertragen, da man dieses dem Consecratori, welcher nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht jeder Erzbischof war, zugegeben hat. [112]) Allein die Verfaßung der älteren Kir-

(*) Thomassin beweiset dieses sehr weitläufig *P. I. lib. 2. cap. 2. &c.* und selbst der protestantische Profeßor Kemmerich vertheidiget diese päpstliche Gerechtsame in Dissertatione *de judiciis Nuntiaturæ Apostolicæ in Germania*, Seite 18. rc.

[111]) Der Papst behält immer die Macht Nunzien abzusenden, nur nicht solche, wie sich nach dem Tridentino in Deutschland einschlichen.

[112]) In dem §. XVII. wird festgesetzt, daß hinführo der Processus informativus genau nach der Triden-

chenzucht ist hierinnfalls in Deutschlande abgeändert worden, und zwar billig. In ältern Zeiten, wo

dentinischen Vorschrift Sess. 22. C. 2. de reform. mit Ausschließung der Nunzien von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen solle. Hier verlangen also die Herrn Deputirten nicht, daß bei den Erzbischöfen der Processus geschehen solle. Nun sagen sie aber ferner, daß um allen Anstand zu vermeiden, der Consecrator diesen einleiten solle. Da nun nach der alten Disziplin der Erzbischof jedesmal Consecrator war, so schließt man daraus, die Erzbischöfe haben die Absicht, dieses Geschäft an sich zu bringen. Dieses stünde mit der obigen Behauptung also im Widerspruch. Mir scheint aber, da die erste Behauptung so ganz positiv ist, so müsse die leztere anders verstanden werden, als Herr Weißmann sie versteht und verstanden haben will. Mich dünkt nämlich, daß man soviel habe sagen wollen: Um allem Anstande vorzubeugen, soll nach der ältern Kirchendisziplin der Consecrator dem Processum machen, der Neuerwählte aber wie bisher geschehen sich den Consecratorem wählen. Wenigstens ist ja durch die Worte „nach „Maaßgabe der ältern Kirchenzucht„ nicht festgesezt, daß nur der Erzbischof der Consecrator seyn solle. Legt man nun diese Worte so aus (und die Erzbischöfliche Versicherung, daß sie keine Vergrößerung zur Absicht haben, sondern vollkommen mit dem Statu moderno zufrieden seyen, rechtfertigt diese Auslegung) so findet nicht nur kein Wi-

wo die Concilia Provincialia gehalten wurden, und in den Landen, wo die Suffraganen von ihrem Metropoliten nicht so weit entfernet sind, könnte die Konsekrazion von den Erzbischöfen auf ganz fügliche Weise geschehen, allein in Deutschlande, wo diese Concilia unterbleiben, wo die Bischöfe von dem Erzbischofe zu weit entlegen sind, wo die Reise von Eichstädt, Augsburg bis nach Mainz der Kirche und dem Lande sehr kostspielig fallen würde, und wo alle Bischöfe sich allzeit nach ihrem Belieben einen Consecratorem gewählet haben, wird keinem Erzbischofe, wenn er nicht der nächst anliegende ist, die Veranstaltung des Processus Informativi, oder die Konsekrazion von einem Bischofe übertragen werden. Bei dieser Gelegenheit hätte man auch entscheiden sollen, wohin das Entscheidungsrecht zwispältiger Wahlen geistlicher Reichsfürsten gehöre. Was der gelehrte Mainzische Hr. Professor Dürr dießfalls für eine Meinung heget, ist uns aus der Dissertation *de Judice Controversiarum in Causis electionum Episcoporum Germaniæ* nicht unbekannt. Welcher Meinung aber die Deputir-

Widerspruch mit der erstem Festsetzung und dem Tridentino Statt, sondern das Weißmannische Gewäsch von einer feinen Art sich zu vergrößern fällt auch gänzlich.

putirten beipflichten, haben wir aus den Punktazionen nicht entnehmen können.

§. XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis als auch die Clausula in Temporalibus sind in Zukunft ganz unzuläßig.

Bemerkung. Das Indultum Administrationis quoad spiritualia ist vorhin öfters von den Bischöfen nachgesucht, und von dem Papste ertheilet worden. Einige neu erwählte Bischöfe hielten sich an die Lehre bewährter Kanonisten, und übernahmen die geistliche Regierung ohne päpstliche Indult. Wegen der Clausula in Temporalibus sind wir vollkommen einverstanden, und kann diese wohl hinweggelassen werden.

§. XX.

Da in dem bischöflichen Eide einige Dinge enthalten sind, welche mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als auf den kanonischen Gehorsam abzielen, und welche mit der Verbindung, die ein deutscher Bischof mit dem Reiche hat, nicht vereinbarlich sind, so soll eine andere Eidesformel eingeführet werden.

Bemerkung. Daß dem bischöflichen Eide einige Zusätze einverleibt worden, wird Jedermann

selbst einsehen, der die Mühe auf sich nimmt, den alten und neuen Eid gegen einander zu halten. Der alte Eid lautet in den Dekretalen Gregors IX. ganz anders. Da heißt es nur *Fidelis*, nicht aber *obediens* ero. Auch stehet in selben nur dieses: Papatum S. Romanæ Ecclesiæ & *Regulas SS. Patrum*, nicht aber *regalia S. Petri* adjutor ero ad defendendum. Nicht minder sind in diesem die Worte: *Quanto citius potero*, *significabo Domino nostro*, wie auch jene: Hæreticos Schismaticos & rebelles *pro posse persequar*, hinweggelassen. Würde man wegen dieser und andern Gegenstände behörige Vorstellung machen, und sich lediglich an die alte Eidelsformel halten wollen, so würde sich diesem Gesuche die verträgliche Weisheit Pius VI. ganz willfährig bezeigen. Uebrigens scheint uns die ganze Sache von keinem so großem Belange,[113] daß man davon viel Aufhebens machen soll. Auch neben

113) Feine Moral! die Bischöfe sollen schwören, was sie im deutschen Reiche unmöglich halten können. Nur eins. Sie sollen nach allen Kräften die Kezzer und Schismatiker verfolgen; Protestanten sind nach katholischen Grundsätzen Kezzer, indem sie das katholische Dogma nicht glauben; nach diesem Eide müßten sie also dieselben verfolgen, welches sie doch nach Reichsgrundgesetzen nicht dürfen. In welche Gewissens Kollisionen kommen also die Bi-

neben dem dermaligen Juramente sind die deutschen Bischöfe mehrere hundert Jahre hindurch Reichsfürsten gewesen, ohne daß der Verband mit dem Reiche Nachtheil gelitten hätte.[114])

§. XXI.

Da durch die Annaten und Palliumsgelder die Bißtümer gedrückt, und hiedurch bei selben Schulden angehäuft werden, auch der römische Hof die in den Konkordaten versprochene Retaxazion

H 2 nicht

Bischöfe durch solche Eide. Diese Sache wäre also von keinem großen Belange! Freilich in den Augen eines Sophisten, wie Weißmann, nicht. Aber in den Augen des rechtschaffnen, unbefangenen Mannes von dem allerwichtigsten. Nichts muß heiliger gehalten werden, als der Eid, aber eben darum müssen auch nur solche Eide geschworen werden, die gehalten werden können. Ueberhaupt ist die Klausel von Verfolgung der Kezzer auch auserhalb Deutschlands eine Reliquie der finstern Jahrhunderte. Jeder aufgeklärte Katholik ist der Meinung, welche ganz dem Geiste der sanften, liebevollen Religion Jesu entspricht, daß die katholische Religion nicht durch Feuer, Schwert, Inquisizion und Verfolgung, sondern durch Gründe und Belehrung verbreitet werden müsse und dürfe.

114) Die Römer sind gewohnt zu temporisiren, und verwandlen bei der ersten günstigen Gelegenheit

Worte

nicht erfüllet hat, so sollen selbe nach den ungefähren Vermögen der Erz- und Bißtümer von der Nazional-Kirchen-Versammlung, oder wenn diese binnen 3 Jahren nicht zu Stande kommen sollte, von Kaiser und Reich bestimmet werden. Wollte aber der römische Hof, ohne vorhandene kanonische Ursachen die Konfirmazion oder das Pallium abschlagen, so würde man in der alten Kirchendisziplin Mittel finden, daß die Bischöfe das bischöfliche Amt dennoch ausüben könnten.

Bemerkungen. Die Absichten des päpstlichen Hofes zielen niemal dahin, durch die Annaten und Palliumsgelder die Bißtümer zu bedrücken 115)

(*) Je-

Worte in Thaten. Um nun dieser Besorgniß auszubeugen, müssen sorgfältig alle jene Worte ausgemerzt werden, welche bei eintretender günstiger Gelegenheit in gefährliche Thaten umgeschaffen werden könnten. Hätte man beständig in Deutschland diesen Grundsatz beobachtet; so wären wir nie so tief in die Sklaverei gesunken.

115) Ob die Absicht des päpstlichen Hofes dahin gehe, durch die Annaten und Palliumsgelder die Bißtümer zu drücken oder nicht, das gilt gleich; genug, daß sie wirklich gedrukt werden. Ich erinnere nicht an das vortrefliche mit deutscher Freimüthigkeit im Jahre 1457 an den Kardinal Aeneas Sylvius erlassene Schreiben des berühmten

Main-

(*). Jede Vorstellung die wegen Uebermaaße dieser Gelder, oder wegen Unvermögenheit des Bißtumes nach Rom erlassen worden, hat allzeit Eingang gefunden, und den gesuchten Nachlaß bewirket. [116]) b) Daß man aber einen Zufluß dieser Gelder dem Papste gestatten muß, dieses erfordern selbst die

(*) Daß die Erzbischöfe das Pallium haben, daß sie diesen Prunk intra tres Menses von dem Tage der Konsekrazion begehren, und daß sie ohne selben die bischöflichen Amtsverrichtungen unterlassen müssen; alles dieses beruhet auf dem falschen Dekretal des Papstes Pelagius I. warum haben dann die Hrn. Deputirten diesen aus den Waarenlager des Betrügers Isidors hervorgebrachten Schmuck nicht gänzlich abgeschaft? Man hätte freilich um seinem System treu zu bleiben diesen Prunk abschaffen sollen. Allein die Erzbischöfliche Hoheit hätte hiebei einen Stoß gelitten. [116]) a)

Mainzer Kanzler Martin Meyer, nicht an den freimüthigen Antrag des Mainzer Gesandten am Nürnberger Konvent, und die scherzhafte Antwort des Kaiserlichen Gesandten Volmar, nicht an die so unzählig oft geführten Nazionalklagen über diese Geldfischereien, nein nur auf die Seufzer der deutschen Bürger und Unterthanen, wenn der deutsche Fürst verblichen, nur auf diese berufe ich mich.

[116]) a) Es könnte auch der Erzbischöflichen Hoheit unbeschadet wegfallen.

[116]) b) Nicht doch. Man lese nur die Nachrichten von Juvavia, und man wird finden, wie die Päpste lärmten, wenn Salzburger Erzbischöfe um Nachlaß der Taxen baten. Von andern Erzstiftern und

die Konkordaten, [117]) und der Unterhalt der Offi-

zia-

Stiftern sind die Bitten um Nachlaß noch nicht gedruckt; allein ich habe einige Antworten handschriftlich gesehen, und gefunden, daß da wenig Erbarmen und Mitleid und Nachlaß zu hoffen. Zur Erhaltung der Reichsjustiz sind mehrere Hochstifter ihre præstanda noch ruckständig, und man hat Nachsicht, weil es die Unterthanen nicht vermögen; allein die römische Kurie gibt keine Fristen, sie will gleich bezahlt seyn, ut ibidem habeant quod dissipent. Sprache des obenangeführten Mainzer Gesandten. S. Meiern Act. exec. pac. Norimb. T. 2. S. 462.

117) Die Annaten waren von jeher eine Klage der deutschen Nazion, und das Baßler Konzil verwarf sie als gleichsam simonisch. Die Nazion voll von Freude über die Annahme der Baßler Dekrete von Eugen dem vierten, mit der Besonnenheit, daß damals der Papst wirklich Unterstützung bedürftig war, bewilligte doch einstweilen von neuem Annaten, aber doch mit der Bedingung, daß die Taxen im römischen Kammerbuche noch einmal revidirt, und nach den Kräften der Bißtümer gesetzt würden, zweitens auch nicht für immer, sondern nur einstweilen bis mit Einwilligung der Nazion durch ein Konzil etwas anders geordnet würde. Es tritt also hier wieder der Fall ein, daß wenn der Papst kein allgemeines Konzil zusammen berufen will, die Nazion sich selbst helfen kann und muß.

zialen in den römischen Kurien. [118]) Sollten aber diese Taxen von Kaiser und Reich nach dem Vorschlage der Hrn. Deputirten gemäßiget werden, so würden die Bischöfe darauf dringen, daß die Taxen der Lehenempfängniß vor dem kaiserlichen Throne ebenfalls gemäßiget und gemindert würden; indem diese Taxen samt der Absendung der Gesandten, die römischen Annaten und Palliumsgelder weit übersteigen, und hiedurch die Bißtümer gedrücket, und bei selben Schulden angehäufet werden. Vielleicht könnte man gar den Vorschlag machen, daß die Lehen Empfängniß, wie die Konfirmazion zu Rom

 nur

[118]) Aber wer heißt ihn denn so viel Offizialen halten? Wie kommt die deutsche Nazion dazu, daß sie des Papstes Kammerdiener und der Kardinäle Stallknechte (denn diese bekommen auch ihren Theil) füttern soll. Er hat ja ein groses und so gesegnetes Land, daß er doch einen großen Hofstaat halten könnte, ohne dabei den Schweiß des deutschen Unterthans zu fodern. Alles was der Papst in itzigen Zeiten, wo er Land und Unterthanen hat, fodern könnte, wäre ein Beitrag zur Congregatio de propaganda fide, welche eigentlich ein Angelegenheit der ganzen Kirche ist. Allein in der Punktazion erbieten sich die Erzbischöfe zu noch mehreren, und verlangen ja nichts, als die Restaxazion durch deutsche Kommissarien den Konkordaten ganz gemäß. Für das Pallium gehört aber dem Papste gar nichts.

nur schriftlich begehret und ertheilet würde. [119]) Das Mittel welches die Hrn. Deputirten in der alten Kirchendisziplin (wenn der Papst die Konfirmazion abschlagen sollte) finden werden, ist um so leichter zu errathen, da solches Febronius *de statu Ecclesiæ pag.* 784 & 785 vorschlägt, und die Konfirmazionsbefugniß den Erzbischöfen nach Vorschrift der alten Kirchendisziplin überträgt. Nur ist dabei zu bemerken, daß nach Anweisung der alten Kirchenzucht, und der Meinung des Febronius die Metropolitanen nicht von dem Papste, sondern von dem Provinzial-Konzilio sollten ernannt, und aufgestellet werden. Man beliebe dasjenige zurück zu holen, was wir über diese Sache Seite 9. und 10 ꝛc. angemerket haben. Uebrigens hat der Ton, welchen die Hrn. Deputirten hier annehmen, viele auf die Vermuthung geführt, daß diese Punktazion nur in Hinsicht abgefaßt worden, jene Vorrechte den Erzbischöfen Deutschlandes einzuräumen, welche der Papst

---

[119]) Das mag Herr Weißmann mit seiner Majestät dem Kaiser ausmachen. Die Erzbischöflichen Deputirten waren nicht deswegen in Embs zusammengekommen. Und dann ist doch wohl das Verhältniß der deutschen Kur und Fürsten zu ihrem Kaiser ganz anders als der deutschen Erz-und Bischöfe zu dem Papste?

Papst bisher in Deutschland ausgeübet, und behauptet hat.

§. XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen a) in der ersten Instanz vor das geistliche Gericht einer jeden Diözes, und in Berufungsfalle von dem Bischofe an das Metropolitan-Gericht gebracht werden. b) Die päpstlichen Nunzii dürfen sich in keiner Instanz hinkünftig einmischen. Es sollen also c) die Erz- und Bischöfe ihre Gerichtsstellen mit erfahrnen Männern besetzen, die im kanonischen Rechte, und im Reiche üblichen Praxi geübet. Geschieht von dem Metropolitan weitere Berufung zu den römischen Stuhle, so werden Judices in partibus ernannt. Noch dienlicher würde (e) seyn, wenn Erz- und Bischöfe einige Beisitzer absenden, und also ein ganzes Synodalgericht, bei welchen der Erzbischof das Direktorium führte, zur dritten Instanz errichten würden.

Bemerkungen. Ueber diese einzige Worte: Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, könnte eine weitschichtige Abhandlung verfaßt wer-

den. Wir wollen uns aber hiebei nicht verweilen, sondern sagen mit wenigen, daß wir

Ad a) einverstanden sind, wenn der Bischof nicht exempt ist,

Ad b) haben wir uns schon oben ad §. 4. erklärt, und in den Landen, die Karl Theodor beherrscht, herrschet eine ganz widrige Praxis. [120]

Nur

---

120) Ich verweise ebenfalls auf die dortige Gegenanmerkung. Der bisher von den Nunzien getriebene Unfug war den Konkordaten und allen Reichsgesetzen entgegen, und die Reichshofräthlichen Urtheile bestätigen hinlänglich, daß die Erzbischöfe Recht hatten, sich dem Unwesen zuwidersetzen. Daß in Karl Theodors Landen eine widrige Praxis herrscht, ist leider wahr, und noch wahrer ist, daß diese Praxis sogar von einigen Bischöfen aus Privat Interesse und Ehrsucht begünstigt wird. Allein ist nun durch diese Praxis der Vorschritt des Herrn Zoglio gerechtfertigt. Der Herr Landgraf von Hessen Kassel nahm einen Theil der Grafschaft Bückeburg eigenmächtig in Besitz, zog sich aber nach ergangener Reichshofräthlichen Erkänntniß wieder zurück. Wie absurd würde aber der Schluß seyn; also können alle Fürsten, wenn sie Ansprüche zu haben glauben, fremde Länder in Besitz nehmen. Die Diözesangerechtsamen sind so gut wie die Hoheitsrechte vom Kaiser zu schützen versprochen worden.

Nur dieses müssen wir noch anmerken, daß der Erzbischof zu Salzburg, da vor 200 Jahren der päpstliche Nunzius Felizianus als Administrator des Bißtums Regensburg vom päpstlichen Stuhle aufgestellet worden, nicht die mindeste Bewegung dießfalls gemacht hat, vielmehr hat der Erzbischof selbst bei diesem Nunzius Schutz und Schirm gegen die Uebergriffe seines Kapitels gesucht. Das Schreiben des Erzbischofes liefert Oefele *Tom. II. fol.* 336—339. Wie sich doch die Zeiten ändern? Man könnte leicht mehrere dergleichen Thatsachen der pathetischen Auffoderung an Se. k. Majestät Joseph II. zur Aufrechthaltung der deutschen Reichsfreiheit ꝛc. entgegen setzen. Allein eine solche schwülstige hochtrabende Schrift, die Seite 15. den Erlauchten Herzog Otto, und das durchlauchtigste Haus Baiern so tief herabsetzet, die

---

den. Dies that auch Joseph II. gegen die Vorschritte des Müncher Nunzius, der Reichshofrath hat die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens erkannt; und doch fährt Herr Zoglio fort, die unerhörtesten Eingriffe in die Diözesan Gerechtsame zu wagen. Sind deshalb die Vorschritte dieses römischen Herrn gerecht? — Die gerechte Sache der Bischöfe ist schon so oft ventilirt worden, daß es beinah zum Eckel wird, wenn den Nunzien noch irgend einige Gerichtsbarkeit zugestanden werden will.

die Seite 22. die päpstliche Würde eine menschliche Erfindung zu seyn vorgiebt, dem Papste alle Jurisdiktion abspricht, und alle Verbindung mit selben aufhebet, und die R—— nur wegen des lieben Brodes geschrieben hat, eine solche Schrift verdient — nur Verachtung, und keine Widerlegung.

Ad c) Sollen allerdings nur erfahrne und geprüfte Männer bei geistlichen Gerichten angestellt werden, welche nach der im Reiche üblichen Gerichtsordnung verfahren sollen.[121]) Gehört aber wohl diese zur alten Kirchendisziplin, welche die Hrn. Deputirten beständig vor Augen hatten, und nach welcher sie so viele Gegenstände umbilden?

Ad d) Können wir nichts einwenden, und ist die ganze Sache schon in dem Concordato Principum enthalten.[122]) Ad

[121]) Um sich zu überzeugen, wie kindisch die nachfolgende Weißmannische Stichelei ist, setze ich blos den Punkt ganz her. Es heißt: den geistlichen Gerichtsstellen solle eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werden. Also es soll nicht blos nach der im Reiche üblichen Gerichtsordnung verfahren werden.

[122]) Hier gesteht Herr Weißmann selbst, daß dieses konkordatenmäßig sey, und doch belobt er oben die neue

Ad e) Hiezu werden sich die exempten Bischöfe nicht schiedlich finden lassen. Das Direktorium könnte sich auch über die Beisitzer zu viel Gewalt, wie die Erzbischöfe über die Bischöfe, anmassen. Und wer urtheilet, wenn zwischen Bischöfen verschiedner Provinzen, oder zwischen dem Bischofe und Metropoliten Streit und Irrungen entstehen? Von dem Kammergerichte kann man doch den Rekurs noch an das Reich nehmen. Kann auch hier der Rekurs nach Rom Statt finden? Wird dieses zugegeben, so bin ich der Meinung, man könnte die Kosten zu diesem Provinzial Synodalgerichte ersparen, und die weitere Berufung von dem Metropolitan zu dem heiligen Stuhle, wie es sonst gewöhnlich war, ergehen lassen. Wollte man aber dennoch zur Errichtung dieses Synedrion vorschreiten, so müßte bei selben blos die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben, und auch der Erzbischof nicht mehrere Beisitzer als der Bischof zu ernennen befugt seyn. Der Patriarch, gleichwie ihm die Befugniß zusteht, eine Synod zusammen zu berufen, und selber vorzusitzen, sollte durch Jemanden das Direktorium, aber nach der von den Bischöfen verfaßten Instruktion, führen lassen, und nur, wenn

Vota

---

neue ganz unkonkordatenmäßige diesem Punkte entgegenstehende pfalz-bairische Praxis.

Vota paria sind, ein Votum abgeben können.[123]) Keine Sentenz dieses Gerichtes dürfte den Verfassern der Monatschriften oder den Journalisten kommuniziret werden 2c. 2c.[124]) Ein solches Gericht wurde

[123]) Da die Herren Deputirten bloß hier einen Vorschlag thun; so folgt von selbst ganz natürlich, daß es von der Willkühr der Bischöfe abhängen müsse, ob sie denselben genehmigen wollen, oder nicht.

[124]) Die Herren Monatsschriftsteller haben gewiß ein dem Herrn Weißmann oder seinen hohen Kommittenten mißfälliges Urtheil publizirt, daß er diese Klausel hinzusezt. Denn sonst glüklich das Land, wo die heilige Justiz bei unverschlossenen Thüren verwaltet wird, wo alles Schweitzerisch Geheimnißvolle aus den Gerichtshöfen verbannt ist, wo die Justiz so offen wie in Wetzlar und Wien gehandhabt wird. Jedermann freute sich, daß in Mainz die Publizität Feld gewonnen hatte; nur Herr Weißmann schüttelt den Kopf darüber. Vielleicht lebt er in einem Lande, von dem geschrieben steht: er schindet die Bauren nach Herzenslust, und läßt sich hassen um Gotteswillen. In einem solchen Lande darf keine Publizität Statt finden, da dürfen die Urtheile nicht gedruckt werden, weil die heilige Justiz nach den Grillen und Phantasien des Kabinets verwaltet wird. Nicht so in Mainz. Da geht sie den schlichten, geraden Gang fort, und keine Stelle darf sich fürchten, ihre Urtheile der Einsicht des ganzen Publikums vorzulegen.

würde in Deutschland jenes seyn, was die Versammlung der Geistlichkeit in Frankreich, oder das Corpus Evangelicorum zu Regensburg.—

§. XXIII.

Werden die Erz-und Bischöfe Deutschlandes unter dem mächtigsten Beistande Kaiserl. Majestät in den Besitz ihrer durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreiet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisziplin durch alle ihre Theile, nämlich in der Seelsorge, Stiftern und Klöstern vorzunehmen, und alle Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens da die Konkordaten von ihrer Entstehung her als eine der größten Beschwerden der Nazion gehalten, die Bischöfe hiedurch in Ausübung ihrer Rechte gehindert, auch dieselben nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Konzilium eingegangen worden, zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolget, so soll also ein Concilium Nationale höchstens in zwei Jahren durch Se. Kaiserl. Majestät veranstaltet, und hiedurch alle Hindernißen gehoben werden.

Diese Punkte sind von den Deputirten reif-

lich

lich erwogen, und unter Beydrückung der gewöhnlichen Insiegeln eigenhändig unterschrieben worden. Bad Embs den 25. August 1786.

Bemerkungen. Der wesentliche Theil einer guten Kirchenzucht besteht in Ausübung einer guten Seelsorge. In der Oberaufsicht über die Seelsorge und in guter Anordnung derselben, sind gewiß von dem römischen Stuhle den Erz- und Bischöfen keine Schranken gesetzt, oder ihre Gerechtsamen in diesem Falle gemindert worden. [125]) Bei besserer Einrichtung der Seelsorge haben sie unbeschränkte Macht, alle eingeschlichene Mängel und Mißbräuche derselben aus dem Grunde zu heben. Man kann also nicht absehen, wie die Hrn. Deputirten sagen können, daß wenn die Erz- und Bischöfe von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreiet sind, daß sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlos-

[125]) Nicht? Es ist bekannt wie Nachtheilig bloß das unmittelbare Dispenseinhohlen der Pfarrer für die Diözesen war, wie drückend die sonstigen unmittelbaren Kommunikazionen der verschiedenen Kongregazionen mit den Seelsorgen u. s. w. Von Klöstern und andern solchen Dingen will ich gar nichts sagen. Noch neuerlich welche Zerrüttungen würde Herr Pakka gestiftet haben, wenn sich nicht die Erzbischöfe mit so viel Muth demselben entgegen gesetzt hätten?

schlossen seyen, die Verbesserung der Kirchenzucht vorzunehmen. Wenn die Flamme in einem Hause auflodert, so muß man löschen, und nicht erst warten, bis die Beschwerden, welche allenfalls das Löschen schwer machen, aus dem Wege geräumet sind. Gesetzt, die ganze Reformazion gienge eben so vorbei, wie sie die Hrn. Deputirten in den Punktazionen entworfen haben, würde dadurch die Religion einen neuen Glanz erhalten? Würden dadurch die Mängel und Mißbräuche in der Seelsorge getilget werden? Durch mehrere §§. des Embser Resultats, wird lediglich von geistlichen Pfründen gehandelt, mit denen die Seelsorge nicht verbunden ist. Und die Präbenden, die der Papst in seinen Monaten vergiebt, (obschon sehr viele derenselben auf Empfehlung der Bischöfe und Landesfürsten vergeben werden) sind gewiß der Kirchendisziplin und der Seelsorge nicht so schädlich als die weltlichen Patronatsrechte. Wir wissen Fälle, wo die weltlichen Patronen, Bedientensöhnen, Spielkonsorten, Günstlingen, Schmeichlern, Zuträgern, Spaßmachern, Frauenzimmerklienten, Hofmeistern, und Brevierbethern, öfters Pfarreien ertheilet haben, Männern, die noch keine Uebung hatten im guten Predigen, in wirksamen Katechisiren, in der kräftigen Sakramentsverwaltung, in der heilsamen

Krankenpflege, und in der herablassenden und doch respektabeln Konduite des Pfarrers mit seinem Gesellpriester, und mit seinem Volke: die keine Einsicht hatten auf die Denkungsart des Volkes, und keine Bescheidenheit, Gedult oder Strenge anzuwenden 2c. 2c. Warum haben die Hrn. Deputirten nicht das Patronatsrecht den weltlichen Herren auf die Beneficia curara abgesprochen, da sie doch dem Papste seine in den Konkordaten fest bestimmte Rechte auf die Beneficia simplicia mit vielem Eifer bestritten und entzogen haben? warum haben sie den Konkurs bei diesen Patronatsrechten nach Vorschrift des trientischen Kirchenrathes oder nach den erlauchtesten Beispiele Sr. k. Majestät nicht festgesetzet? 2c.

Da man aber in diesen Punktazionen so viel von Verbesserung der Kirchenzucht spricht, so wird man uns erlauben, daß wir einige Stücke, die zur Einrichtung einer besseren Disziplin sehr nothwendig sind, aus unsern Plane entleihen und hier anfügen. Wollen die Hrn. Erz- und Bischöfe eine gründliche Verbesserung vornehmen, so muß bei ihnen der Anfang gemacht werden. Wenn man die Treppe kehren will, fängt man von oben an. Wenn Bischöfe gewählt und ernannt werden, soll man das Beispiele des großen Josephs vor Augen haben.

Die-

Dieser hat sich erklärt, bei Vergebung dieser hohen Würde, nicht auf Adel, Geschlecht, Verwandschaft, oder Verdienste der Voräeltern, nicht auf die Domgremia, sondern einzig und allein auf Tüchtigkeit zu sehen. Man soll Männern den Hirtenstab in die Hand geben, welche in der untern Stufe des Priestertums, und in der Seelsorge sich ausgezeichnet, und durch ihr Betragen sich Verdienste gesammelt haben. Hievon liefert uns die alte Kirchenzucht, auf welche die Hrn. Deputirten alles zurücke führen wollen, manchfältige Beispiele (*).

(*) Es würde nicht schwer fallen über diesen Gegenstand eine weitschichtige Abhandlung zu liefern, und zu zeigen, daß jene Zeiten die würdigsten Bischöfe darstellen können, in welchen der Klerus nebst dem Volke, oder nachhin der Kaiser, die Bischöfe ernannten. Die Geschichte bewähret meine Angabe. Doch ich will dem geneigten Leser das Nachschlagen erleichtern, wenn ich ihn nur an Frankreich erinnere. Können wir den Französischen Bischöfen eine halbe Anzahl von gleichen Bischöfen entgegen setzen? und doch ernennet jene der König allein. Man nehme die alte Kirchenzucht hervor, auf welche die Hrn. Deputirten in andern Dingen so eifrig das Augenmerk geheftet haben; man laße den Klerum nebst dem Volke zur Wahl; oder man laß den Kaiser in seine alte Rechte eintretten, oder dem Regenten das entledigte Bißtum per concursum vergeben, wie ich dieses vor 17 Jahren in Turin beobachtet habe ꝛc. Aber das Concordatum Calixtinum? Wohl! glauben doch die Hrn. Deputirten, sie dürften die Concordata Germaniæ aufheben; warum dürfte der Kaiser und Papst mit dem calixtino nicht ein gleiches thun? Aber die Umstände haben sich geändert. Recht! haben sich nicht auch die Umstände bei den Wahlen geändert? und warum sollte der Papst mit dem Kaiser über diesen Punkt sich nicht vereinigen können, um jene, welche immer auf den päpstlichen Stuhl hinstürmen, auf jenen Platz zurücke zu setzen, wo sie vor dem Kalixt gestanden sind? ꝛc. ꝛc.

Der Bischof soll alle 3 Jahre eine Synode halten. Dieses ist das wirksamste Mittel die Kirchendiszi- plin zu bessern, und die Verbesserte zu erhalten. Ein moralischer Körper sagt Hr. Pfarrer zu Sin- delburg in der dringenden Vorstellung an die Religion Seite 106. Wenn er blühend bestehen soll, muß seine Glieder öfters versammeln, über seine Verfassung, Gebrechen, Aufrechthal- tung sich gemeinschaftlich berathschlagen, Verbesse- rungen und Verordnungen machen. Die Hand- werksleute haben ihre Zunftläden, die Kaufleute ihre Börsen, die Bürger ihre Rathhäuser, die Ge- lehrten ihre Akademien, wo sie sich zu gewissen Zei- ten versammeln und berathschlagen. In einer Sy- node werden sowohl die Gebrechen als die Hilfs- mitteln allgemein eingesehen. Hier kann ohne äus- serste Schwierigkeiten nichts vertuscht, nichts be- mäntelt werden, wie es bei den Vikariaten geschieht; Gunst, Freundschaft, Ansehen kommen in keinen Anschlag: Gebrechen, Mißbräuche, Liederlichkeiten, schädliche Einrichtungen, Interessenkram, sonder- heitliche Vergehungen werden aufgedeckt, gebessert, und für das künftige verhütet. Der Bischof selbst muß die Synode scheuen, was ein einzelner De- chant, oder Pfarrer das Herz nicht hat, an seinem Bischofe zu ahnden, trägt der ganze Körper zu

ahn-

ahnden kein Bedenken. Die Verordnungen einer Synode fallen keinem so beschwerlich, wie diejenigen, so vom Ordinariate ergehen, weil ein jedweder durch sein votum consultivum zur Verordnung konkurriret, hält sie ein jedweder für seine eigene, billiget sie, glaubt sie selbst gemacht zu haben, und nur seine eigene Verordnung zu vollziehen. Was in einer Synode alle Glieder einstimmig behaupten, das wird allgemein befolget werden. In der Synode wird ein und dasselbe Licht, ein und derselbe Geist über alle verbreitet; aus einerlei Gründen entstehen einerlei Begriffe, und aus einerlei Begriffen, einerlei Handlungen. Gottesdienst, Predigtamt, Sakraments-Verwaltung, Unterweisung, Schulsorge, Krankenpflege, Vaterlandsliebe, Gehorsam gegen den Landesfürsten, Ceremonien, mit einem Worte, alle geistliche Amtsverrichtungen, die Aufklärung des Volkes, Unterdrückung der Mißbräuche, Flor und Aufnahm der Kirchenzucht alles dieses werden die Synoden in dem Bißtume hervorbringen.

Damit aber die Decreta synodalia genau beobachtet, und hiedurch die Kirchenzucht aufrecht erhalten werde, sollen die Erz- und Bischöfe alle Jahre einen Bezirk ihres Bißtumes selbst visitiren, dabei

aber den Kur- und Reichsfürsten sammt dem glänzenden, eiteln und weltlichen Prunk zu Hause lassen (*). Sie sollen blos als Bischöfe, Hirten, und Väter den Gemeinden sich darstellen, sich zu den Bauersmann und sogar bis zu dessen Kinde und Knechte herablassen. Die Leute selbst ausfragen, sich nach allen erkundigen, und sogleich alle in die Kirchenzucht eingeschlichene Fehler verbessern. Ich habe oft mit vielem Vergnügen alten Bauersmännern zugehört, wenn sie erzählten, mit was für Liebe und Zutrauen der gottselige Fürstbischof Thun aufgenommen worden, wenn er in seinen Visitazionen auf einer zweispännigen Baurenkarrede in einer schwarzen Klerik ohne Gefolge ankam, und mit jedwederm Zimmer, wie mit der gemeinsten Pfarrenkost sich beschlagen ließ: welchen Trost der Bauersmann empfande, da er mit wenigen ihnen den Weg zur Tugend und Gottseligkeit erklärte, und zu einem praktischen Christentume den heilsamen Unterricht ertheilte, und da er sich zu den Kindern herabließ, selbe mit Sanftmuth ausfragte, unterrich-

(*) Obschon die Bischöfe der ersten Zeiten, schreibet Fleury, keinen weltlichen Fürstenrang hatten, und wie gemeine Leute ohne Pracht lebten, standen sie doch bei Fürsten uud Obrigkeiten in der größten Hochachtung. Die Christen, wann sie zu dem Bischofe kommen, warfen sich gemeiniglich auf die Erde nieder, kußten ihre Füße, und erwarteten ihren Segen. *Moeurs des Chret. pag.* 443. & 378.

richtete, lobte, beschenkte rc. rc. (*) Böse Leute spotten über einen hochtrabenden Bischof, fromme aber ärgern sich an ihm, und verliehren das kindliche Vertrauen. Vertrauen und Liebe zu erwerben, ist Gott selbst populär, wie einer aus uns geworden, und dieser Gott, ist das Muster für seine Bischöfe.

Aus der angemaßten Höheit der Erz und Bischöfe entspringt eine höchst schädliche Scheue und Unverträulichkeit sowohl bei den Laien als Priestern, und hiedurch werden manche Mißbräuche verhüllet, die der guten Kirchenzucht schädlich sind. Ein Pfarrer, dem aus den Konzilien bekannt ist, daß er ein Mitarbeiter, Mitpriester, Mitgesell seines Bischofes ist, dem die Kanones im Zimmer des Bischofes einen Sessel, in der Kirche aber nur einen einzigen niedrigern Staffel anweisen, was für ein Vertrauen oder Zuneigung kann er fassen, wenn

 er

(*) Thun Bischof zu Passau, visitirte selbst in höchst eigener Person sehr eifrig den oberösterreichischen Kirchensprengel; und dieser warme Eifer des Herrn, hat seinen Geist im Jahre 1763 bei Anfang der zwoten Visitazion seines in Baiern entlegenen Kirchensprengels, durch unausgesetztes Kinderlehren, und durch andere mühsame geistliche Uebungen dergestalt entzündet, und die Leibskräfte verzehrt, daß er zu Mattikofen nur durch wenige Tage von einer Krankheit befallen, nach einer ein Jahr und 7 Monaten geführten lobwürdigsten Regierung, im 51 Jahre seines tugendlichen Lebens den 15ten des Brachmonates 1763 seinen grossen Geist in die Hände Gottes unerschrocken übergab. Die schönsten Beispiele des eifervollen Fürstbischofes zu Bamberg und Wirzburg sind ohnehin bekannt.

er sich erst bisweil durch Opfer einen Zutritt zu seinen gnädigsten Herrn verschaffen, oder durch den Schwarm der umziengelnden Kavaliere und Hofbedienten durchdringen muß, und wenn er nachgehends von seinem hochthronenden Erz oder Bischofe mit dem Titel eines Lehenlakaiens bewillkommet wird? wenn er einen gütigen Augenwink, wie die dringende Vorstellung an die Religion klaget, für die höchste Gnade ansehen, und in Staube sich hinwerfen muß (*)? was für Liebe kann ein solcher Mann zu seinem Bischofe haben? wenn

(*) Von den Bischöfen und Priestern der ersteren Zeiten (Es waren diese die damaligen Pfarrer) schreibt Fleury Moers de Chret. cap. 32. diese Worte: Die Priester waren so ehrwürdig, und die Bischöfe so demüthig, daß man äusserlich unter ihnen keinen Unterschied fande. Die Kleriker hatten eine gewisse Art der Auktorität über die Bischöfe selbst, indem sie über seine Lehre und über seine Sitten beständig wachten. Die Pfarrer sind die ächten Nachfolger der 70 Jünger Christi, wie die Bischöfe der Aposteln. Sie haben ihre Jurisdiktion von dem Herrn Christo. Sie waren der Senat des Bischofes, und ohne derenselben Beistimmung konnte der Bischof nichts verordnen. Sie hatten Sitz und Stimme auch bei der Provinzialsynode. Sie konnten ohne Anfrage bei dem Bischofe exkommuniziren. Sie hatten Jurisdictionem contentiosam &c. Thomassinus *P. I. L. II. Cap* 23. 24. 26. Poleotimus in *Summa originum Ecclesiasticarum Lib. II. C.* 16. Fleurius & Bingkam *in Hist. Eccl. &c.* Was würden wohl die Hrn. Deputirten sagen, wenn die Pfarrer mit eben jenen Beweisen gegen die 4 Hrn. Erzbischöfe auftreten würden, welche in den Punktazionen gegen den Papst angeführt worden. Wenn sie sich auf die von Gott ihnen ertheilte Jurisdiktion, auf die ersten Jahrhunderte, auf die alte Kirchendisziplin, und auf die alten Rechte ꝛc. berufen, und selbe behaupten wollten ???

wenn er sieht, daß man seinen Eifer, seine Mühe, seine in der Seelsorge, die er statt des Bischofes versieht, geleistete Arbeiten mißkennet? wenn er wahrnimmt, daß wenn er Mängel und Mißbräuche auf dem Lande, Uebersehungen und Fehler des Vikariats aufdecket, ihm die Ungnade, die Verfolgung und vielleicht gar Bestrafung zu seinem Loose bestimmet sind? Er wird seine eigene traurige Lage beweinen, sein Eifer wird abnehmen, er wird Mißbräuche herrschen lassen, da er helfen wollte, aber nicht helfen kann.

Einer der herrschenden Mißbräuche, welche der Kirchenzucht in einem Bißtume sehr schädlich sind, ist dieser. Einige Bischöfe beschäftigen sich nur mit der weltlichen Regierung, und überlassen die Besorgung der Disziplin und der Seelsorge ihrem nachgesetzten geistlichen Officio. Dieß heißt mit fremden Augen sehen wollen, und wer mit fremden Augen sieht, entdeckt die Mängel und Fehler nur in der Ferne. Da das Heil der Seelen schätzbarer ist, als die Wohlfahrt des States, und gemeiniglich das Bißtum weit größer als das Territorium ist, so ist es die größte Pflicht des Bischofes für das Heil seiner Schäflein und für die mehrere Zahl zu wachen. Wir wissen zwar wohl, daß dem Bischofe allein alle die schweren Geschäfte, durch

welche die Wohlfahrt der Seelsorge, und die Aufnahme der Kirchenzucht erhalten wird, nicht überbürdet werden können. Allein er soll seine geistlichen Dikasterien und die Dechanten im thätigen Eifer erhalten. Die Thätigkeit der Seelsorge hanget von der Thätigkeit der Dikasterien und der Dechanten ab. Von seinen Dikasterien soll er alle Monate, und von Dechanten, Kämmerern, Aßistenten, Definitoren alle viertel Jahre einen umständlichen Bericht abfodern, in welchen die Fehler ihrer untergebenen Pfarrer und Geistlichen, wie auch die Mißbräuche und Mängel in der Kirchendiszipلin angezeigt, und zugleich abhelfliche Mittel vorgeschlagen werden. Auch soll jeder Pfarrer alle halbe Jahre über das Betragen seiner Gesellpriester, über die Aufnahme der Schulen, Verderbniß der Sitten ꝛc. Bericht abstatten, diese Berichte soll der Bischof selbst durchgehen, und nach der Lage der Sachen heilsame Verordnungen ergehen lassen. Da eine vieljährige Beobachtung zeiget, daß die Dechanten die führnehmste und einzige Hauptursache, daß die Geistlichen auf dem Lande einzelweis verfallen, nicht nach ertheilten Vorschriften, sonder nach Gutdünken handeln, faul, saumselig, kalt und ungezogen werden, und daß die bischöflichen Verordnungen nicht in Vollzug gebracht, oder nach verdrehtem Sinne befolget, und sogar gut-

gesinnte treugehorsame Pfarrer von andern aufgezischt werden; so sollen jenen Dechanten, welche der Meinung sind, ihre Schuldigkeit ein Genüge geleistet zu haben, wenn sie die bischöfliche Verordnung publiziret haben, ohne auf den Vollzug derenselben zu dringen, junge, thätige, muntere und eifrige Priester, die nur mittelmäßige Pfarreien haben, und ohne Versaumniß ihrer eigenen Seelsorge, den unterstehenden Pfarrern immer auf der Haut seyn können, als bischöfliche Kommissarii zur Seite gesetzet, und diesen die Dekanalamtsverrichtungen übertragen werden. Dieses sind die besten Mittel die Seelsorge und die Kirchenzucht auf dem Lande blühend und aufrecht zu erhalten.

Ferner sollen die Bischöfe nach dem Beispiele der ersten Jahrhunderte die Kandidaten zu den Weihen selbst prüfen, damit keine andere als berufene Diener in die Zahl der Kleriker aufgenommen würden (*). Sie sollen über die Zucht in den Seminarien, welche auf eine gute Kirchendisziplin den größten Einfluß hat,

(*) Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg geben auch hier die Nachahmungswürdigsten Beispiele, da Höchstdieselben die Kandidaten pro ordinibus & concursu ad Seminarium selbst prüfen. Es ist Höchstdenenselben nicht unbekannt, daß ein Bischof und dessen scharfes Aug weit richtiger entscheiden kann, ob dieser oder jener aus zeitlichen, oder geistlichen Absichten sich dem Priestertume widmen wolle.

hat, die genaueste Obsorge tragen. Sie sollen — — — — Allein ich würde die mir gesetzten Schranken weit überschreiten, wenn ich alle die Pflichten, die dem bischöflichen Amte ankleben, weitläuftiger schildern, und diese zum Grunde der bessern Einrichtung der Seelsorge, und zur Tilgung der eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche anführen würde. Wir hätten freilich gehoft, daß die Hrn. Deputirten das vorzügliche Augenmerk auf diesen Gegenstand hegen würden. Unserer Hoffnung hat der Erfolg nicht entsprochen; denn, wenn wir alle Sätze der Embsischen Punktazionen überdenken, so finden wir, daß zwar in diesen von den ersten Jahrhunderten, und von Zurückführung der Kirchendisziplin, auf die ältern Zeiten gesprochen, und geschrieben worden, daß aber diese Reform allein auf den päpstlichen Stuhl abziele, und daß der Vorwurf, den Pius VI. in seinen Schreiben, an den Fürstbischof zu Freisingen, den Metropolitanen gemacht hat, nicht ungegründet ist (*). 126)

Auf

(*) Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren blos geben, denen auszuweichen, dir ganz sonderlich daran liegt; indem du dich nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhles, und seiner Nunzien entzögest, wodurch

126) Um nicht zu weitläufig zu werden verweise ich auf die deutschen Noten zu diesem Breve so wie auch auf die Mainzer Monatschrift.

Auf dasjenige, was in diesem letzten §. noch von den Beschwerden des Concordati Aschaffenburgensis, wie auch von Zusammenberufung eines Concilii Nationalis angefüget wird, antworten wir mit wenigen: Daß die Konkordaten ohne Beistimmung des Papstes durch ein Nazional-Konzilium nicht können aufgehoben werden, indem dieses die Wesenheit eines Pakti nicht abändern kann. Es müßte die Berufung dieses Konzilii nach Vorschrift der alten Kirchenzucht von den Patriarchen geschehen, und kann diesem der Vorsitz bei diesem Concilio nicht abgesprochen werden. Nicht minder wird jeder Reichsstand, in deren Landen sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, seinen Abgesandten zu diesen Konzilium absenden, damit in diesem nichts gegen ihre Vorrechte abgeschlossen werde, oder damit jenes, was im selben abgehandelt wird, mit ihrer Einverständniß abgeschlossen werde. Und da nach dem Antrage der Hrn. Deputirten in diesem Konzilium die Concordata

---

durch die deutsche Freiheit gewiß nicht verletzt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan destomehr, und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn, daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen unser Gegner abzielen, dieß sieht bereits Jedermann von sich selbst ein. Sind Worte des Papstes in dem belobten Schreiben. Und wenn sich die Bischöfe an den päpstlichen Stuhl nicht mehr anschließen, wer wird sie nachhin gegen die Uebermacht der Metropoliten oder anderen weltlichen Mächte schützen? ——

data Germaniæ einer gänzlichen Abänderung sollen unterworfen werden, so ist es ohnehin nothwendig, daß der Kaiser und das ganze Reich hiebei den wirksamsten Einfluß haben müßten. Wer alle, und mehrer dergleichen Umstände überdenkt, der wird finden, daß sehr viele Hinderniße diesem Projekte in Wege liegen, und daß bei der dermaligen Lage in vielerlei Rücksicht wenig Hoffnung da sey, daß dieses Konzilium in zwei Jahren werde zu Stande kommen. Jemand wollte sogar behaupten, daß der Kaiser auf einem solchen Konzilio, wo das Reich und der Episkopat versammelt ist, mit seinen alten Vorrechten hervortreten, und aus den Gründen, welche die Deputirten gegen den päpstlichen Stuhl angeführt, die Ausübung der vorhin von Gott dem Kaiser verliehenen Gewalt begehren, und behaupten könnte. Die Geschichte und die alte Reichsverfaßung stellen mehrere Beispiele ins Mittel, welche von dieser Gewalt unverwerfliche Zeugniße geben. Friderich I. hat so gar Arnolden den Erzbischof zu Mainz nach Zeugniß Ottonis von Freisingen *L. II. c.*28. zum Hunde tragen verurtheilet. Und dem Erzbischofe zu Salzburg Herold oder Herof sind auf Befehl des Kaisers Otto im Jahre 965 wie P. Hansitz *in Germanica Sacra Tom. II. pag.* 148. und die neue Chronik von St. Peter Seite 148. 2c. erzählen, zur Strafe für

sei-

seinem Meineid und Untreue beide Augen ausgestochen worden (*). Man wird sagen, die Reichsverfaßung hat sich geändert. Wohl! auch die Kirchenverfaßung hat sich geändert. Und wie die Kirchenverfaßung durch die falschen Dekretalen, so hat sich auch die Reichsverfaßung durch die falschen Dekretalen geändert, da die Päpste durch die aus diesen Dekretalen entliehene Gewalt die Kaiser klein (man erinnere sich nur an Ludwig den Baier) und die Reichsstände groß gemacht haben. — — [127])

Dieses sind nun unsere Bemerkungen, und da diese die Gesinnungen, die Stimmen, und die Anmer-

(*) Diese Fakta der Kaiser sind auf dermalige Verfassung so wenig anpassend, als das Faktum Friderichs II. welches der Verfasser der Pathetischen Auffoderung rc. in hochtrabenden Tone anpreiset.

[127]) Da in diesem ganzen Gewäsche nichts gegen die Embser Punktazion vorkömmt, und Herr Weißmann bloß seine unvorgreiflichen, unmaßgeblichen oft ganz unverdaute Gedanken, Grillen, Fantasien, Vorschläge und Projekte ungebeten dem Publikum mittheilt, der Zweck aber der gegenwärtigen Schrift nicht war, einen Reformazionsplan zu entwerfen, sondern die Weißmannischen Einwürfe zu beleuchten; so habe ich zu dem letztern Rösonnement nichts hinzuzusetzen, besonders da man über diesen Punkt nächstens von einem Einsichtsvollen Schriftsteller mehrere Aufschlüsse zu gewarten hat.

merkungen des Publikums enthalten [128]), welches über diese gewagten Schritte der Hrn. Deputirten sehr betroffen ist, und nicht unbillig befürchtet, daß diese Punktazionen eine Veranlassung zu einer Spaltung erregen könnten, [129]) so schmeicheln wir uns, daß selbes unsere Arbeit mit geneigtem Beifalle beehren werde. Wir [130]) schmeicheln uns sogar

128) Herr Weißmann muß im Zirkel einer feinen Gesellschaft leben, da er das Echo von einem solchen Publikum seyn will. Die Hontheime, Hedderiche, Horixe und so viele andere gehören doch wohl auch zum deutschen Publikum, und dieser ihr Echo hallt ganz anders wieder.

129) Ein alter abgenutzter römischer Kunstgriff, so gleich als patriotische Bischöfe nicht länger Sklaven der römischen Kurie seyn wollen, zu schreien, es ist eine Spaltung zu befürchten! diese Insinuazion zeigt gänzlich, aus welcher Fabrik das Weißmannische Produkt gekommen. Das große, vernünftige aufgeklärte Publikum hat keine Spaltung befürchtet, der Pöbel kennt die Embser Punkte nur von Hörensagen; bloß dem römischen Kurialisten-Publikum, oder denjenigen, die ihr zeitliches Interesse, höhere Würde, größere Einkünfte u. s. w. zu rathen, nur solchen träumt, nur sie posaunen Furcht vor Spaltung, um mehrere Klienten zu erhalten, um während großer Gährungen ihre Begierden und Lüsten zu befriedigen.

130) Wer wohl unter dem Wir verstanden werden soll? —

gar einigen Beifall von den Hrn. Deputirten zu erhalten. Obschon unsere Bemerkungen gegen die von ihnen abgefaßten Punktazionen abzielen, so müssen wir doch das freimüthige Geständniß ablegen, daß diese Punktazionen, so sehr sie auch die Gewalt des Papstes erniedrigen, zur Aufrichtung der bessern Kirchenzucht sehr vieles beitragen können. [131]) Einem krummen Baume seinen geraden Wachstum zu geben, ist nichts besser, als selben auf die Gegenseite so tief man kann, hinab zu biegen. Wir verehren auch den Charakter, den diese Männer begleiten, die wir auf unsren Reisen persönlich zu kennen die Ehre und Gelegenheit hatten, und wir schätzen ihre durch mehrere Uebungen erhaltene tiefe Kenntniß in dem geistlichen Staatsrechte und ihre ausgebreitete Gelehrsamkeit in jedem Fache der Literatur. [132]) Und damit wir unser Glaubensbekenntniß frei heraus sagen, so getrauen wir uns Männer

---

131) Oben war ja Herr Weißmann ganz der entgegengesetzten Meinung; da sollten ja die Embser Punkte gar nichts zur Aufrichtung besseren Kirchenzucht beitragen. Nun wirken sie sehr viel!

132) Dieses Kompliment wird wohl nur deswegen gemacht, um den widrigen Ausdruck zu verlöschen, den verschiedene Sticheleien gemacht haben könnten.

ner von dieser Gattung im Angesichte der ganzen lesenden Welt lieber zu tadeln, ohne ihren Mißmuth zu besorgen — (denn dergleichen Männer lieben und verzeihen Mannesfreiheit) als einen Scholastiker oder Scheingelehrten, oder sonst einen von schriftstellerischer Raserei hingerissenen — — isten zu loben, denn — — wer an Süßigkeiten nicht gewöhnet, und kein Leckermaul ist, dem kann man eine Tasse Kaffee ohne Zucker geben, ohne daß ers ungnädig nimmt,[133]) der delikate Gaumen hingegen bemerkt, wenn ihm ein Stück Zucker zu wenig eingelegt ist; und — augenblicklich ist Feuer im Busch.

[133]) Ich schmeichle mir also auch, daß Herr Weißmann oder sein Kommittent es nicht ungnädig nehmen wird, wenn ich hie und da eine Tasse Kaffee ohne Zucker gegeben, oder dann und wann ein Stück zu wenig eingelegt habe.

Wer meine Anmerkungen mit den Weißmannischen Bemerkungen vergleicht, der wird leicht einsehen, daß ich noch manches hätte rügen, manches weit stärker hätte erweisen können. Allein meine Absicht bei der Verfassung war bloß so viel zu sagen, als zur Widerlegung der unstatthaften Weißmannischen Aeußerungen nöthig war, keineswegs aber einen vollständigen Kommentar über die Embser Punkte, einen vollständigen aus der Kirchen und Reichsgeschich-

schichte, aus den Kirchen und Reichsgesetzen hergeleiteten Beweis zu liefern, daß die Gerechtigkeit auf der Erzbischöflichen und der damit so eng verbundenen bischöflichen Parthie sei. Ich arbeite schon seit geraumer Zeit an demselben und hoffe noch in diesem Sommer mit dieser ausführlichen Arbeit zu Stande zu kommen. Indessen hat der Eifer für die gute Sache — ich gestehe hier gern meine Partheilichkeit, und gebe mich nicht für den Wiederhall des Publikums aus — mich bewogen, einsweilen zu versuchen, ob nicht durch diese kurze Anmerkungen, die der Leser sogleich mit dem Weißmanischen Beschuldigungen und Gegengründen vergleichen kann, der widrige Eindruck weggewischt werden könnte, welchen diese Schrift bei Minderaufgeklärten gemacht haben soll. Kein größerer Triumpf für diese kleine Schrift würde seyn, als wenn sie etwa gerade in jenen Gegenden, für welche Herr Weißmann schrieb, verboten würde. Dieses würde gerade der statthafteste Beweis von der Zulänglichkeit meiner Gründe, und von der Ueberzeugung der Schwäche der gegenseitigen Parthei seyn. Um mir diesen Triumpf nicht zu gönnen, würde ich Herrn Weißmann rathen, im entstehenden Falle sich selbst bei der Behörde dahin zu verwenden, daß meiner Schrift der ungehinderte Zutritt in jene Gegenden verstattet würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winkopp, Peter Adolph,

Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weißmannischen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 440#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545169-7
VD18 10647546